

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 19. Juni 2008

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH

Frankfurt am Main

(Emittentin)

**Participations- / Rolling Short / Discount / Bonus / Reverse Bonus / Airbag /
Lock-in / Victory / Schmetterling / Exchangeables / [•] Zertifikate / Schuld-
verschreibungen mit fester / variabler Verzinsung / mit den zusätzlichen
unter II. C. aufgeführten Ausstattungsmerkmalen**

bezogen auf

**Indizes / Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Wechselkurse / An-
leihen / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Investmentfondsanteile / Zinssätze /
Dividenden**

bzw.

**einen Korb bestehend aus
Indizes / Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Wechselkursen /
Anleihen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Investmentfondsanteilen /
Zinssätzen**

unbedingt garantiert durch

The Goldman Sachs Group, Inc.
New York, Vereinigte Staaten von Amerika
(Garantin)

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt
(Anbieterin)

Die Zertifikate/Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Rückzahlungsbetrag gemäß diesen Zertifikats- bzw. Schuldverschreibungsbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, dass kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 8 der Zertifikats- bzw. Schuldverschreibungsbedingungen beschrieben), als abgegeben.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS.....	4
	A. Besondere Merkmale von Zertifikaten	5
	B. Besondere Merkmale von Schuldverschreibungen	8
	C. Gemeinsame Merkmale der Wertpapiere	8
II.	RISIKOFAKTOREN	25
	A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren.....	25
	1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und Organisation der Emittentin.....	25
	2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin.....	26
	B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren.....	26
	C. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	28
	1. Produktbezogene Risikofaktoren	28
	2. Basiswertbezogene Risikofaktoren	45
	3. Produktübergreifende Risikofaktoren	52
	D. Risiko von Interessenkonflikten.....	56
III.	ANGABEN ÜBER DIE [ZERTIFIKATE][SCHULDVERSCHREIBUNGEN].....	60
	A. Allgemeine Angaben zu den [Zertifikaten][Schuldverschreibungen].....	60
	1. Beschreibung der [Zertifikate][Schuldverschreibungen]	60
	2. Berechnungsstelle, Zahlstelle und externe Berater	61
	3. Maßgebliche Rechtsordnung	61
	4. Verkaufsbeginn / Zeichnungsfrist, anfängliche[r] Verkaufspreis[e], Provisionen und Valutierung	61
	5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der [Zertifikate] [Schuldverschreibun- gen]	62
	6. Währung der [Zertifikats][Schuldverschreibungs]emission.....	62
	7. Verbriefung, Lieferung.....	62
	8. Börsennotierung	62
	9. Handel in den [Zertifikaten][Schuldverschreibungen].....	63
	10. Bekanntmachungen	63
	11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	63
	12. [Angaben zu de[m][n] Basiswert[en]][Angaben zum Referenzzinssatz/zu den Referenzzinssätzen].....	63
	13. Übernahme.....	64
	14. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission	64
	15. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	65
	B. Rückzahlungsszenarien/ Beispielrechnungen	68
	[C. Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin].....	108
	[[C.][D.] Preisbestimmende Faktoren von [●] Zertifikaten während der Laufzeit]	109
	[C.][D.][E.] [Zertifikats][Schuldverschreibungs]bedingungen	111
	[D.][E.][F.] Garantie.....	179
IV.	WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	183
V.	WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN	184
VI.	BESTEUERUNG.....	186
VII.	MUSTER DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN.....	188
VIII.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT	194
	Unterschriften durch Vertreter der Emittentin und der Anbieterin.....	199

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Der folgende Abschnitt stellt die Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale und Risiken der Emittentin und der Garantin und der Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden, dar. Die Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen. Der Anleger sollte daher unbedingt jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Bitte beachten Sie auch, dass die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin und die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, als Anbieterin für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, nur haftbar gemacht werden können, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Der Kauf oder Verkauf der Wertpapiere erfordert die genaue Kenntnis der Struktur und Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers und von möglichen Verlustrisiken. Jeder potentielle Käufer von Wertpapieren sollte sorgfältig prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner Vermögenslage eine Anlage in die Wertpapiere geeignet erscheint. Potentielle Käufer von Wertpapieren sollten mit ihren Rechts- und Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern klären, ob eine Anlage in Wertpapiere für ihren Einzelfall geeignet ist.

Auf welche Art von Wertpapieren bezieht sich der Basisprospekt?

Bei den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren handelt es sich sowohl um Zertifikate (die "**Zertifikate**") als auch um Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**" und zusammen mit den Zertifikaten, die "**Wertpapiere**"). Im folgenden Abschnitt A. werden Besonderheiten von Zertifikaten dargestellt. Der Abschnitt B. befasst sich mit Besonderheiten von Schuldverschreibungen. Abschnitt C. beschreibt Merkmale, die den beiden Arten von Wertpapieren gemeinsam sind.

A. Besondere Merkmale von Zertifikaten

Was sind Zertifikate?

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die das Recht verbrieften, am Endfälligkeitstag bzw. Fälligkeitstag der Zertifikate oder (im Fall von Open End Zertifikaten) nach deren wirksamer Einlösung durch die Zertifikatsinhaber einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Rückzahlungsbetrag bzw. eine bestimmte Anzahl von Basiswert- oder Referenzwertpapieren, auf die sich die Zertifikate beziehen, zu erhalten. Zusätzlich können Zertifikate das Recht verbrieften, an festgelegten Zinszahlungstagen einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Zinsbetrag zu erhalten.

Auf welche Basiswerte können sich die Zertifikate beziehen?

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Zertifikate können sich auf Indizes, Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Wechselkurse, Anleihen, Rohstoffe, Futures Kontrakte, Investmentfondsanteile, Zinssätze oder Dividenden als Basiswert beziehen. Des Weiteren können sich die Zertifikate auf Körbe von Indizes, Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren, Wechselkursen, Anleihen, Rohstoffen, Futures Kontrakten, Investmentfondsanteilen oder Zinssätzen oder einer Kombination dieser Korbbestandteile als Basiswert beziehen.

Wie berechnet sich der Rückzahlungsbetrag von Zertifikaten?

Der Rückzahlungsbetrag von Zertifikaten wird grundsätzlich auf Grundlage der Wertentwicklung (Performance) des zu Grunde liegenden Basiswerts berechnet. Hierzu wird die Performance des Basiswerts auf die Berechnungsbasis der Zertifikate umgerechnet.

Die Berechnungsbasis eines Zertifikats kann entweder ein **Nominalbetrag** oder ein bestimmter Referenzkurs des Basiswerts (**Basiskurs bzw. Basispreis**) multipliziert mit einem bestimmten Ratio sein. Das **Ratio** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Zertifikat bezieht. Das Ratio lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, sodass ein Ratio von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

Die Performance des Basiswerts kann ebenfalls auf zwei verschiedene Arten berechnet werden. Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des Basiswertes zwischen einem anfänglichen Referenztag und dem in der Zukunft liegenden Bewertungstag betrachtet. Bei der **asiatischen Performanceberechnung** wird hingegen ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden bzw. im Voraus festgelegten Bewertungstagen festgestellten Performancewerte des Basiswerts gebildet. Im Gegensatz zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswertes zu einem bestimm-

ten Zeitpunkt (Bewertungstag) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswertes berücksichtigt.

Die Zertifikate können ferner mit den unten dargestellten **weiteren Ausstattungsmerkmalen** ausgestaltet sein, die die Berechnung des Rückzahlungsbetrages modifizieren und jeweils besondere Risikoprofile aufweisen.

Bei Zertifikaten mit **Höchstrückzahlung** ist, im Gegensatz zu einer Direktinvestition in den Basiswert, der Rückzahlungsbetrag nach oben hin auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Bei Zertifikaten mit einer **unbedingten Mindestrückzahlung** entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens einem definierten Mindestrückzahlungsbetrag. Ihr Verlustrisiko ist also begrenzt.

Bei Zertifikaten mit **bedingter Mindestrückzahlung** werden die Zertifikate mindestens zu einem definierten Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt, vorausgesetzt, dass eine Bedingung hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate erfüllt ist.

Zertifikate können zusätzlich mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, bei Eintritt einer bestimmten Bedingung die Zertifikate bei Fälligkeit durch die **Lieferung des Basiswertes** bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (z.B. Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen.

Bei der Einbeziehung einer **Partizipationsrate** partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes in Höhe eines festgelegten Faktors, der z.B. als Prozentsatz ausgedrückt sein kann. Je nach Ausstattung der Zertifikate kann eine von 100% abweichende Partizipationsrate bewirken, dass der Anleger an einem eventuellen Wertzuwachs des Basiswertes unterproportional bzw. an einem eventuellen Wertverlust des Basiswertes überproportional beteiligt wird. Bei Zertifikaten mit **Reverse- bzw. Short-Struktur** ist für den Anleger zudem zu beachten, dass die Zertifikate regelmäßig dann an Wert verlieren, wenn der Wert des Basiswertes steigt.

Gegebenenfalls wird zudem von dem am jeweiligen Endfälligkeitstag der Zertifikate zu zahlenden Rückzahlungsbetrag eine **Management Gebühr** sowie gegebenenfalls eine **Quanto-Gebühr** und eine **Transaktionsgebühr** in Abzug gebracht.

Bei Zertifikaten mit einem **Hebelfaktor** wird die Performance des Basiswertes mit einem Hebelfaktor multipliziert, der einen Wert über 100% aufweist. Der Anleger ist daher an einer negativen Wertentwicklung des Basiswertes überproportional (in Höhe des Hebelfaktors) betei-

ligt und ist einem Verlustrisiko gegebenenfalls bis hin zum Totalverlust des für die Zertifikate eingesetzten Kapitals ausgesetzt.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages kann also je nach Auswahl der vorgenannten Ausstattungsmerkmale sehr verschieden ausgestaltet sein. Das für ein Zertifikat jeweils gültige Auszahlungsprofil entnehmen Sie daher bitte den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen für die Zertifikate, die jeweils auch anschauliche Berechnungsbeispiele und Rückzahlungsszenarien enthalten. Des Weiteren können die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen andere oder ergänzende Ausstattungsmerkmale enthalten.

Haben Zertifikate immer eine bestimmte Laufzeit?

Die Zertifikate können sowohl als Closed End als auch als Open End Zertifikate ausgestaltet sein.

Closed End Zertifikate

Closed End Zertifikate haben eine bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag der Begebung bis zum Endfälligkeitstag bzw. Fälligkeitstag der Zertifikate. Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate wird bis zu einer bestimmten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag oder an einem anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen näher ausgeführten Tag durch die Emittentin ausgezahlt.

Allerdings kann bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorgesehen sein. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf.

Open End Zertifikate

Open End Zertifikate haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des Abrechnungskurses des Basiswertes entspricht dabei dem entsprechenden Kündigungstermin bzw. einem anderen in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen näher spezifizierten Tag.

Daher können Sie bei einer zwischenzeitlichen Kursveränderung des Basiswertes nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswertes rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder in die von Ihnen erwartete Richtung bewegt. Bitte beachten Sie, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt.

Ferner können Sie die von Ihnen gehaltenen Open End Zertifikate während ihrer Laufzeit zu bestimmten Einlösungsterminen durch Abgabe einer Einlösungserklärung einlösen. Der Rückzahlungsbetrag bei eingelösten Zertifikaten wird auf Grundlage des Abrechnungskurses des Basiswertes an dem betreffenden Einlösungstermin berechnet.

B. Besondere Merkmale von Schuldverschreibungen

Was sind Schuldverschreibungen?

Schuldverschreibungen verbrieften einen Anspruch auf Rückzahlung zum Nennbetrag an einem festgelegten Endfälligkeitstag sowie einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen an den jeweiligen Zinszahlungstagen. Schuldverschreibungen können mit einer festen oder einer variablen Verzinsung ausgestattet sein.

Zu welchem Preis werden die Schuldverschreibungen ausgegeben?

Schuldverschreibungen können zum Nennbetrag (zu *pari* = 100% des Nennbetrags), unter *pari* oder über *pari* ausgegeben werden. Unter bzw. über *pari* bedeutet, dass bei der Ausgabe einer neuen Schuldverschreibung ein Abschlag (= *Disagio*) bzw. ein Aufschlag (= *Agio*) festgelegt wird, um den der Ausgabepreis den Nennbetrag unter- bzw. überschreitet.

Wie werden die Schuldverschreibungen zurückgezahlt?

Die Schuldverschreibungen werden an dem Endfälligkeitstag zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt, soweit die Emittentin nicht ein vorzeitiges Kündigungsrecht ausgeübt hat, welches ihr eingeräumt sein kann.

Ein vorzeitiges Kündigungsrecht für die Inhaber der Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.

Welche Laufzeit haben die Schuldverschreibungen?

Die Schuldverschreibungen haben eine bestimmte Laufzeit.

C. Gemeinsame Merkmale der Wertpapiere

Wie werden die Wertpapiere verzinst?

Bei Wertpapieren mit einer gesonderten Zinszahlung wird an bestimmten Tagen (den sog. Zinszahlungstagen) für die zurückliegende Zinsperiode ein Zinsbetrag gezahlt, der von der [Emittentin][Zahlstelle] auf Grundlage des Nennbetrags der Schuldverschreibungen bzw. des

Nominalbetrages je Zertifikat und eines in Prozent ausgedrückten Zinssatzes berechnet wird. Die maßgeblichen Zinsperioden können je nach Ausstattung der Wertpapiere ein gesamtes Jahr oder einen kürzeren Zeitraum (Halbjahr, Vierteljahr) umfassen. Der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann entweder ein fester in Prozent ausgedrückter Zinssatz (fester Zinssatz) oder ein variabler, anhand der Wertentwicklung eines Basiswerts berechneter Zinssatz (variabler Zinssatz) sein. Die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen können gegebenenfalls eine ergänzende oder andere Bestimmung zur Ermittlung des Zinsbetrags enthalten.

Feste Zinssätze

Bei **festen Zinssätzen** werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in Prozent ausgedrückten festen Zinssatzes berechnet.

Variable Zinssätze

Bei **variablen Zinssätzen** werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage der Wertentwicklung eines Referenzzinssatzes oder anhand eines sonstigen Basiswerts berechnet. Die [Emittentin][●] stellt die Wertentwicklung fest und berechnet auf deren Grundlage den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrag. Referenzzinssatz kann z.B. ein Angebotssatz für Einlagen sein. Als Basiswerte kommen Indizes, Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Wechselkurse, Anleihen, Rohstoffe, Futures Kontrakte, Investmentfondsanteile, Dividenden sowie Körbe von Indizes, Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapieren, Wechselkursen, Anleihen, Rohstoffen, Futures Kontrakten und Investmentfondsanteilen in Betracht.

Für Wertpapiere mit einem **Zinsleiter**-Element wird der variable Zinssatz berechnet, indem zum maßgeblichen Zinssatz für die jeweils vorangegangene Zinsperiode ein fixer, jährlich ansteigender so genannter Step-Up Satz addiert wird. Von dem so erzielten Ergebnis wird der Referenzzinssatz subtrahiert.

Für Wertpapiere mit einem **Lock-In**-Element wird der variable Zinssatz in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Korbes von Basiswerten berechnet. An bestimmten Bewertungstagen wird dabei die Korbperformance ermittelt. Korbbestandteile, die an einem der Bewertungstage eine Wertentwicklung (*Performance*) oberhalb eines Schwellenwerts aufweisen, werden ab diesem Bewertungstag mit einem festen Zinssatzanteil berücksichtigt. Für Korbbestandteile, die an keinem der Bewertungstage eine Wertentwicklung (*Performance*) oberhalb dieses Schwellenwerts aufweisen, wird jeweils die tatsächliche Wertentwicklung (zu einem Zinsanteil umgerechnet) berücksichtigt.

Für Wertpapiere mit einer **Korridor-Komponente** wird zur Ermittlung des variablen Zinssatzes auf einen vorgegebenen Zinssatz, die sog. **Festzins-Komponente**, ein variabler Faktor angewandt, der dem Verhältnis der Anzahl der Berechnungstage in einer Zinsperiode, an denen ein Basiswert ein bestimmtes Kriterium erfüllt, zu der Gesamtanzahl der Kalendertage in dieser Zinsperiode entspricht. Somit ergibt sich der variable Zinssatz jeweils aus der Festzins Komponente multipliziert mit dem so ermittelten variablen Faktor.

Mehrere Zinskomponenten

Der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann aus mehreren Zinskomponenten bestehen, wobei die einzelnen Zinskomponenten jeweils sowohl einem festen als auch einem variablen Zinssatz entsprechen können. Ferner können die Wertpapiere auch derart ausgestattet sein, dass für eine oder mehrere Zinsperioden ein fester Zinssatz und für die restlichen Zinsperioden ein variabler Zinssatz maßgeblich ist. Auch können Wertpapiere vorsehen, dass ein im Vorhinein bestimmter fester Zinssatz (also eine Festzins-Komponente) für die jeweilige Zinsperiode und ggf. weitere Zinsperioden nur dann zu zahlen ist, wenn eine festgelegte Bedingung eingetreten ist.

Wie werden die Wertpapiere garantiert?

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und etwaiger anderer Beträge (z.B. Zinsbeträge), die von der Emittentin zu zahlen sind, ist von The Goldman Sachs Group, Inc. durch die Garantie vom 19. Juni 2008 (die "**Garantie**") unbedingt garantiert. Aufstockungen von Wertpapieren, die in ihren Wertpapierbedingungen nicht auf eine Garantie der The Goldman Sachs Group, Inc. Bezug nehmen, werden ebenfalls durch die Garantie erfasst. Da diese Wertpapiere identische Bedingungen mit den aufzustockenden Wertpapieren aufweisen müssen, um austauschbar (fungibel) zu sein, kann die Garantie indes weiterhin nicht in den Wertpapierbedingungen erwähnt werden. Durch diesen Umstand kann der Nachweis für den Anleger erschwert sein, dass die fraglichen Wertpapiere tatsächlich von der Garantie umfasst sind.

Kann ich die Wertpapiere jederzeit wieder verkaufen?

Wertpapiere können während ihrer Laufzeit außerbörslich gehandelt werden. Ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen wird zu diesem Zwecke außerbörslich unter gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission stellen. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere vorgesehen, wird die Emittentin zusätzlich die Einführung der Wertpapiere in den Börsenhandel an einer oder mehreren Wertpapierbörsen beantragen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Börseneinführung, der Aufrechterhaltung einer ggf. zu Stande gekommenen Börseneinführung, der Höhe oder des Zustandekommens von Kursen sowie der Übereinstimmung von außerbörslich und börslich gestellten Kur-

sen. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

Wie bestimmt sich der Preis des Wertpapiers während der Laufzeit?

Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da die Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als sog. Market-Maker (der "**Market-Maker**") im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert von Wertpapieren grundsätzlich auf Basis des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Bitte beachten Sie, dass die von dem Market-Maker für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise zwar auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den theoretischen Wert der Wertpapiere unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet werden, aber einem derart berechneten Wert der Wertpapiere nicht notwendigerweise entsprechen, sondern regelmäßig von diesem abweichen. Eine solche Abweichung der von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise vom theoretischen Wert der Wertpapiere wird der Höhe nach während der Laufzeit der Wertpapiere variieren. Insbesondere am Anfang der Laufzeit der Wertpapiere kann eine solche Abweichung dazu führen, dass die zum Emissionspreis erworbenen Wertpapiere trotz gleich bleibendem theoretischen Wert, sofern die üblichen preisbeeinflussenden Faktoren konstant bleiben, nur zu einem erheblich niedrigeren Preis wieder verkauft werden können. Darüber hinaus kann eine solche Abweichung vom theoretischen Wert der Wertpapiere dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den vom Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Welche Kosten sind mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden?

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Wertpapiere kommen die Ihnen von Ihrer Bank oder Ihrem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Bitte informieren Sie sich über die Höhe dieser Nebenkosten bei Ihrer Bank oder Ihrem Finanzdienstleister.

Wer ist die Emittentin?

Allgemeines

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (nachfolgend auch die "**Gesellschaft**" oder die "**Emittentin**") ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist seit dem 27. November 1991 unter der Nummer HRB 34439 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Die Geschäftsadresse der Emittentin lautet:

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH
MesseTurm
Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 7532 1111

Geschäftsgegenstand und Geschäftsüberblick

Die Gesellschaft wurde zum Zwecke der Ausgabe von Wertpapieren, insbesondere von Optionsscheinen, errichtet. Seit einiger Zeit begibt die Gesellschaft außer Optionsscheinen auch Zertifikate und strukturierte Anleihen. Die Gesellschaft trifft vertragliche Vorkehrungen, die sie in die Lage versetzen, ihre Verpflichtungen gemäß den von ihr ausgegebenen Wertpapieren zu erfüllen. Die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH begebenen Wertpapiere werden von der Goldman, Sachs & Co. oHG übernommen, die gegebenenfalls die Einführung der Wertpapiere in den Börsenhandel an einer Wertpapierbörse beantragt. Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH kann auf die administrativen Ressourcen der Goldman, Sachs & Co. oHG zurückgreifen.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfgeschäften für Finanzgeschäfte. Die Gesellschaft betreibt keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Kreditwesengesetz und keine Geschäfte im Sinne von § 34 c Gewerbeordnung.

Organisationsstruktur

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH ist eine 100 prozentige Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**"). Goldman Sachs zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften (die "**Goldman Sachs Gruppe**" oder "**Goldman Sachs**") ist eine führende internationale Investmentbank. Durch ihre Büros in den Vereinigten Staaten und den führenden Finanzzentren der Welt ist die Goldman Sachs Gruppe im Finanzdienstleistungsbereich tätig, insbesondere in den Bereichen des Handels mit Wertpapieren und

Derivaten sowie des Investment Banking einschließlich der Beratung auf den Gebieten Mergers & Acquisitions, Aufnahme von Eigen- oder Fremdkapital, Handel in Devisen und Commodities sowie Asset Management.

Bilanzzahlen

Das haftende Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). Die nachfolgenden Tabellen beinhalten eine vergleichende Darstellung der nach HGB erstellten geprüften Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahrs 2006 endend am 30. November 2006 und des Geschäftsjahrs 2007 endend am 30. November 2007.

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Bilanz zum 30. November 2007

Aktiva	30. 11. 2007	30. 11. 2006	Passiva	30. 11. 2007	30. 11. 2006
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Umlaufvermögen			A. Eigenkapital		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Gezeichnetes Kapital	51.129,19	51.129,19
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.473.209,97	15.515,07	2. Gewinnvortrag	0,00	4.072.951,78
2. Forderungen gegen Gesellschafter	14.170,02	0,00	3. Jahresüberschuss	1.027.307,00	844.399,67
3. Sonstige Vermögensgegenstände davon bei verbundenen Unternehmen EUR 10.887.822.266,50 (Vorjahr EUR 5.872.666.277,50)	10.888.153.381,23	5.872.767.457,24		1.078.436,19	4.968.480,64
II. Guthaben bei Kreditinstituten			B. Rückstellungen		
davon bei verbundenen Unternehmen EUR 933.483,52 (Vorjahr EUR 5.389.550,86)	1.086.529,59	5.453.344,09	1. Steuerrückstellungen	37.393,24	18.408,00
			2. Sonstige Rückstellungen	376.974,91	397.147,47
				414.368,15	415.555,47
			C. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon bei verbundenen Unternehmen EUR 2.110.155,69 (Vorjahr EUR 0,00)	2.110.155,69	0,00
			2. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern EUR 0,00 (Vorjahr EUR 184.096,00) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 3.206.412,812,00 (Vorjahr EUR 1.974.645.658,00)	10.888.124.330,78	5.872.852.280,29
	10.891.727.290,81	5.878.236.316,40		10.891.727.290,81	5.878.236.316,40

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Dezember 2006 bis 30. November 2007

	<u>2006/2007</u>	<u>2005/2006</u>
	EUR	EUR
1. Erträge aus Kostenerstattungen	27.526.811,35	30.080.275,39
2. Aufwendungen aus der Ausgabe von Optionsscheinen und Zertifikaten	-26.216.010,81	-28.647.881,25
3. Sonstige betriebliche Erträge	75.024,62	163.871,70
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-85.838,00	-183.808,62
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen EUR 205,559.18 (Vorjahr: EUR 176.856,80)	226.034,87	180.716,98
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-5.739,12</u>	<u>-12.447,00</u>
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.520.282,91	1.580.727,20
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-492.975,91	-736.327,53
9. Jahresüberschuss	<u><u>1.027.307,00</u></u>	<u><u>844.399,67</u></u>

Wesentliche Gerichtsverfahren

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben, sind nicht anhängig gewesen, noch sind nach ihrer Kenntnis solche Verfahren anhängig oder angedroht. Es bestehen und bestanden in den vergangenen zwölf Monaten keine staatlichen Interventionen in die Geschäftstätigkeit der Emittentin.

Wer ist die Garantin?

Goldman Sachs (in den nachfolgenden Ausführungen The Goldman Sachs Group, Inc. zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften) ist ein führendes internationales Unternehmen im Bereich Investment Banking, Securities und Investment Management, das weltweit ihrem bedeutenden und breit gestreuten Kundenstamm, zu dem Unternehmen, Finanzinstitutionen, Regierungen und vermögende Kunden gehören, eine große Auswahl an Dienstleistungen bietet. Goldman Sachs ist der Nachfolger eines Unternehmens, das im Jahr 1869 von Marcus Goldman gegründet wurde und auf das Geschäft mit *Commercial Paper* spezialisiert war. Die Zentrale befindet sich in 85 Broad Street, New York, NY 10004, U.S.A., Telefon +1 (212) 902-1000. Die Garantin ist die Muttergesellschaft des Goldman Sachs Konzerns. Die Mitglieder der Verwaltungs- und Managementorgane der Garantin haben die Anschrift: Goldman Sachs Group, Inc., 85 Broad Street, New York, NY 10004, USA.

Das Geschäft von Goldman Sachs ist in drei Bereiche unterteilt:

- *Investment Banking.* Goldman Sachs bietet Unternehmen, Finanzinstitutionen, Investmentfonds, Regierungen und Privatpersonen eine große Bandbreite an Dienstleistungen aus dem Bereich Investment Banking an.
- *Trading und Principal Investments.* Goldman Sachs ermöglicht Transaktionen ihrer Kunden mit einer breit gestreuten Gruppe von Unternehmen, Finanzinstitutionen, Regierungen und Privatpersonen und betreibt Eigenhandel durch *Market-Making*, Handel mit und Investitionen in Renten- (*fixed-income*) und Aktien- (*equity*) Produkten, Währungen, Rohstoffen und auf diese Produkte bezogene Derivate. Darüber hinaus tritt Goldman Sachs als *Market-Maker (specialist)* an Aktien- und Optionsbörsen auf und wickelt weltweit Transaktionen ihrer Kunden auf den bedeutenden Aktien-, Options- und Terminbörsen ab (*Clearing*). Im Zusammenhang mit ihrem *Merchant Banking* und anderen Investment Aktivitäten werden Investitionen (*principal investments*) direkt und durch Fonds, die Goldman Sachs auflegt und verwaltet, getätigt.
- *Asset Management und Securities Services.* Goldman Sachs bietet Anlageberatung, Finanzplanung und Investment Produkte (hauptsächlich durch getrennte Vermögensverwaltung und Fonds) für alle wesentlichen Anlageformen für eine breit gestreute Gruppe von Institutionen und Privatpersonen an. Darüber hinaus bietet sie weltweit *Prime Brokerage Services*, Finanzdienstleistungen und Wertpapierdarlehen für institutionelle Kunden, einschließlich *Mutual Funds*, Pensionsfonds, Hedge Fonds und Stiftungen, und vermögende Privatkunden an.

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet eine vergleichende Darstellung ausgewählter Finanzinformationen für die jeweils im November beendeten Geschäftsjahre 2003 bis 2007.

AUSGEWÄHLTE FINANZDATEN DER GARANTIN¹

	Zum / für das im November beendete Geschäftsjahr				
	<u>2007</u>	<u>2006</u>	<u>2005</u>	<u>2004</u>	<u>2003</u>
Daten aus der Gewinn- und Verlustrechnung (in Mio.)					
Gesamtumsatz	\$ 87.968	\$ 69.353	\$ 43.391	\$ 29.839	\$ 23.623
Zinsaufwand	41.981	31.688	18.153	8.888	7.600
Umsatz abzüglich Zinsaufwand	45.987	37.665	25.238	20.951	16.023
Löhne und Gehälter sowie Lohnzusatzleistungen	20.190	16.457	11.758	9.681	7.515
Sonstige betriebliche Aufwendungen	8.193	6.648	5.207	4.594	4.063
Ergebnis vor Steuern	\$ 17.604	\$ 14.560	\$ 8.273	\$ 6.676	\$ 4.445
Bilanzdaten (in Mio.)					
Summe der Aktiva	\$ 1.119.796	\$ 838.201	\$ 706.804	\$ 531.379	\$ 403.799
Sonstige besicherte langfristige Verbindlichkeiten	33.300	26.134	15.669	12.087	6.043
Unbesicherte langfristige Schulden	164.174	122.842	84.338	68.609	51.439
Summe der Passiva	1.076.996	802.415	678.802	506.300	382.167
Summe Eigenkapital	42.800	35.786	28.002	25.079	21.632
Angaben zu den Stammaktien (in Mio., ausgenommen Angaben je Aktie)					
Gewinn je Aktie					
Gewinn je Stammaktie	\$ 26,34	\$ 20,93	\$ 11,73	\$ 9,30	\$ 6,15
Mit Berücksichtigung von Wandel- u. Optionsrechten	24,73	19,69	11,21	8,92	5,87
Dividende pro Aktie	1,40	1,30	1,00	1,00	0,74
Buchwert pro Aktie ²	90,43	72,62	57,02	50,77	43,60
Durchschnitt der in Umlauf befindlichen Aktien					
Gewinn je Stammaktie	433,0	449,0	478,1	489,5	488,4
Mit Berücksichtigung von Wandel- u.	461,2	477,4	500,2	510,5	511,9

¹ Die Jahresabschlüsse von The Goldman Sachs Group Inc. der zum Ende November 2003 bis 2007 endenden Geschäftsjahre wurden nach US GAAP erstellt und von PricewaterhouseCoopers LLP, 300 Madison Avenue, New York, NY 10017, USA, bzw. von ihrem Rechtsvorgänger geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

² Buchwert pro Aktie auf der Grundlage der in Umlauf befindlichen Aktien, einschließlich nicht übertragbarer Aktienkontingente (so genannte „restricted stock units“), die ohne Verpflichtung zur Erbringung zukünftiger Arbeitsleistungen an Mitarbeiter ausgegeben wurden; 439,0 Mio., 450,1 Mio., 460,4 Mio., 494,0 Mio. bzw. 496,1 Mio. per November 2007, November 2006, November 2005, November 2004 bzw. November 2003.

Optionsrechten					
Ausgewählte Daten (ungeprüft)					
Mitarbeiter					
Vereinigte Staaten	17.383	15.477	14.466	13.846	13.189
außerhalb der Vereinigten Staaten	13.139	10.990	9.157	7.890	7.170
Mitarbeiter insgesamt	30.522	26.467	23.623	21.736	20.359
Verwaltetes Vermögen (in Mrd.) ³					
Vermögensart					
Alternative Investments ⁴	\$ 151	\$ 145	\$ 110	\$ 95	\$ 68
Aktienwerte	255	215	167	133	104
Festverzinsliche Wertpapiere und Fremdwährungstitel	256	198	154	134	112
Kapitalmarktinstrumente	662	558	431	362	284
Geldmarktinstrumente	206	118	101	90	89
Gesamtes verwaltetes Vermögen (in Mrd.)	\$ 868	\$ 676	\$ 532	\$ 452	\$ 373

Welche Risiken gehe ich mit dem Kauf der Wertpapiere ein?

Mit dem Kauf der Wertpapiere gehen Sie einerseits emittenten- und garantenbezogene, andererseits wertpapierbezogene Risiken ein.

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin (sowie auch die Bonität der Garantin) berücksichtigen.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unter-

³ Im Wesentlichen wird das gesamte verwaltete Vermögen zum Kalendermonatsende bewertet.

⁴ Vorwiegend Hedgefonds, Private Equity-, Immobilien-, Währungs-, Rohstoff- und Vermögensstrukturierungsstrategien.

nehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). Die Bilanzsumme der Emittentin zum 30. November 2007 betrug rund EUR 10,892 Mrd. Das Eigenkapital betrug zu diesem Zeitpunkt rund EUR 1,078 Mio., die Verbindlichkeiten beliefen sich auf rund EUR 10,890 Mrd. **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise erfüllen würde.

Weiterhin besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin solche Absicherungsgeschäfte ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu anderen Emittenten mit einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von einer Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen.

Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Tätigkeit der Emittentin (Begebung und Verkauf von Wertpapieren) und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

Die Garantin ist wesentlich, ihrem Geschäftsbetrieb innewohnenden Risiken ausgesetzt, z.B. Markt-, Kredit-, Liquiditäts- und Betriebsrisiken sowie rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken.

Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

a) Mit Zertifikaten verbundene Risikofaktoren

Auf Grund des Zusammenhangs zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes verliert ein Zertifikat regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt. Zertifikate können jedoch auch so ausgestaltet sein, dass ein Zertifikat (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert verliert, wenn der Kurs des Basiswertes steigt, so zum Beispiel bei Reverse Bonus Zertifikaten. Bitte beachten Sie daher, dass Kursänderungen oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des Basiswertes den Wert Ihres Zertifikats bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Besondere Ausstattungsmerkmale der Zertifikate können dieses Risiko noch erhöhen. Insbesondere kann bei Closed End Zertifikaten angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**.

Sind die Zertifikate mit einer Management Gebühr ausgestattet, mindert diese nicht nur den Rückzahlungsbetrag der Zertifikate am Endfälligkeitstag, sondern auch den Wert der Zertifikate während ihrer Laufzeit im Sekundärmarkt.

Bei Zertifikaten mit variabler Verzinsung kann der von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag unter anderem für eine Zinsperiode nach oben begrenzt sein, bei der Überschreitung eines bestimmten Höchstzinsbetrags eine vorzeitige Rückzahlung auslösen oder, soweit kein Mindestzinssatz vorgesehen ist, Null betragen. Weiterhin kann die Zahlung des Zinsbetrages an eine Bedingung geknüpft sein.

Die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen können gegebenenfalls weitere emissionspezifische Risikofaktoren enthalten, z.B. bei Zertifikaten mit Hebelfaktor und bei bestimmten Produktstrukturen.

b) Mit Schuldverschreibungen verbundene Risikofaktoren

Die Anleger müssen bei einer Anlage in variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, die keinen Mindestzinssatz größer als Null aufweisen, grundsätzlich beachten, dass die von der Emittentin zu leistenden Zinszahlungen für eine oder mehrere Zinsperioden bis auf Null sinken können. Ferner kann der bei Verkauf der Schuldverschreibungen vor deren Endfälligkeitstag erzielbare Preis erheblich unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegen.

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage des jeweiligen Referenzzinssatzes bzw. des Basiswerts berechnet, dessen Wert die Emittentin feststellt und auf dessen Grundlage sie den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrag berechnet. Je nach Kursverlauf des Referenzzinssatzes bzw. des Basiswerts ist es möglich, dass der Zinsbetrag für eine oder mehrere Zinsperioden Null beträgt. Sie sollten sich daher über den Referenzzinssatz bzw. den Basiswert aufgrund der in diesem Basisprospekt gemachten Angaben und weiterer Informationsquellen eine umfassende Meinung bilden, bevor Sie die Schuldverschreibungen erwerben.

Die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen können gegebenenfalls weitere emissions-spezifische Risikofaktoren enthalten.

c) Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Wenn Ihr durch das jeweilige Wertpapier verbrieftes Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko auch von Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Bezüge auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit können Ihr **Verlustrisiko zusätzlich erhöhen**.

Neben dem wertbeeinflussenden Faktor des Kurses des Referenzzinssatzes bzw. des Basiswerts, über den Sie sich auf Grund der in diesem Basisprospekt gemachten Angaben und weiterer Informationsquellen eine umfassende Meinung bilden sollten, wird der Wert der Wertpapiere zusätzlich von vielen weiteren wertbeeinflussenden Faktoren bestimmt, u.a. von der Laufzeit der Wertpapiere, der Höhe der gegebenenfalls zu zahlenden Zinsbeträge, der Volatilität des Referenzzinssatzes bzw. Basiswertes, dem allgemeinen Zinsniveau und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Eine Wertminderung der Wertpapiere während der Laufzeit kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Referenzzinssatzes bzw. des Basiswertes konstant bleibt.

Wenn Sie den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich.

Provisionen und andere Emissions- und Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu wesentlichen Kostenbelastungen führen. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb des Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten.

Die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen können gegebenenfalls weitere emissions-spezifische Risikofaktoren enthalten.

Risiko von Interessenkonflikten

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere und die Höhe eines etwaigen Rückzahlungsbetrags haben. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können ferner Beteiligungen an einzelnen Basiswerten oder in diesen enthaltenen Gesellschaften halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen können. Zudem können die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs gegebenenfalls in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder Index-Sponsor. Tätigkeiten dieser Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Wertpapiere haben. Die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.

In dem Verkaufspreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Wertpapiere enthalten sein (die "**Marge**"). Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Wertpapiere gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market-Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market-Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können.

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Die Emittentin oder eine andere Gesellschaft von Goldman Sachs können in bestimmten Fällen als Market-Maker für den Basiswert auftreten. Durch solches Market-Making wird die Emittentin oder eine andere Gesellschaft von Goldman Sachs den Preis des Basiswerts maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Wertpapiere beeinflussen.

Die Emittentin kann bei der Emission von Wertpapieren gegebenenfalls Kooperationspartner und externe Berater einschalten. Möglicherweise verfolgen diese Kooperationspartner und Berater eigene Interessen an einer Emission der Emittentin und ihrer hiermit verbundenen Beratungstätigkeit. Ein Interessenkonflikt der Berater kann zur Folge haben, dass sie eine Anlageentscheidung oder Empfehlung nicht im Interesse der Anleger, sondern im Eigeninteresse treffen bzw. abgeben.

Entsprechen die Wertpapiere meinen Anlagekenntnissen und -zielen?

Ob eine Anlage in die Wertpapiere ihren Anlagekenntnissen und -zielen entspricht, lässt sich ausschließlich auf Grund einer Bewertung Ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse, Ihrer bisherigen Anlagekenntnisse und Ihrer Anlageziele beurteilen. **Daher ersetzt dieser Prospekt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder Ihren Finanzberater.** Die in diesem Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Wertpapieren stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Wie werden Wertpapiere steuerlich behandelt?

Die steuerrechtliche Behandlung der Wertpapiere richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und Ihrer persönlichen steuerlichen Situation. Deshalb empfehlen wir Ihnen, sich bezüglich der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Einlösung oder der Veräußerung der Wertpapiere umfassend beraten zu lassen.

Wo erhalte ich Informationen über die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere?

Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere sind den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere zu entnehmen, die spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, Messeturm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main veröffentlicht werden. Darüber hinaus wird in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in Deutschland weit verbreitet ist, eine Mitteilung veröffentlicht, aus der hervorgeht, wie die Endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht worden sind und wo sie erhältlich sind. Die Endgültigen Angebotsbedingungen sind, ebenso wie dieser Basisprospekt, des Weiteren auf der Internet-Seite der Emittentin, der

Anbieterin und der Zahlstelle unter www.goldman-sachs.de abrufbar und elektronisch veröffentlicht.

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Käufer der Wertpapiere, die Gegenstand des Basisprospekts bzw. der Endgültigen Bedingungen sind, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie der Endgültigen Angebotsbedingungen treffen.

Niemand sollte die Wertpapiere erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Käufer der Wertpapiere sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Wertpapiere geeignet ist.

A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin (sowie auch die Bonität der Garantin) berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in ein Wertpapier der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten, sofern das Risiko nicht

durch die Garantie abgefangen werden kann. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den begebenen Wertpapieren schließt die Emittentin regelmäßig mit den ihr gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen Absicherungsgeschäfte ab. In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu anderen Emittenten mit einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen. Den Inhabern von Wertpapieren der Emittentin stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Ein Rating der Emittentin bezüglich ihres Bonitätsrisikos durch namhafte Ratingagenturen wie Moody's oder Standard and Poor's besteht nicht.

2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") und die mit ihr verbundenen Unternehmen (zusammen "**Goldman Sachs**" oder die "**Goldman Sachs Gruppe**") sind wesentlichen, ihrem Geschäftsbetrieb innewohnenden Risiken ausgesetzt, einschließlich Markt-, Liquiditäts-, Kredit- und operationalen Risiken sowie rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken.

- Das Geschäft von Goldman Sachs kann durch Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten und durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen negativ beeinflusst werden.

- Bei Goldman Sachs können Verluste auf Grund von ineffektiven Risikomanagementverfahren und -strategien entstehen.
- Die Liquidität und die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, falls Goldman Sachs der Zugang zu Fremdkapitalmärkten oder der Verkauf von Vermögen nicht möglich sein sollte oder falls das Credit Rating von Goldman Sachs herabgestuft werden sollte oder falls es der Garantin nicht möglich sein sollte, auf die Finanzmittel ihrer Tochtergesellschaften zuzugreifen.
- Wenn Geschäftspartner von Goldman Sachs, die dieser Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden oder deren Wertpapiere und Verpflichtungen Goldman Sachs als Gläubiger hält, ihre Verbindlichkeiten der Goldman Sachs gegenüber nicht erfüllen oder sich die Kreditqualität der Geschäftspartner verschlechtert, kann dies das Geschäft, die Profitabilität und die Liquidität von Goldman Sachs negativ beeinflussen.
- Die Konzentration von Risiken erhöht die Wahrscheinlichkeit von erheblichen Verlusten.
- Goldman Sachs ist erhöhten Risiken ausgesetzt, da neue Geschäftsinitiativen dazu führen, dass Transaktionen mit einer größeren Anzahl von Kunden, neuen Anlageklassen und in neuen Märkten durchgeführt werden.
- Derivative Transaktionen können zu unerwarteten Risiken und potenziellen Verlusten führen.
- Ein Fehler in den operationellen Systemen oder der Infrastruktur dieser Systeme der Goldman Sachs oder dritter Parteien kann die Liquidität von Goldman Sachs beeinträchtigen, ihre Geschäftstätigkeit stören, zu der Offenlegung vertraulicher Informationen führen, ihre Reputation beeinträchtigen oder zu Verlusten führen.
- Das Geschäft von Goldman Sachs könnte durch das vermehrte Auftreten von Interessenkonflikten und deren ungenügende Identifizierung und unangemessene Behandlung negativ beeinflusst werden.
- Die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs und ihrer Kunden sind weltweit Gegenstand weitreichender und einschneidender Regulierungen.
- Eine wesentliche rechtliche Haftung von Goldman Sachs oder signifikante regulatorische Maßnahmen gegen Goldman Sachs könnten wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf Goldman Sachs haben oder signifikante Reputationsschäden bei Goldman Sachs verursachen, welche die Geschäftsaussichten von Goldman Sachs erheblich beeinträchtigen könnten.

- Die Finanzdienstleistungsindustrie ist einem intensiven Wettbewerb unterworfen.
- Das Wachstum des elektronischen Handels und die Einführung von neuen Technologien können eine negative Auswirkung auf das Geschäft von Goldman Sachs haben und den Wettbewerb verstärken.
- Das Geschäft von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, wenn es Goldman Sachs nicht gelingt, qualifizierte Mitarbeiter einzustellen und zu halten.
- Goldman Sachs besitzt Energieerzeugungsanlagen und übt damit verbundene Tätigkeiten aus, unterliegt somit umfangreicher Regulierung und trägt Umwelt- und andere Risiken, die mit dem Betreiben solcher Anlagen verbunden sind.
- Im Rahmen ihrer weltweiten Geschäftstätigkeit ist Goldman Sachs politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und operationellen Risiken ausgesetzt, die mit der Tätigkeit in vielen Ländern verbunden sind.

C. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

1. Produktbezogene Risikofaktoren

[im Fall von Zertifikaten einfügen:

Risikofaktoren im Hinblick auf die Zertifikate und deren Funktionsweise

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen.

In Zertifikaten ist das Recht der Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages bei Fälligkeit der Zertifikate und gegebenenfalls auf Zahlung von Zinsbeträgen verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Zertifikaten einen Miteigentumsanteil an einem bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelzertifikat. Die Ausgabe einzelner effektiver Zertifikate ist hingegen ausgeschlossen.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages und, soweit die Zertifikate mit variabler Verzinsung ausgestattet sind, der Zinsbeträge ist bei Zertifikaten grundsätzlich an die Kursentwicklung (**Performance**) eines Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate gebunden.

Zertifikate können sich aber auch auf einen Vergleich der Performances mehrerer in einem Korb zusammengestellter Basiswerte beziehen.

Für die Berechnung der Performance des Basiswertes kommen zwei Berechnungsmethoden in Betracht.

Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des Basiswertes zwischen einem anfänglichen Referenztag und dem in der Zukunft liegenden Bewertungstag, betrachtet. Bei der **asiatischen Performanceberechnung** wird hingegen ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performan- cewerte des Basiswerts gebildet. Im Gegensatz zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswertes zu einem bestimmten Bewertungstag jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswertes berücksichtigt.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Ba- siswerts besteht daher ein Zusammenhang. Ein Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt. Zertifikate können jedoch auch so ausgestaltet sein, dass ein Zertifikat (unter Nichtberück- sichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifika- ten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert verliert, wenn der Kurs des Basiswertes steigt, so zum Beispiel bei Reverse Bonus Zertifikaten.

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Zerti- fikaten besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Die Verlustszenarien sind je nach Ausstattungs- merkmalen des Zertifikats unterschiedlich und nachfolgend näher erläutert. Bei Eintritt bestimmter Umstände ist sogar der Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten möglich.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages kann je nach Ausstattung der Zertifikate auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen. Werden die Zertifikate zu einem **Nominalbetrag** je Zerti- fikat ausgegeben, wird der Rückzahlungsbetrag auf Basis des Nominalbetrages, der Perfor- mance des Basiswertes und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Bei **Zertifikaten ohne Nominalbetrag** wird der Rückzahlungsbetrag auf Basis eines anfängli- chen Referenzkurses (des Basiskurses), des Ratios, der Performance des Basiswertes und ge- gebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Das **Ratio** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Zertifikat bezieht. Das Ratio lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, sodass ein Ratio von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

Ein Zertifikat verbrieft keinen Anspruch auf Dividendenzahlung und, soweit nicht ausdrück- lich vorgesehen, keinen Anspruch auf Zinszahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Zertifikats können daher regelmäßig **nicht** durch laufende Er- träge des Zertifikats kompensiert werden.]

[im Fall von Zertifikaten einfügen:

Risikofaktoren im Hinblick auf die Laufzeit der Zertifikate

Die Zertifikate können sowohl als Closed End als auch als Open End Zertifikate ausgestaltet sein.

Closed End Zertifikate

Closed End Zertifikate haben eine bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum [Endfälligkeitstag][Fälligkeitstag] des Zertifikats. Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate wird bis zu einer bestimmten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag oder einem anderen in den Zertifikatsbedingungen näher spezifizierten Tag durch die Emittentin ausgezahlt. Allerdings kann bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorgesehen sein. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf.

Open End Zertifikate

Open End Zertifikate haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin kurzfristig zu mehreren im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des Abrechnungskurses des Basiswertes entspricht dabei dem entsprechenden Kündigungstermin bzw. einem anderem spezifizierten Tag.

Daher können Sie bei einem zwischenzeitlichen Wertverlust des Basiswertes nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswertes rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder erholen wird. Bitte beachten Sie, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Inanspruchnahme des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarktes) ist. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, eine Position in den Zertifikaten über einen längeren Zeitraum halten zu können.

Ferner können Sie die von Ihnen gehaltenen Open End Zertifikate während ihrer Laufzeit zu bestimmten Einlösungsterminen durch Abgabe einer Einlösungserklärung einlösen. Der Rückzahlungsbetrag bei eingelösten Zertifikaten wird auf Grundlage des Abrechnungskurses des Basiswertes an dem betreffenden Einlösungstermin berechnet.]

[im Fall von Zertifikaten mit Höchstrückzahlung einfügen:

Risikofaktoren im Hinblick auf Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap)

Bei Zertifikaten mit Höchstrückzahlung (Cap) wird als Rückzahlungsbetrag maximal die Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit einem Höchstrückzahlungsfaktor ausgezahlt. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert ist Ihre Ertragsmöglichkeit also nach oben hin begrenzt.

[im Fall von Zertifikaten mit Reverse-Struktur einfügen: Bitte beachten Sie ferner, dass Ihre Ertragsmöglichkeit bei Zertifikaten mit Reverse-Strukturen, z.B. Reverse Bonus Zertifikaten aufgrund der Reverse-Strukturen grundsätzlich auch ohne Berücksichtigung eines Cap auf 100% beschränkt ist, da die negative Entwicklung des Basiswerts, vorbehaltlich einer höheren Partizipationsrate als 100%, nicht mehr als 100% betragen kann.]]

[im Fall von Zertifikaten mit unbedingter Mindestrückzahlung einfügen:

Risikofaktoren im Hinblick auf Zertifikate mit unbedingter Mindestrückzahlung

Bei Zertifikaten mit einer unbedingten Mindestrückzahlung entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit einem Mindestrückzahlungsfaktor. Ihr Verlustrisiko ist also auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Zertifikate eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag begrenzt. Sie bleiben allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, sodass Sie bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin Ihr gesamtes für den Erwerb der Zertifikate eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren können. Unter anderem aus diesem Grunde können Zertifikate mit einer unbedingten Mindestrückzahlung während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestrückzahlungsbetrages liegt. Sie können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Zertifikate jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestrückzahlungsbetrag veräußern zu können.]

[im Fall von Zertifikaten mit bedingter Mindestrückzahlung einfügen:

Risikofaktoren im Hinblick auf Zertifikate mit bedingter Mindestrückzahlung

Bei Zertifikaten mit bedingter Mindestrückzahlung werden die Zertifikate mindestens zu einem Betrag zurückgezahlt, der der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit einem Mindestrückzahlungsfaktor entspricht, vorausgesetzt, dass eine Bedingung hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswertes eingetreten ist. Eine solche Bedingung kann sich auf den Kursverlauf des Basiswertes während eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungszeitraums oder auf den Kursstand des Basiswertes am Bewertungstag im Vergleich zu einer festgelegten Kursschwelle beziehen. Wird eine solche

Kursschwelle während des definierten Zeitraums oder zum definierten Zeitpunkt unter- bzw. überschritten und entfällt dadurch die Mindestrückzahlung, bzw. tritt ein solches Ereignis nicht ein und wird die Mindestrückzahlung dadurch nicht ausgelöst, ist der Anleger dem Risiko eines Totalverlustes ausgesetzt. [Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Unterschreitens bzw. Überschreitens der Kursschwelle ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Anleger das Risiko, dass die Kursschwelle unter- bzw. überschritten wird und dadurch die Mindestrückzahlung entfällt bzw. nicht ausgelöst wird.]

Bei Zertifikaten, deren Basiswert ein Korb bestimmter Referenzwerte ist, kann Voraussetzung für die Mindestrückzahlung sein, dass die Bedingung hinsichtlich jedes Korbbestandteils eingetreten ist. Ist die Bedingung nur hinsichtlich eines Korbbestandteils nicht eingetreten, entfällt die Mindestrückzahlung und der Anleger ist dem Risiko eines Totalverlustes ausgesetzt.]

[im Fall von Zertifikaten mit physischer Lieferung einfügen:

Risikofaktoren im Hinblick auf Zertifikate mit eventueller physischer Lieferung

Die Zertifikate können mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, bei Eintritt einer bestimmten Bedingung die Zertifikate bei Fälligkeit durch die Lieferung des Basiswerts bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (z. B. Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten nach dem Ratio der Zertifikate. Dabei bezieht sich eine solche Bedingung auf den Kursverlauf des Basiswertes im Vergleich zu einer festgelegten Kursschwelle.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei einer Tilgung der Zertifikate durch die physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag bei Fälligkeit erhalten, sondern ein jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbares Recht an dem betreffenden Wertpapier. Da Sie in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken hinsichtlich des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt sind, sollten Sie sich bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Vertrauen Sie ferner nicht darauf, dass Sie die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Zertifikate zu einem bestimmten Preis veräußern können, insbesondere auch nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. In diesem Falle unterliegen Sie dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten).]

*[im Fall von Zertifikaten mit einer Partizipationsrate einfügen:
Risikofaktoren im Hinblick auf Zertifikate mit Partizipationsrate*

Bei Anwendbarkeit einer **Partizipationsrate** partizipiert der Anleger an der Kursentwicklung des Basiswertes in Höhe eines bestimmten Faktors, der z.B. als Prozentsatz ausgedrückt sein kann. Typischerweise weist eine solche Partizipationsrate zwei verschiedene Werte auf, je nachdem ob die Basiswertperformance einem Kursgewinn (Upside Partizipationsrate) oder einem Kursverlust (Downside Partizipationsrate) des Basiswerts entspricht. [Bei Zertifikaten mit Reverse-Strukturen würde die Upside Partizipationsrate für Kursverluste und die Downside Partizipationsrate für Kursgewinne des Basiswerts gelten.] Je nach Ausstattung der Zertifikate kann eine von 100% abweichende Partizipationsrate bewirken, dass der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an Wertveränderungen des Basiswerts unterproportional bzw. überproportional partizipiert.

[im Fall von Zertifikaten mit Reverse- bzw. Short-Struktur einfügen: Bei Zertifikaten mit Reverse- bzw. Short-Strukturen, z.B. Reverse Bonus Zertifikaten oder Open End Rolling Short Zertifikaten, ist die Entwicklung des Werts des Zertifikats umgekehrt abhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Im Gegensatz zu üblichen Partizipationszertifikaten, die eine sog. Long Position verbriefen (fingierter "Kauf" des Basiswerts), verbriefen diese Zertifikate eine sog. Short Position (fingierter "Leerverkauf" des Basiswerts). Das bedeutet, dass diese Zertifikate eine positive Beteiligung des Anlegers an einem Wertverlust des Basiswerts ermöglichen.

Daher besteht bei Zertifikaten mit Reverse- bzw. Short-Strukturen zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes folgender grundsätzlicher Zusammenhang: **Ein Zertifikat mit Reverse- bzw. Short-Struktur verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Wert des Basiswertes steigt.** Dementsprechend kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Kurs des Basiswerts entsprechend steigt. Ferner ist die Ertragsmöglichkeit grundsätzlich nach oben hin beschränkt, da die negative Entwicklung des Basiswerts nicht mehr als 100% betragen kann.]]

*[im Fall von Zertifikaten mit Management Gebühr einfügen:
Risikofaktoren im Hinblick auf Zertifikate mit Management Gebühr [bzw. Quanto Gebühr] [bzw. Transaktionsgebühr]*

Gegebenenfalls wird von dem am jeweiligen [Endfälligkeitstag][Bewertungstag] der Zertifikate zu zahlenden Rückzahlungsbetrag eine Management Gebühr in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Die Management Gebühr deckt bei der Emittentin bzw. bei mit ihr verbundenen Unternehmen anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den

Basiswert bezogenen Transaktionen am Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsriskos aus der Ausgabe der Wertpapiere dienen ("**Hedging-Geschäfte**").

Bitte beachten Sie, dass eine solche Management Gebühr nicht nur den am [Endfälligkeitstag][Bewertungstag] ggf. von der Emittentin zu zahlenden Rückzahlungsbetrag mindert, indem der Abrechnungskurs mit einem gemäß den Zertifikatsbedingungen berechneten Management Faktor multipliziert wird, sondern auch während der Laufzeit der Zertifikate ihren Wert im Sekundärmarkt mindert. Bei den für die Zertifikate im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Management Gebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Zertifikate in die jeweiligen Preise miteinbezogen. Gegebenenfalls ist die Emittentin zu einer Anpassung der Höhe der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt.

[Bitte beachten Sie, dass dem Anleger sowohl eine Management Gebühr in Rechnung gestellt wird, die erhoben wird, um den Aufwand der Emittentin für Hedging-Kosten (ohne die Währungssicherung) zu decken als auch eine Quanto Gebühr, die gerade diese Kosten der Währungssicherung decken soll.

Die Kosten der Währungssicherung können je nach Marktverhältnissen deutlichen Änderungen unterworfen sein und sowohl einen deutlich negativen als auch einen deutlichen positiven Wert annehmen. Dies wird sich in der aktuellen Quanto Gebühr widerspiegeln. Für den Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich positiven Wert annehmen, erhöht sich die Quanto Gebühr, was zu einem geringeren Rückzahlungsbetrag führt. Im Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich negativen Wert annehmen, ist die Quanto Gebühr geringer, was zu einem höheren Rückzahlungsbetrag führt. Ist die Quanto Gebühr so deutlich negativ, dass sie die Management Gebühr überwiegt und die Summe aus beiden niedriger als Null ist, so führt dies zu einem Anstieg der Partizipation des Anlegers an dem Basiswert und damit unter sonst gleich bleibenden Bedingungen zu einem Ertrag.

Die Höhe der Quanto Gebühr wird von der Emittentin basierend auf den aktuellen Marktparametern festgelegt. Für diese Kosten sind insbesondere fünf Einflussfaktoren maßgeblich: Der Zinssatz der Preiswährung, der Zinssatz der Handelswährung zu der die Währungssicherung besteht, die Volatilität des Basiswerts, die Volatilität des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Handelswährung sowie die Korrelation zwischen Basiswertkurs und Wechselkursentwicklung.

Dabei können sich ein steigender Zins der Preiswährung, ein sinkender Zins der Handelswährung, sowie steigende Volatilitäten und steigende Korrelation jeweils kostensteigernd auswirken, führen also zu einer erhöhten Quanto-Gebühr und somit unter sonst gleich bleibenden Bedingungen zu einem niedrigeren Ertrag der Anlage.]

[im Fall von Open End Zertifikaten auf Futures Kontrakte einfügen: Zusätzlich kann zur Deckung der durch den Rollover (siehe dazu unter "Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Zertifikate mit Rolling Futures Kontrakten als Basiswert" im Abschnitt I.C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen) entstehenden Transaktionskosten eine "**Transaktionsgebühr**" berechnet werden, deren Höhe sich aus einer in der Preiswährung ausgedrückten Zahl pro Futures Kontrakt ergibt. **Die Umlegung dieser Transaktionskosten auf das Ratio führt zu einem entsprechenden Wertverlust der Zertifikate.**]

[im Fall von Zertifikaten mit Hebelfaktor einfügen:
Risikofaktoren bei Wertpapieren mit Hebelfaktor

Die Performance des Basiswerts wird mit einem Hebelfaktor multipliziert, der in den Zertifikatsbedingungen definiert ist und der einen Wert über 100% aufweist. Der Anleger partizipiert daher an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts überproportional. Dies bedeutet allerdings auch, dass der Anleger an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts ebenfalls überproportional (in Höhe des Hebelfaktors) beteiligt ist. **Aufgrund dieser Hebelwirkung stellen die Zertifikate eine sehr spekulative und risikoreiche Anlageform dar, da ein Wertverlust des Basiswerts das Risiko eines hohen Verlustes bis hin zum Totalverlust des für die Zertifikate eingesetzten Kapitals zuzüglich etwaiger Transaktionskosten beinhaltet.**]

[im Fall von Schuldverschreibungen einfügen:
Risikofaktoren im Hinblick auf die Funktionsweise von Schuldverschreibungen

Durch den Erwerb der Schuldverschreibungen erhalten die Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Endfälligkeitstag zum Nennbetrag sowie einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen an den jeweiligen Zinszahlungstagen. Die Schuldverschreibungen sind mit einer festen oder variablen Verzinsung ausgestattet. Im rechtlichen Sinne erwerben die Anleger einen Miteigentumsanteil an der bei einem Wertpapier-Zentralverwahrer in der Bundesrepublik Deutschland hinterlegten Global-Inhaber-Schuldverschreibung, durch die die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber verbrieft sind. Die Ausgabe effektiver Stücke ist regelmäßig gemäß den zugrunde liegenden Schuldverschreibungsbedingungen ausgeschlossen. Schuldverschreibungen können zum Nennwert (zu pari = 100% des Nennbetrags), unter pari oder über pari ausgegeben werden. Unter bzw. über pari bedeutet, dass bei der Ausgabe einer neuen Schuldverschreibung ein Abschlag (= *Disagio*) bzw. ein Aufschlag (= *Agio*) festgelegt wird, um den der Ausgabepreis den Nennwert unter- bzw. überschreitet. Die Anleger müssen bei einer Anlage in Schuldverschreibungen grundsätzlich beachten, dass die von der Emittentin zu leistenden Zinszahlungen im Fall von variablen Zinssätzen für eine oder mehrere Zinsperioden bis auf Null sinken können. Ferner kann der bei Verkauf der Schuldverschreibungen vor deren End-

fälligkeitstag erzielbare Preis erheblich unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegen. Der wirtschaftliche Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Neben der Laufzeit der Schuldverschreibungen und der Höhe der gewährten Zinszahlungen, die im Fall einer variablen Verzinsung von der Wertentwicklung der für die Zinsberechnung herangezogenen Basiswerte abhängt, gehören hierzu insbesondere die Bonität des Emittenten und das allgemeine Zinsniveau.

Schuldverschreibungen haben eine bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit von Schuldverschreibungen beeinflusst den Wert der Schuldverschreibungen. Insbesondere reagieren Schuldverschreibungen mit längerer Restlaufzeit empfindlicher auf Änderungen des Marktzinsniveaus als solche mit kürzeren Restlaufzeiten.

Sofern vorgesehen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen zu bestimmten Terminen durch Kündigung vorzeitig fällig stellen. Ferner können die Schuldverschreibungen eine Bedingung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorsieht. In einem solchen Fall bestehen Zinsansprüche der Anleger nur bis zu dem jeweiligen Kündigungstermin bzw. bis zu dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen.]

[im Fall von Wertpapieren mit Zinszahlungen einfügen:

Wertpapiere mit Zinszahlung

Schuldverschreibungen sind regelmäßig mit einer festen oder variablen Verzinsung ausgestattet. Auch Zertifikate können, soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist, Anspruch auf eine feste oder variable Verzinsung gewähren. Im Fall einer variablen Verzinsung wird die Höhe der Zinssätze bzw. Zinsbeträge auf Grundlage der Wertentwicklung eines Referenzzinssatzes bzw. eines sonstigen Basiswerts berechnet.

Bei einer Anlage in Wertpapiere mit variabler Verzinsung müssen Anleger beachten, dass die von der Emittentin zu leistenden Zinszahlungen, soweit kein Mindestzinssatz größer Null anwendbar ist, für eine oder mehrere Zinsperioden bis auf Null sinken können. Weiterhin kann der je Zinsperiode zu ermittelnde variable Zinssatz (bzw. variable Zinsbetrag) nach oben begrenzt (Höchstzinssatz) oder an eine Bedingung gebunden sein. Bei einer entsprechenden Wertentwicklung des Referenzzinssatzes bzw. Basiswerts können die Anleger deshalb, je nach Ausstattung, gar keine Verzinsung oder lediglich eine Mindestverzinsung erhalten. Ist ein Höchstzinssatz vorgesehen, partizipieren Anleger ab einer bestimmten Wertentwicklung des Referenzzinssatzes bzw. Basiswerts nicht mehr an weiteren positiven Wertentwicklungen dieses Referenzzinssatzes bzw. Basiswerts.

Ist ein Höchstzinssatz anwendbar, löst dessen Erreichen entweder eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere aus oder die Verzinsung der Wertpapiere beträgt für alle weiteren Zins-

perioden unabhängig von der Wertentwicklung des Referenzzinssatzes bzw. Basiswerts 0% oder entspricht einem Mindestzinssatz. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung erhalten die Anleger den Rückzahlungsbetrag zuzüglich der für die betreffende Zinsperiode gegebenenfalls angefallenen Zinsen. Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf Zinsen steht den Anlegern nicht zu.]

[im Fall von Bonus Zertifikaten einfügen:

Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf Bonus Zertifikate

Anleger sollten beachten, dass sofern der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Kursschwelle unterschritten hat, der Anspruch auf die Mindestrückzahlung erlischt (siehe auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf Zertifikate mit bedingter Mindestrückzahlung" im Abschnitt I.C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen) und das Bonus Zertifikat mit einem Direktinvestment in den Basiswert [(ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen)] vergleichbar ist, mit der Folge, dass der Anleger auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals für den Fall, dass der Referenzkurs des Basiswerts am Endfälligkeitstag bei Null notiert.

Bonus Zertifikate verbiefen keinen Anspruch auf periodische Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen, wie z.B. Dividenden, und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab (siehe auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die Zertifikate und deren Funktionsweise" im Abschnitt I.C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen).]

[im Fall von Open End Rolling Short Zertifikaten einfügen:

Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Rolling Short Zertifikate

a) Verlustrisiko bei Open End Rolling Short Zertifikaten

Die Besonderheit von Open End Rolling Short Zertifikaten liegt darin, dass sie Anlageinstrumente sind, die im Gegensatz zu üblichen Partizipationszertifikaten, die eine sog. Long Position verbiefen, eine sog. Short Position verbiefen, d.h. dass Open End Rolling Short Zertifikate eine positive Beteiligung des Anlegers an einem Wertverlust des Basiswerts ermöglichen.

Diese positive Beteiligung an einem Wertverlust des Basiswerts wird dadurch ermöglicht, dass die Zertifikate das Recht verbiefen, bei Fälligkeit einen Rückzahlungsbetrag zu erhalten, der mit dem Ratio multiplizierten Differenz aus dem Basiskurs und dem Referenzkurs des Basiswerts bei Fälligkeit (Abrechnungskurs) entspricht. Hierbei liegt der Basiskurs bei Auflegung der Zertifikate exakt bei dem doppelten des aktuellen Kurswerts des Basiswerts.

Daher besteht bei Open End Rolling Short Zertifikaten zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes folgender grundsätzlicher Zusammenhang: **Ein Open End Rolling Short Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Wert des Basiswertes steigt.**

Open End Rolling Short Zertifikate sind sehr risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Open End Rolling Short Zertifikate besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Grundsätzlich gilt, vorbehaltlich des Einflusses weiterer Ausstattungsmerkmale, dass ein Kursanstieg des Basiswerts während der Laufzeit der Zertifikate von 100 oder mehr Prozent innerhalb eines Handelstages für den Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten bedeutet.

b) Verlustrisiken durch fortlaufende Anpassung von Basiskurs und Ratio (Rolling)

Die positive Partizipation von Open End Rolling Short Zertifikaten an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts erfolgt, vorbehaltlich des Ratios, innerhalb eines Handelstages grundsätzlich im Verhältnis 1:1. Allerdings wird dieses Verhältnis durch die fortlaufende Kursbewegung des Basiswerts innerhalb eines Handelstages verwässert. Aus diesem Grunde wird der Basiskurs der Zertifikate handelstäglich angepasst, indem er nach Feststellung des maßgeblichen Referenzkurses des Basiswerts auf den doppelten Wert des entsprechenden Referenzkurses gesetzt wird (Rolling). Hierdurch wird erreicht, dass die Wertentwicklung des Zertifikats der Kursentwicklung des Basiswerts am nächstfolgenden Handelstag wieder im Verhältnis 1:1 folgt.

Da die vorbezeichnete Anpassung des Basiskurses zu einer Veränderung des Wertes der Zertifikate führen würde, wird zusätzlich das Ratio der Zertifikate dahingehend angepasst, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate nach der Anpassung grundsätzlich unverändert bleibt.

Bitte beachten Sie, dass die beschriebenen Anpassungen jeweils nach Handelsschluss des für den Basiswert maßgeblichen Marktes auf der Grundlage eines bestimmten Referenzkurses (offizieller Schlusskurs bzw. Fixing an einer Referenzbörse bzw. an einem Referenzmarkt) vorgenommen werden und dass im Sekundärmarkt während der Anpassungsphase keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Zertifikate gestellt werden.

Bitte beachten Sie ferner, dass es bei Open End Rolling Short Zertifikaten durch die Konstruktion der Zertifikate und die oben beschriebene handelstägliche Anpassung im

Zeitablauf zu einer für den Anleger nachteiligen Abweichung von diesem Verhältnis kommen kann. Durch fortgesetzte starke Schwankungen in einem insgesamt richtungslosen Markt kann es zu einer schrittweisen Reduktion des Ratios kommen. Dadurch sinkt die Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswerts. Fällt der Kurs des Basiswerts nach einem Kursanstieg wieder auf sein Ausgangsniveau zurück, nimmt der Anleger an diesem für ihn grundsätzlich positiven Kursverlust aufgrund des reduzierten Ratios nicht mehr 1:1 teil. Der theoretische Wert des Zertifikats bleibt somit hinter seinem theoretischen Ausgangswert zurück und das Zertifikat verliert an Wert.

c) Zinsbeträge

Bei der oben beschriebenen Anpassung des Ratios werden zusätzlich anfallende Zinsbeträge mitberücksichtigt.

Die Zinsbeträge werden auf der Grundlage eines Finanzierungszinssatzes auf täglicher Basis berechnet, der sich aus einem Referenzzinssatz abzüglich einer Zinsmarge zusammensetzt. Der Referenzzinssatz entspricht dabei einem anerkannten Geldmarktsatz (z.B. Euribor), der im Zeitverlauf variabel ist. Die Zinsmarge entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Zertifikate festgelegten fixen Zinssatz, der allerdings während der Laufzeit der Zertifikate der Höhe nach bis zu einer ebenfalls festgelegten maximalen Zinsmarge gemäß den Zertifikatsbedingungen angepasst werden kann.

Die wie beschrieben errechneten Zinsbeträge werden zum Ratio addiert. Infolgedessen führen die anfallenden Zinsbeträge zu einer grundsätzlichen Erhöhung des Wertes der Zertifikate. **Dies gilt allerdings nicht für den Fall, dass der Referenzzinssatz unter die Zinsmarge fällt, da in einem solche Falle der Finanzierungszinssatz einen negativen Wert annimmt und die Umlegung der Zinsbeträge auf das Ratio zu einer Verminderung des Wertes der Zertifikate führt.**

d) Knock-Out Level

Ferner sind die Zertifikate mit einem **Knock-Out Level** ausgestattet. Das Knock-Out Level wird parallel zur Anpassung des Basiskurses handelstäglich so adjustiert, dass es jeweils dem aktuellen Basiskurs entspricht und liegt somit zum jeweiligen Zeitpunkt der Anpassung des Basiskurses auf dem doppelten Wert des Referenzkurses des Basiswerts.

Steigt der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt während eines definierten Knock-Out Beobachtungszeitraums auf oder über das Knock-Out Level ("**Knock-Out Ereignis**"), verfallen die Zertifikate automatisch wertlos.

Der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses bedeutet daher für den Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten.

Bitte beachten Sie ferner, dass während der Phase der Feststellung eines Knock-Out Ereignisses im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Zertifikate durch die Anbieter gestellt werden. Ferner werden durch die Anbieter außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Zertifikate im Sekundärmarkt gestellt, sofern die Anbieter aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als dem offiziellen Referenzkurs des Basiswerts den Eintritt eines Knock-out Ereignisses erwarten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass weder die Emittentin noch die Anbieter der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Wertpapiere übernehmen und dass nicht darauf vertraut werden sollte, die Wertpapiere jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

e) Besonderheiten einiger Basiswerte

Sofern es sich bei dem Basiswert um Aktien oder um einen sogenannten Kursindex (bei dem im Gegensatz zu einem Performanceindex die auf die Indexbestandteile (Aktien) entfallenden Dividenden- bzw. sonstigen Barausschüttungen nicht miteinberechnet werden) handelt, wird die Emittentin auf Grundlage der an einem Handelstag stattfindenden Ausschüttungen einen Dividendeneinfluss berechnen, der von dem Basiskurs im Rahmen der handelstäglichen Anpassung in Abzug gebracht wird.

Sofern es sich bei dem Basiswert um Futures Kontrakte handelt, werden nach dem Abschluss des Rollover auf Grundlage des Rolloverkurses für den Neuen Futures Kontrakt neben dem Ratio der Basiskurs und das Knock-Out Level angepasst. **Bitte beachten Sie daher, dass nach dem Rollover der Basiskurs und das Knock-Out Level nicht exakt auf dem doppelten Wert des Schluss- bzw. Fixingkurses, sondern des von der Zahlstelle ermittelten Rolloverkurses des neuen Futures Kontrakt liegen.**

f) Aktualisierung von Basiskurs, Ratio und Knock-Out Level

Der jeweils gültige Basiskurs, das jeweils gültige Ratio und das jeweils gültige Knock-Out Level der Zertifikate sind, vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit und einer offensichtlichen Unrichtigkeit, täglich auf der Internet-Seite der Anbieterin www.goldman-sachs.de abrufbar bzw. unter der Rufnummer **069/75321111** bei der Anbieterin erfragbar.]

*[im Fall von Exchangeable Zertifikaten bzw. Exchangeable Schuldverschreibungen einfügen:
Risikofaktoren im Hinblick auf Exchangeable [Zertifikate][Schuldverschreibungen]*

Exchangeable [Zertifikate][Schuldverschreibungen] zeichnen sich dadurch aus, dass der Wertpapierinhaber während einer Einlösungsfrist seine [Zertifikate][Schuldverschreibungen]

zu einem vorher festgelegten Verhältnis in Aktien umtauschen kann. Der Wertpapierinhaber sollte beachten, dass er, wenn er von diesem Recht keinen Gebrauch macht, am Ende der Laufzeit lediglich EUR • je [Zertifikat][Schuldverschreibung], also – unter Berücksichtigung der Transaktionskosten - weniger als den Anfänglichen Verkaufspreis zurückerhalten kann.

Im Falle der Einlösung der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] nach den [Zertifikats][Schuldverschreibungs]bedingungen ist zu berücksichtigen, dass die Aktien frühestens nach Einbuchung der Aktien in das Depot des Wertpapierinhabers verkauft werden können. In dem Zeitraum zwischen der Einlösungserklärung und der Einbuchung kann sich der Kurs der Aktie negativ entwickeln.]

*[im Fall von Multi Barrier Zertifikaten einfügen:
Korrelationsrisiko bei Multi Barrier Zertifikaten*

Bei Multi Barrier Zertifikaten besteht die Besonderheit, dass sich die Wertentwicklung während der Laufzeit bzw. die Rückzahlung am Ende der Laufzeit nach der Wertentwicklung mehrerer Korbbestandteile richtet. Dabei ist zu beachten, dass die Anzahl und die Korrelation der Korbbestandteile die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Mindestrückzahlungsbedingung maßgeblich beeinflusst. Eine hohe Anzahl bzw. eine geringe Korrelation der Korbbestandteile erhöht z.B. das Risiko, dass die Bedingung für die Mindestrückzahlung nicht eintritt, d.h. der Kurs eines Korbbestandteils die Kursschwelle erreicht oder unterschreitet und damit die Chance auf eine Mindestrückzahlung erlischt. Unter der "Korrelation der Korbbestandteile" versteht man – vereinfachend ausgedrückt - den Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der Korbbestandteile voneinander. Die Korrelation nimmt einen Wert zwischen '-1' und '+1' an, wobei eine Korrelation von '+1', d.h. eine hohe positive Korrelation, bedeutet, dass die Wertentwicklungen der Korbbestandteile immer gleichgerichtet sind. Bei einer Korrelation von '- 1', d. h. einer hohen negativen Korrelation, bewegt sich die Wertentwicklung der Korbbestandteile immer genau entgegengesetzt. Eine Korrelation von '0' besagt, dass es nicht möglich ist, eine Aussage über den Zusammenhang der Wertentwicklung der Korbbestandteile zu treffen. *[im Fall von Aktien als Korbbestandteil einfügen:* Stammen z.B. sämtliche Korbbestandteile aus der selben Branche und demselben Land, so ist generell von einer hohen positiven Korrelation auszugehen. Die Korrelation kann aber beispielsweise sinken, wenn sich die Aktiengesellschaften, deren Aktien Korbbestandteil sind, in starker Konkurrenz um Marktanteile und dieselben Absatzmärkte befinden.]]

*[im Fall von Open End Zertifikaten einfügen:
Rendite- und Wiederanlagerisiko bei Open End Zertifikaten im Fall einer Kündigung durch die Emittentin*

Anleger sollten beachten, dass die Laufzeit der Open-End-Zertifikate grundsätzlich unbegrenzt ist. Die Laufzeit der Zertifikate kann jedoch durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung der Emittentin entsprechend den Zertifikatsbedingungen beendet wer-

den. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Zertifikate aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung zu berücksichtigen, dass der Anleger das Wiederanlagerisiko trägt (siehe dazu auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf Anpassungsmaßnahmen und Kündigungsrechte" im Abschnitt I.C.3 der Endgültigen Angebotsbedingungen.)]

[im Fall von Express Zertifikaten einfügen:

Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf Express Zertifikate

Bei den vorliegenden Express Zertifikaten ist des Weiteren zu beachten, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Zertifikate davon abhängig ist, ob ein in den Zertifikatbedingungen näher bestimmtes Rückzahlungslevel (i) zu einem in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmten Bewertungstag (t) erreicht und/oder überschritten wurde.

Sofern dieses Ereignis vor dem Bewertungstag, der dem letzten Bewertungstag (t) entspricht, eintritt, endet die Laufzeit der Zertifikate vorzeitig und die Zertifikate werden nach den Bestimmungen der Zertifikatsbedingungen vorzeitig zurückgezahlt. Im Fall einer solchen vorzeitigen Rückzahlung spielt die weitere Wertentwicklung des Basiswerts für den Anleger keine Rolle mehr.

Für die Wahrscheinlichkeit des Erreichens und/oder Überschreitens des Rückzahlungslevels (i) ist die Volatilität des Basiswerts ein wichtiger Einflussfaktor (siehe auch unter I.C.1 "Risikofaktoren im Hinblick auf Zertifikate mit bedingter Mindestrückzahlung" in den Endgültigen Angebotsbedingungen). Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher ist das Risiko für den Anleger, dass der Basiswert an dem Bewertungstag (t) das jeweilige Rückzahlungslevel (i) nicht erreicht und/oder überschreitet und daher keine vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate bzw. keine Rückzahlung zum Nominalbetrag multipliziert mit dem dem Bewertungstag (t) zugeordneten Rückzahlungsfaktor (i) erfolgt.

Sofern die Performance des Basiswerts über dem Höchstrückzahlungsfaktor liegt, partizipiert der Anleger im Gegensatz zu einem Direktinvestment in den Basiswert an einer über dem Höchstrückzahlungsfaktor liegenden Performance des Basiswerts nicht. Sofern der Referenzkurs des Basiswerts an einem Bewertungstag (t) bzw. an dem Bewertungstag das für den Bewertungstag (t) relevante Rückzahlungslevel (i) bzw. die für den Bewertungstag maßgebliche Barriere nicht erreicht oder überschreitet, entfällt für den Bewertungstag (t) bzw. den Bewertungstag die Chance des Anlegers auf Erhalt einer Expressrendite, die sich aus dem Nominalbetrag multipliziert mit dem dem Bewertungstag (t) zugeordneten Rückzahlungsfaktor (i) bzw. dem dem Bewertungstag zugeordneten Höchstrückzahlungsfaktor ergibt.]

[im Fall von Open End Zertifikaten mit Rolling Futures einfügen:

Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Zertifikate mit Rolling Futures Kontrakten als Basiswert

Den vorliegenden Open-End-Zertifikaten liegen Rolling Futures Kontrakte als Basiswert zugrunde (siehe auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Futures Kontrakten als Basiswert" im Abschnitt I.C.2 der Endgültigen Angebotsbedingungen). Da Futures Kontrakte als Basiswert der Wertpapiere jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch die Emittentin zu einem bestimmten Zeitpunkt der anfänglich zu Grunde liegende und jeder nachfolgend aktuelle Futures Kontrakt jeweils durch einen Futures Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zu Grunde liegende bzw. jeder nachfolgend aktuelle Futures Kontrakt ("**Rollover**"). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung der Emittentin kein Futures Kontrakt existieren, dessen Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Futures Kontrakts übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere zu kündigen oder den Futures Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Futures Kontrakt mit einem Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Wertpapieren zu Grunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Rollover wird an einem Handelstag (der "**Rollovertag**") innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Futures Kontraktes durchgeführt. Die Anbieterin wird am Rollovertag zu diesem Zwecke ihre durch die jeweiligen Absicherungsgeschäfte eingegangenen Positionen in Bezug auf den bisherigen Futures Kontrakt, dessen Verfalltermin nahe bevorsteht, auflösen und entsprechende Positionen in Bezug auf einen Futures Kontrakt mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aber längerer Laufzeit aufbauen. Die Auswahl des neuen Futures Kontraktes erfolgt auf Grundlage eines festgelegten Turnus. Bei einem 3-Monats-Turnus wird z.B. der in einem Januar verfallende Futures Kontrakt (der "**Alte Futures Kontrakt**") durch einen identischen Futures Kontrakt (der "**Neue Futures Kontrakt**") ersetzt, der im darauf folgenden April verfällt.

Sollte an einem Rollovertag nach Auffassung der Emittentin an dem Referenzmarkt mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert vorherrschen, ist die Emittentin berechtigt, den Rollovertag auf den nächstfolgenden Berechnungstag zu verschieben.

Der "**Rolloverkurs**" wird durch die Emittentin entweder auf der Basis eines einzelnen Kurses des Basiswerts oder auf der Basis von Durchschnittswerten der Kurse des Basiswert ermittelt. **Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass während der Durchführung des Rollover im Sekundärmarkt keine fortlaufenden Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere gestellt werden können.**

Nach Abschluss des Rollover wird gemäß dem oben beschriebenen Schema auf Grundlage der Rolloverkurse für den Alten und Neuen Futures Kontrakt das Ratio zum Zwecke des Erhalts des wirtschaftlichen Wertes der Wertpapiere angepasst.

Je nach Marktlage kann sich die Anpassung des Ratios zu Gunsten bzw. zu Ungunsten der Anleger auswirken. Bei einem sog. "**Contango**"-Markt, bei dem der Preis des nächstfälligen Futures Kontraktes, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Futures Kontraktes liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil an dem neuen Futures Kontrakt erworben werden. In der Folge sinkt das Ratio und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Neuen Futures Kontraktes nur zu einem kleineren Anteil. Um so höher die Preisdifferenz zwischen den beiden Futures Kontrakten ist, um so niedriger ist das angepasste Ratio.

Umgekehrt verhält es sich bei einem sog. "**Backwardation**"-Markt. Hier liegt der Preis des nächstfälligen Futures Kontraktes, in den gerollt wird, unter dem Preis des verfallenden Futures Kontraktes. Dadurch erhöht sich das Ratio und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Neuen Futures Kontraktes zu einem größeren Anteil. Um so höher hier die Preisdifferenz zwischen den beiden Futures Kontrakten ist, um so höher ist das angepasste Ratio.

[Bei Open-End-Zertifikaten mit Reverse- bzw. Short-Strukturen sind die genannten Effekte eines Contango- bzw. Backwardation Marktes genau umgekehrt: Bei einem Contango-Markt steigt das Ratio und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Neuen Futures Kontraktes zu einem höheren Anteil. Um so höher die Preisdifferenz zwischen den beiden Futures Kontrakten ist, um so höher ist das angepasste Ratio. Bei einem Backwardation-Markt sinkt das Ratio und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Neuen Futures Kontraktes zu einem geringeren Anteil. Dementsprechend gilt hier: Um so höher die Preisdifferenz zwischen den beiden Futures Kontrakten ist, um so niedriger ist das angepasste Ratio.]

Bitte beachten Sie ferner, dass eine Einlösung der Wertpapiere mit Wirkung zu einem Rolloververtrag auf Grundlage des für den Alten Futures Kontrakt festgestellten Rolloverkurses erfolgt.]

[im Fall von Zertifikaten mit fester Verzinsung und bedingter Mindest- und Höchstrückzahlung sowie Kursschwelle einfügen:

Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf Zertifikate mit fester Verzinsung und bedingter Mindest- und Höchstrückzahlung sowie Kursschwelle

Sofern die Rückzahlung der Zertifikate zum Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts erfolgt, ist zu beachten, dass der Rückzahlungsbetrag geringer als der Nominalbetrag ist, was dazu führt, dass bei einer negativen Performance des Basiswerts ab einer bestimmten Kursmarke, die vom Anfänglichen Verkaufspreis des Zertifikats abhängt, auch der

garantierte Zinsertrag die negative Performance und den dadurch erlittenen Kapitalverlust nicht mehr abfangen kann und der Anleger einen Verlust erleidet. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen dem für das Zertifikat aufgewandten Anfänglichen Verkaufspreis und dem Rückzahlungsbetrag zuzüglich Zinsertrag. Dies kann im Extremfall – abgesehen von der in der Höhe garantierten Zinszahlung – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.]

*[im Fall von Partizipations-Zertifikaten gegebenenfalls einfügen:
Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf Partizipations-Zertifikate*

Die vorliegenden Partizipations-Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass der Anleger überproportional an Kursgewinnen des Basiswerts oberhalb des Basiskurses teilnimmt. Sofern der Referenzkurs des Basiswerts am Laufzeitende jedoch unterhalb des Basiskurses notiert, ist das Partizipations-Zertifikat mit einem Direktinvestment in den Basiswert vergleichbar, mit der Folge, dass der Anleger auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals für den Fall, dass der Referenzkurs des Basiswerts am Endfälligkeitstag bei Null notiert.]

*[im Fall von Spread Zertifikaten einfügen:
Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf die Korbbzusammensetzung*

Bitte beachten Sie, dass die Renditechance der Zertifikate in dem Maße sinken kann, in dem die relativen Gewichtungen der Unternehmen, die in den Korbbestandteilen am Bewertungstag vertreten sind, mehr Übereinstimmungen aufweisen als am Anfänglichen Referenztag.]

[ggf. andere oder ergänzende produktbezogene Risikofaktoren einfügen: •]

2. [Basiswertbezogene Risikofaktoren

*[im Fall von Wertpapieren bezogen auf einen Korb einfügen:
Risikofaktoren im Hinblick auf einen Korb als Basiswert*

Ein Korb als Basiswert setzt sich aus den in den [Zertifikats][Schuldverschreibungs]bedingungen genannten Korbbestandteilen (z.B. Aktien oder Indizes) zusammen. Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleichgewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Der jeweilige Wert des Korbes wird auf Grundlage der Kurse der einzelnen Korbbestandteile und des Gewichtungsfaktors berechnet, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnet ist.

Beziehen sich die Wertpapiere auf einen Korb bestehend aus einer oder unterschiedlicher Arten von Korbbestandteilen, kann die Emittentin berechtigt sein, die bei Auflegung der Wertpapiere festgelegte Zusammensetzung des Korbes unter bestimmten Umständen anzupassen. Besteht ein solches Anpassungsrecht der Emittentin, können Sie nicht davon ausgehen, dass die Zusammensetzung des Korbes während der Laufzeit der Wertpapiere identisch bleibt.

Je nach Ausgestaltung des Wertpapiers kann ein Korbbestandteil bzw. eine Art von Korbbestandteilen, dessen bzw. deren Performance sich sehr schlecht entwickelt hat, maßgeblich für die Bestimmung des Rückzahlungsbetrags oder von Zinsbeträgen sein. Es ist zu beachten, dass selbst wenn sich ein Korbbestandteil positiv entwickelt hat, ein Verlust beim Anleger entstehen kann, wenn sich der oder die anderen Korbbestandteile weniger positiv entwickelt haben. Beispielsweise können die Wertpapiere vorsehen, dass die Differenz der Performances von zwei Korbbestandteilen für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags maßgeblich ist. In diesem Fall kann es zu einem Verlust des Anlegers kommen, wenn sich die Performance des abzuziehenden Korbbestandteils besser entwickelt als die Performance des anderen Korbbestandteils.]

[im Fall von Wertpapieren bezogen auf eine Aktie einfügen:

Risikofaktoren im Hinblick auf Aktien als Basiswert

Maßgebend für die Entwicklung des Werts der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] ist die Kursentwicklung der Aktie. Die Kursentwicklung der Aktie lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, z.B. das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie z.B. Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik.]

[im Fall von Wertpapieren bezogen auf aktienvertretende Wertpapiere einfügen:

Risikofaktoren im Hinblick auf aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert

Die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] können sich auf aktienvertretende Wertpapiere (meist in Form von ADRs oder GDRs, zusammen "**Depository Receipts**") beziehen. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in Aktien können solche aktienvertretende Wertpapiere weitergehende Risiken aufweisen.

American Depository Receipts ("**ADRs**") sind in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland der Emittentin der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird. Global Depository Receipts ("**GDRs**") sind ebenfalls Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland der Emittentin der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Sie unterscheiden sich von dem als ADR bezeichneten Anteilsschein in

der Regel dadurch, dass sie regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben werden.

Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft. Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei beiden Typen von Depositary Receipts die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depositary Receipts die durch den Anteilsschein (Depositary Receipt) verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das Depositary Receipt als Basiswert der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] und damit auch die auf dieses Depositary Receipt bezogenen [Zertifikate][Schuldverschreibungen] werden wertlos. In einer solchen Konstellation besteht für den [Zertifikats][Schuldverschreibungs]inhaber – vorbehaltlich eines gegebenenfalls vorgesehenen unbedingten Mindestrückzahlung – folglich das Risiko eines Totalverlusts, sofern der Wert der Rückzahlung aus diesen [Zertifikaten][Schuldverschreibungen] am Laufzeitende bzw. bei einer vorzeitigen außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin null ist.]

[im Fall von Wertpapieren bezogen auf Futures Kontrakte einfügen:

Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Futures Kontrakten als Basiswert

Futures Kontrakte, auch Terminkontrakte genannt, sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze oder Devisen) - sog. Finanzterminkontrakte - oder auf Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen oder Zucker) - sog. Warenterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert. Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures Kontrakte mit demselben Basiswert grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zu Grunde liegenden Basiswertes gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Mitein-

berechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Wertpapiere auf den Börsenkurs der zu Grunde liegenden und in der jeweiligen **Tabelle [1][2]** genannten Futures Kontrakte beziehen, ist es empfehlenswert, dass der Anleger neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Futures Kontrakt zu Grunde liegenden Basiswert auch über Kenntnisse bezüglich der Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften verfügt, da nur in diesem Fall eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Wertpapiere verbundenen Risiken möglich ist.]

[im Fall von Wertpapieren bezogen auf Wechselkurse einfügen:

Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Wechselkursen als Basiswert

Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "**Handelswährung**", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "**Preiswährung**" bezeichnet wird. Wichtige im internationalen Devisenhandel gehandelte Währungen sind der Dollar der USA (USD), der Euro (EUR), der japanische Yen (JPY), Schweizer Franken (CHF) und das britische Pfund Sterling (GBP). Beispielhaft bedeutet daher der Wechselkurs "EUR/USD 1,2575", dass für den Kauf von einem Euro 1,2575 USD zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Wechselkurs "USD/EUR 0,8245", dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,8245 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Wechselkurse unterliegen den unterschiedlichsten Einwirkungsfaktoren. Zu nennen sind hier unter anderem Komponenten wie die Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung. Neben diesen noch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben.

Als Referenzkurse für den Basiswert können Werte von unterschiedlichen Quellen herangezogen werden. Einerseits können dies Wechselkurswerte sein, die im sogenannten Interbankenhandel zustande kommen, da der Großteil des internationalen Devisenhandels zwischen

Großbanken abgewickelt wird. Solche Werte werden auf Seiten von anerkannten Wirtschaftsinformationsdiensten (wie z.B. Reuters oder Bloomberg) veröffentlicht. Andererseits können als Referenzkurs auch bestimmte amtliche, von Zentralbanken (wie z.B. der Europäischen Zentralbank) festgestellte Wechselkurse als Referenzkurse herangezogen werden.]

*[im Fall von Wertpapieren bezogen auf Wechselkurse mit Überkreuzberechnung einfügen:
Überkreuzberechnung von Währungswechselkurspaaren durch die Emittentin*

Der Referenzkurs bestimmter Wechselkurspaare kann gegebenenfalls nicht in geeigneter Form von einer Referenzstelle abrufbar sein. Bei diesen Basiswerten wird der Referenzkurs deshalb von der Emittentin mittelbar über zwei Wechselkurswährungspaare, die jeweils eine Währung des den Wertpapieren zugrunde liegenden Wechselkurs-Währungspaars und zusätzlich eine gemeinsame Referenzwährung beinhalten, ermittelt, indem durch Gegenrechnung dieser beiden Wechselkurse der Wert des den Wertpapieren zugrunde liegenden Wechselkurses errechnet wird. Sie können den auf diese Weise ermittelten Referenzkurs des Wechselkurspaars deshalb nicht öffentlichen Quellen entnehmen, sondern regelmäßig bei der Emittentin unter www.goldman-sachs.de abrufen.]

*[im Fall von Wertpapieren bezogen auf Zinssätze einfügen:
Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Zinssätzen als Basiswert*

Die Entwicklung des jeweiligen Zinssatzes ist zum Zeitpunkt der Emission nicht vorhersehbar und hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten, die durch Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken sowie Spekulationen und gegebenenfalls volkswirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden.]

*[im Fall von Wertpapieren bezogen auf Rohstoffe einfügen:
Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Rohstoffen als Basiswert*

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z.B. Gold und Silber). Ein Großteil der Rohwaren bzw. Rohstoffe wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften ("over the counter", außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren bzw. Rohstoffen sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Insbesondere weisen Rohwaren-Märkte eine geringere Liquidität als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte auf.

Daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und komplex. Exemplarisch werden einige typische Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen.

Angebot und Nachfrage

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohwaren nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohwaren begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohwaren in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohwaren, wie z.B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

Direkte Investitionskosten

Direkte Investitionen in Rohwaren sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohwaren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamtrendite von Rohwaren wird durch diese Faktoren beeinflusst.

Liquidität

Nicht alle Rohwaren-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohwaren-Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

Wetter und Naturkatastrophen

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

Politische Risiken

Rohwaren werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen

kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohwaren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohwaren niederschlagen. Ferner sind eine Reihe von Rohwaren-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

Besteuerung

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohwaren-Produzenten rentabilitätsmindernd oder –steigend auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohwaren aus.]

*[im Fall von Wertpapieren, deren Basiswert Bezug zu Schwellenländern hat, einfügen:
Risikofaktoren im Hinblick auf Basiswerte mit Bezug auf Schwellenländer*

Investments in sogenannte Schwellenländer beinhalten neben den allgemeinen mit der Anlage in den jeweiligen Basiswert verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile wirtschaftliche Lage, hohe Inflation, erhöhte Währungsrisiken sowie politische und rechtliche Risiken. Politische und wirtschaftliche Strukturen in den Schwellenländern können beachtlichen Umwälzungen und rapiden Entwicklungen unterliegen, und diesen Ländern kann es, im Vergleich zu weiter entwickelten Ländern, an sozialer, politischer und wirtschaftlicher Stabilität fehlen. Insbesondere besteht ein erhöhtes Risiko der Währungsfluktuation. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen.

Zudem besteht die Möglichkeit der Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Zwangsenteignung von Vermögenswerten, der beschlagnahmenden Besteuerung, der Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einrichtung von Devisenkontrollen oder von anderen nachteiligen Entwicklungen, die den Erfolg eines Investments in solchen Ländern beeinträchtigen können. Solche Beeinträchtigungen können unter Umständen für einen längeren Zeitraum, d.h. Wochen oder auch Jahre, andauern. Jede dieser Beeinträchtigungen kann eine so genannte Marktstörung im Hinblick auf die Wertpapiere zur Folge haben, unter anderem mit der Folge, dass in diesem Zeitraum keine Preise für die von der Marktstörung betroffenen Wertpapiere gestellt werden.

Die geringe Größe und mangelnde Erfahrung auf den Wertpapiermärkten in bestimmten Ländern und das begrenzte Handelsvolumen mit Wertpapieren kann dazu führen, dass ein

zugrunde liegender Basiswert illiquide bzw. deutlich volatiler ist als Basiswerte in besser etablierten Märkten. Es ist möglich, dass kaum Finanz- oder Bilanzinformationen zu den Emittenten vor Ort zur Verfügung stehen und es kann dementsprechend schwierig sein, den Wert bzw. die Aussichten der zugrunde liegenden Basiswerte zu bewerten.

Sofern die Basiswerte der Wertpapiere in lokaler Währung notieren, also nicht gegenüber dem Euro gesichert sind, besteht zudem ein erhöhtes Währungsrisiko. Die Währungswechselkurse in Schwellenländern unterliegen erfahrungsgemäß besonders hohen Schwankungen. Dies kann dazu führen, dass sich der Wert des Wertpapiers erheblich negativ entwickelt, obwohl der Wert der Basiswerte während der Laufzeit des Wertpapiers im Wesentlichen unverändert geblieben ist oder sich sogar positiv entwickelt hat. Hierdurch kann ein Teil oder auch die gesamte Performance des Basiswertes durch Währungsverluste aufgezehrt werden und sogar eine negative Performance eintreten.]

[ggf. andere oder ergänzende basiswertbezogene Risikofaktoren einfügen: ●]

3.] Produktübergreifende Risikofaktoren

Risikofaktoren im Hinblick auf die Preisbildung der Wertpapiere

Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich während ihrer Laufzeit an verschiedenen Faktoren. Neben der Laufzeit der Wertpapiere und der Höhe des geschuldeten Rückzahlungsbetrags sowie der Höhe der gegebenenfalls gewährten Verzinsung, die von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen können, gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin und der Garantin.

Die Wertpapiere können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da beabsichtigt ist, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert der Wertpapiere grundsätzlich auf Grund des Wertes des Basiswertes und anderer veränderlicher Parameter ermittelt wird. Zu den anderen Parametern können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus dem Basiswert (z.B. Dividenden), Zinssätze, die Volatilität des Basiswerts und die Angebots- und Nachfragesituation für Hedging-Instrumente gehören. [im Fall von Bonus Zertifikaten einfügen: Anleger sollten beachten, dass bei Bonus Zertifikaten fallende Kurse des Basiswerts, steigende Volatilitäten, steigende Zinssätze sowie steigende Dividenden während der Laufzeit einen negativen Einfluss auf den Preis der Bonus Zertifikate haben können, wobei diese Effekte umso geringer sind, je kürzer die Restlaufzeit der Bonus Zertifikate ist.][im Fall von Partizipations-Zertifikaten einfügen: Bei den vorliegenden Partizipations-Zertifikaten ist im

Rahmen der Preisbildung im Sekundärmarkt zu beachten, dass bei einem Stand des Basiswerts oberhalb des Basiskurses aufgrund des mit der Partizipationsrate verbundenen Hebels den gehebelten Gewinnchancen auch entsprechend überproportionale Verlustrisiken gegenüberstehen.][*ggf. ergänzende Regelung einfügen:* ●] [Zur Auswirkung von Provisionszahlungen auf die Preisbildung der Wertpapiere siehe den Absatz "Einfluss von Nebenkosten auf ggf. zu erwartende Erträge" in diesem Abschnitt.]

Bitte beachten Sie daher, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes den Wert Ihres Wertpapiers überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. [*im Fall von Wertpapieren mit begrenzter Laufzeit einfügen:* Insbesondere kann bei [Schuldverschreibungen][Closed End Zertifikaten] angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin und der Garantin.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zu Grunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für Sie ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

Risikofaktoren aufgrund von Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb von Wertpapieren mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie daher nicht darauf, den Kredit aus Erträgen eines Wertpapiers verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Sie vorher Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Erträge Verluste eintreten.

Risikofaktoren aufgrund einer Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin oder die Garantin

Kursänderungen des Basiswertes und damit der Wertpapiere können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin, die Garantin oder mit ihnen verbundene Unternehmen Absi-

cherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z. B. bei niedriger Liquidität des Basiswertes) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswertes haben kann.

Einfluss von Nebenkosten auf ggf. zu erwartende Erträge

Gebühren und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, welche die aus dem Wertpapier ggf. zu erwartende Erträge vermindern können. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten.

Angebotsgröße

Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Bitte beachten Sie daher, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Risikofaktoren im Hinblick auf Anpassungsmaßnahmen und Kündigungsrechte

Anpassungsmaßnahmen werden nach Maßgabe der [Zertifikats] [Schuldverschreibungs]bedingungen vorgenommen. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt und der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand oder durch eine andere Anpassungsmaßnahme stehen würde.

Die Emittentin hat darüber hinaus im Fall des Vorliegens von besonderen den Basiswert betreffenden Umständen ein Recht zur vorzeitigen Kündigung. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts wird die Emittentin die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis zurückzahlen. Es besteht dabei ein Wiederanlagerisiko, das heißt ein Risiko, dass der Anleger die vorzeitig zurückerhaltenen Mittel nur zu verschlechterten Konditionen wieder anlegen kann.

Risikofaktoren im Hinblick auf eine Änderung der steuerlichen Behandlung

Da zu innovativen Anlageinstrumenten - wie den vorliegenden [Zertifikaten] [Schuldverschreibungen] – zur Zeit in Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Jurisdiktionen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko. Alle in dem Basisprospekt bzw. den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen gegebenenfalls getroffenen Aussagen zur steuerlichen Behandlung der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] beziehen sich ausschließlich auf den Erwerb der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] unmittelbar nach ihrer Begebung (Ersterwerb). Sofern Sie die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] nach Emission erwerben, sollten Sie sich deshalb vorher von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] beraten lassen. [Die Emittentin weist des Weiteren darauf hin, dass in Deutschland zu den durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 teilweise modifizierten Bestimmungen über die Einführung der Abgeltungssteuer einschließlich den damit verbundenen Übergangsregelungen nur begrenzt Verwaltungsanweisungen und noch keine rechtskräftige Urteile der Finanzgerichte ergangen sind. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung bei der Auslegung und Anwendung der die Abgeltungssteuer betreffenden Vorschriften auf die Investition eines Anlegers in die Wertpapiere zu einer anderen steuerrechtlichen Beurteilung als die Emittentin gelangen könnte. Zudem ist nicht auszuschließen, dass eine rückwirkende, für den Anleger steuerlich nachteilige Änderung der Übergangsregelungen zur Einführung der Abgeltungssteuer erfolgt.]

*[im Fall von Wertpapieren mit Währungsrisiko einfügen:
Wertpapiere mit Währungsrisiko*

Wenn Ihr durch das Wertpapier verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können Ihr **Verlustrisiko zusätzlich dadurch erhöhen**, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungswechselkurses der Wert der erworbenen Wertpapiere während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Rückzahlungsbetrages entsprechend vermindert.

Währungs-Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maß-

nahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

Die vorstehend dargestellten Währungsrisiken bestehen allerdings hinsichtlich der Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit des Basiswertes ("**Preiswährung**") nicht bei sog. Quanto Wertpapieren, da bei diesen die Entwicklung des Wertes der jeweiligen Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit keinen Einfluss auf die Wertentwicklung der Wertpapiere hat. Währungsrisiken können allerdings auch bei Quanto Wertpapieren im Hinblick auf andere Währungen, Währungseinheiten oder Rechnungseinheiten als die der Preiswährung bestehen, die einen engen Bezug zu der Wertentwicklung des Basiswerts oder deren Bestandteile haben.]

[gegebenenfalls sonstige emissionsspezifische Risikofaktoren einfügen: ●]

D. Risiko von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den [Zertifikaten][Schuldverschreibungen] in Verbindung stehen. Diese Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] und die Höhe eines etwaigen Rückzahlungsbetrags haben. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können ferner Beteiligungen an einzelnen Basiswerten oder in diesen enthaltenen Gesellschaften halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den [Zertifikaten][Schuldverschreibungen] entstehen können.

Zudem können die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs gegebenenfalls in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder Index-Sponsor. [ggf. ergänzende Regelung zu den Funktionen der Emittentin oder anderen Gesellschaften von Goldman Sachs einfügen: ●] Daher können hinsichtlich der Pflichten bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften von Goldman Sachs als auch zwischen diesen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten, obwohl die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs ihren Verpflichtungen in einer wirtschaftlich angemessenen Weise nachkommen werden. Ferner können die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs in Verbindung mit künftigen Angeboten des Basiswerts oder Bestandteilen des Basiswerts als Konsortialmitglied, als Finanzberater oder als Geschäftsbank

fungieren; auch Tätigkeiten dieser Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] haben. Die Einführung solcher mit den [Zertifikaten][Schuldverschreibungen] im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Kurs der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] auswirken. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die [Zertifikate][Schuldverschreibungs]inhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften von Goldman Sachs Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] auswirken.

Verkaufspreis der Wertpapiere und Provisionszahlungen

In dem Verkaufspreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Wertpapiere enthalten sein (die "**Marge**"). Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Wertpapiere [gegebenenfalls] Provisionen enthalten kann, die der Market-Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market-Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem fairen Wert des Wertpapiers und den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Wertpapiere in der Regel höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. [Eventuell enthaltene][Solche] Provisionen beeinträchtigen die Ertragsmöglichkeit des Anlegers. Zu beachten ist weiterhin, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zulasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Wir empfehlen Ihnen daher, sich bei Ihrer Hausbank bzw. Ihrem Finanzberater nach dem Bestehen solcher Interessenkonflikte zu er-

kundigen. [Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin finden sich im Abschnitt II.C. der Endgültigen Angebotsbedingungen.]

[Market Making durch die Anbieterin

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es ist zu beachten, dass die Wertpapiere während ihrer Laufzeit gegebenenfalls nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußert werden können.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die von Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (der "**Market-Maker**") für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den fairen Wert der Wertpapiere unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen (siehe auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die Preisbildung der Wertpapiere" im Abschnitt I.C.3 der Endgültigen Angebotsbedingungen), berechnet werden. Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise festsetzt, gehören insbesondere der faire Wert der Wertpapiere, der unter anderem von dem Wert des Basiswerts abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufspreise (die sog. "**Geldbriefspanne**"), die der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und unter Ertragsgesichtspunkten festsetzt. Darüber hinaus werden regelmäßig ein für die Wertpapiere ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Wertpapiere vom Rückzahlungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten, wie z.B. Provisionen, Transaktionsgebühren, Verwaltungsgebühren oder vergleichbare Gebühren, berücksichtigt. Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise eine im Verkaufspreis für die Wertpapiere enthaltene Marge (siehe dazu auch unter "Verkaufspreis der Wertpapiere und Provisionszahlungen" im Abschnitt I.D. der Endgültigen Angebotsbedingungen) oder sonstige Erträge, wie z.B. gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des Basiswerts oder dessen Bestandteile, wenn diese nach der Ausgestaltung der Wertpapiere der Emittentin zustehen. Bestimmte Kosten, wie z.B. erhobene Verwaltungskosten werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Wertpapiere (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Verkaufspreis für die Wertpapiere gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Basiswert, die nach der Ausgestaltung der Wertpapiere der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der Basiswert oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der

Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit des Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an den Market-Maker ab. Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. indem er die Geldbriefspanne vergrößert oder verringert. Eine solche Abweichung vom fairen Wert der Wertpapiere kann dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.]

[Market-Making hinsichtlich des Basiswerts

Die Emittentin oder eine andere Gesellschaft von Goldman Sachs können in bestimmten Fällen als Market-Maker für den Basiswert auftreten, insbesondere dann wenn die Emittentin oder eine andere Gesellschaft von Goldman Sachs den Basiswert begeben haben. Durch solches Market-Making wird die Emittentin oder eine andere Gesellschaft von Goldman Sachs den Preis des Basiswerts maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Die von der Emittentin oder einer anderen Gesellschaft von Goldman Sachs in ihrer Funktion als Market-Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.]

[Interessen an der Emission beteiligter Dritter

Die Emittentin kann bei der Emission von [Zertifikaten][Schuldverschreibungen] Kooperationspartner und externe Berater einschalten, z.B. für die Zusammenstellung und Anpassungen eines Korbes oder Index. Möglicherweise verfolgen diese Kooperationspartner und Berater eigene Interessen an einer Emission der Emittentin und ihrer hiermit verbundenen Beratungstätigkeit. Ein Interessenkonflikt der Berater kann zur Folge haben, dass sie eine Anlageentscheidung oder Empfehlung nicht im Interesse der Anleger, sondern im Eigeninteresse treffen bzw. abgeben.]

[gegebenenfalls andere oder ergänzende Angaben zu Interessenkonflikten einfügen: ●]

III. ANGABEN ÜBER DIE [ZERTIFIKATE][SCHULDVERSCHREIBUNGEN]

[Die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen werden im Wesentlichen erstellt, in dem die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben ausgefüllt, ausgewählt bzw. ergänzt werden, wobei die mit einem Platzhalter ("●") gekennzeichneten Stellen nachgetragen und die mit eckigen Klammern ("[" ") gekennzeichneten Optionen ausgewählt werden.]

A. Allgemeine Angaben zu den [Zertifikaten][Schuldverschreibungen]

1. Beschreibung der [Zertifikate][Schuldverschreibungen]

Bei den vorliegenden Wertpapieren handelt es sich um [genaue Bezeichnung einfügen: ●] [Zertifikate [mit [[jährlicher] [●] Verzinsung]] [Schuldverschreibungen] bezogen auf [einen Korb bestehend aus [Indizes] [,][und] [Aktien] [,][und][bzw.] [aktienvertretende[n] Wertpapiere[n]] [,][und] [Wechselkurse[n]] [,][und] [Anleihen] [,][und] [Rohstoffe[n]] [,][und] [Futures Kontrakte[n]] [,][und] [Investmentfondsanteile[n]] [und] [Zinssätze[n]] [,][und] [Dividenden] wie angegeben in der **Tabelle [1]** zu Beginn der [Zertifikats][Schuldverschreibungs]bedingungen auf Seite 111 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) (die "**Tabelle [1]**") (insgesamt die ["**Zertifikate**"] ["**Schuldverschreibungen**"]) der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") [im Fall einer Aufstockung einfügen: , die mit den ausstehenden am [Datum der Erstemission einfügen: ●][ggf. weitere Emission einfügen: ●] zum Basisprospekt vom [Datum einfügen: ●] begebenen [Bezeichnung der Zertifikate bzw. Schuldverschreibungen einfügen: ●] (WKN ●) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission bilden]. Hinsichtlich der Emissionen unter diesem Basisprospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

Die Garantin übernimmt die unbedingte Garantie für die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und etwaiger anderer Beträge (z.B. Zinsbeträge), die von der Emittentin unter den [Zertifikaten][Schuldverschreibungen] zu zahlen sind. [im Fall von Aufstockungen von Zertifikaten bzw. Schuldverschreibungen, für die in den Zertifikats- oder Schuldverschreibungsbedingungen keine Garantie vorgesehen ist, einfügen: Aufstockungen von [Zertifikaten][Schuldverschreibungen], die in ihren [Zertifikats][Schuldverschreibungs]bedingungen nicht auf eine Garantie Bezug nehmen, werden ebenfalls von der Garantie erfasst. Da diese [Zertifikate][Schuldverschreibungen] identische [Zertifikats][Schuldverschreibungs]bedingungen mit den aufzustockenden [Zertifikaten][Schuldverschreibungen] aufweisen müssen, um austauschbar (fungibel) zu sein, kann die Garantie indes weiterhin nicht in den [Zertifikats][Schuldverschreibungs]bedingungen erwähnt werden. Durch diesen Umstand kann der Nachweis für den Anleger erschwert sein, dass die fraglichen [Zertifikate][Schuldverschreibungen] tatsächlich von der Garantie umfasst sind.]

2. Berechnungsstelle, Zahlstelle und externe Berater

[Der Rückzahlungsbetrag] [und der][Der] [Zinsbetrag] [wird] [werden] von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main berechnet.

Die Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland und für Österreich.

[Die [Name einfügen: •] [Adresse einfügen: •] ist die Zahlstelle in [weitere Angebotsländer einfügen: •].]

[Externe Berater existieren vorliegend nicht.] [Angabe von Einzelheiten zur Funktion von externen Beratern: • (siehe auch unter "Interessen an der Emission beteiligter Dritter" im Abschnitt I.D der Endgültigen Angebotsbedingungen).]

3. Maßgebliche Rechtsordnung

Die [Zertifikate] [Schuldverschreibungen] werden unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben.

Die Garantie unterliegt dem Recht des Staates New York, Vereinigte Staaten von Amerika.

4. Verkaufsbeginn / Zeichnungsfrist, anfängliche[r] Verkaufspreis[e], Provisionen und Valutierung

[Der Verkaufsbeginn][Die Zeichnungsfrist] der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] sowie [der anfängliche Verkaufspreis][die anfänglichen Verkaufspreise] sind der **Tabelle [1]** zu entnehmen. [Der Mindest/Höchstbetrag der Zeichnung beträgt •.]

[Die anfänglichen Verkaufspreise][Der anfängliche Verkaufspreis] sowie die im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreise können [gegebenenfalls] Provisionen enthalten, welche der Market-Maker aus dem Emissionserlös an Vertriebspartner als Entgelt für deren Vertriebstätigkeiten zahlt. [Eventuelle][Die] Provisionen können umsatzabhängig sein und einmalig oder anteilig über die Laufzeit gezahlt werden. Innerhalb der Provisionen ist zwischen Vertriebs- und Bestandsprovisionen zu unterscheiden. Vertriebsprovisionen werden umsatzabhängig aus dem Emissionserlös als einmalige Zahlung geleistet; alternativ gewährt die Anbieterin dem jeweiligen Vertriebspartner einen entsprechenden Abschlag auf den anfänglichen Verkaufspreis (einschließlich etwaiger Ausgabeaufschläge) oder den im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreis. Bestandsprovisionen werden an den Vertriebspartner bestandsabhängig wiederkehrend, zum Beispiel aus der Management Gebühr, gezahlt.

[Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin finden sich unter "Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen" im Abschnitt II.C der Endgültigen Angebotsbedingungen. Zu potentiellen sich aus der Gewährung von Provisionen ergebenden Interessenkonflikten siehe unter "Verkaufspreis der Wertpapiere und Provisionszahlungen" im Abschnitt I.D der Endgültigen Angebotsbedingungen.]

Die Verkaufspreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Gebühren. Die erstmalige Valutierung erfolgt an dem in der **Tabelle [1]** angegebenen Tag. Die Lieferung der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der [Zertifikate] [Schuldverschreibungen]

Der Erlös der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] wird zur Absicherung der aus der Begebung der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.

6. Währung der [Zertifikats][Schuldverschreibungs]emission

[Euro][●]

7. Verbriefung, Lieferung

Die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] sind in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die anfänglich bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt ist. Effektive [Zertifikate][Schuldverschreibungen] werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

8. Börsennotierung

[Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] [in den [Freiverkehr] [Regulierten][Markt] der [●]][●].] [[Zertifikate][Schuldverschreibungen] der gleichen Gattung sind bereits an der [●] zum Handel zugelassen.][Die [*Name und Anschrift einfügen*: ●] wird im Sekundärmarkt auf Grund einer festen Zusage gegenüber der Emittentin börsentäglich zwischen [●] Uhr und [●] Uhr unter normalen Marktbedingungen Geld- und Briefkurse für die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] stellen.] Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Börseneinführung oder der Aufrechterhaltung einer ggf. zu Stande gekommenen Börseneinführung.

9. Handel in den [Zertifikaten][Schuldverschreibungen]

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] einer Emission stellen wird. [Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse bzw. hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslichen und börslichen Kursen für die [Zertifikate][Schuldverschreibungen].]

10. Bekanntmachungen

[Bekanntmachungen, welche die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] betreffen, werden in einer überregionalen deutschen Zeitung, voraussichtlich in der Börsen-Zeitung, [[und][oder] auf der Internetseite [•] der [Emittentin][Anbieterin]] veröffentlicht. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] notiert sind, erfolgen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Die Emittentin ist berechtigt, anstatt einer Zeitungsveröffentlichung oder zusätzlich zu einer Zeitungsveröffentlichung eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die [Zertifikats][Schuldverschreibungs]inhaber zu übermitteln. Jede derartige Mitteilung an Clearstream gilt am dritten (3.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an Clearstream als den [Zertifikats][Schuldverschreibungs]inhabern zugegangen.] [*andere Regelung einfügen: •*]

11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der [Zertifikats][Schuldverschreibungs]inhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den [Zertifikats][Schuldverschreibungs]bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main.

12. [Angaben zu de[m][n] Basiswert[en]][Angaben zum Referenzzinssatz/zu den Referenzzinssätzen]

Die im Folgenden über [den][die] [Basiswert[e]][Referenzzins[satz][sätze]] enthaltenen Informationen bestehen aus Auszügen und Zusammenfassungen von öffentlich verfügbaren Informationen[, die ins Deutsche übersetzt wurden]. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wieder gegeben werden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus den ihr vorliegenden öffentlich zugänglichen Informationen ableiten konnte -

keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die übernommenen [und ins Deutsche übersetzten] Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Weder die Emittentin noch die Anbieterin übernehmen hinsichtlich dieser Information sonstige oder weiterreichende Verantwortlichkeit. Insbesondere übernehmen weder die Emittentin noch die Anbieterin die Verantwortung für die Richtigkeit der [den][die] [Basiswert[e]][Referenzzins[satz][sätze]] betreffenden Informationen oder dafür, dass kein die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen beeinträchtigendes Ereignis eingetreten ist.

[Basiswertbeschreibung: [●]]

Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität [des Basiswerts][der Basiswerte][der Korbbestandteile] [des Referenzzinssatzes][der Referenzzinssätze] sind auf [der] folgenden Internetseite[n] einsehbar:

<i>[Basiswert] [Korbbestandteil] [(Index / Aktie / Wechselkurs / Anleihe / Rohstoff / Futures Kontrakt / Investmentfondsanteil / Zinssatz / Dividenden)] [Referenzzinssatz][Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]</i>	<i>[ISIN / Reuters-Ric / Bloomberg-Code]</i>	<i>Internetseite</i>
[●]	[●]	[●]

Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf [den][der] angegebenen Internetseite[n] enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

13. Übernahme

Die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] werden von folgenden Instituten [auf fester Zusagebasis übernommen [und an die Anbieterin weiterveräußert]] [zu den bestmöglichen Bedingungen platziert]:

Name und Anschrift: Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main

Hauptmerkmale der Übernahmevereinbarung: [●]

Datum der Übernahmevereinbarung: [●]

[Gesamtbetrag der Übernahmeprovision: [●]]

14. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den [Zertifikats][Schuldverschreibungs]bedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

15. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Basisprospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. [Zertifikate][Schuldverschreibungen] dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten registriert und dürfen nicht in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert), mit Ausnahme gemäß einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht diesen Erfordernissen unterliegt, angeboten oder verkauft werden. Weder die United States Securities and Exchange Commission noch eine sonstige Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten hat die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] gebilligt oder die Richtigkeit des Basisprospektes bestätigt. Dieser Basisprospekt ist nicht für die Benutzung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden. Die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert. Bis 40 Tage nach dem Beginn des Angebots bzw. dem Valutatag, je nachdem welcher Zeitpunkt später ist, kann ein Angebot oder Verkauf der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] in den Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Registrierungserfordernisse des United States Securities Act von 1933 verstoßen.

Ferner wird die Anbieterin gegenüber der Emittentin Gewähr leisten:

- (i) in Bezug auf [Zertifikate][Schuldverschreibungen], die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie

verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services Markets Act (der "FSMA") durch die Emittentin darstellen würde,

- (ii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und
- (iii) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die [Zertifikate][Schuldverschreibungen], soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

Die Anbieterin wird ferner gegenüber der Emittentin Gewähr leisten, dass sie die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums mitumfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, außer in Übereinstimmung mit folgenden Bestimmungen:

- (a) das Angebot muss innerhalb des Zeitraums beginnend mit Veröffentlichung des Prospekts und endend zwölf Monate nach der Veröffentlichung des Prospekts erfolgen, wobei der Prospekt von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats der Emittentin in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligt oder seine grenzüberschreitende Geltung in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedsstaats angezeigt worden ist; oder
- (b) das Angebot muss unter solchen Umständen erfolgen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden. Käufer der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] sollten be-

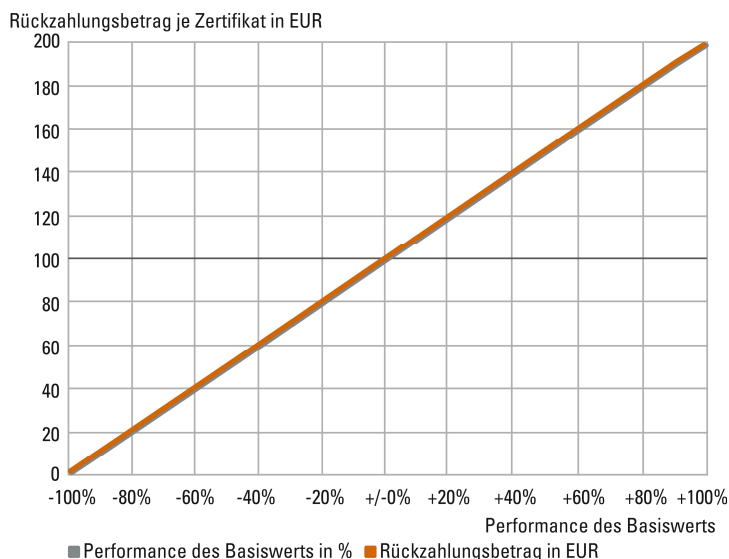
achten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums variieren kann.

B. Rückzahlungsszenarien/ Beispielrechnungen

In diesem Basisprospekt gemachte beispielhafte Ausführungen dienen allein der Verdeutlichung der Funktionsweise der Zertifikate und lassen hinsichtlich der angegebenen Daten keinen Rückschluss auf die konkrete Ausstattung der unter diesem Basisprospekt emittierten Zertifikate zu.

[Die Abhängigkeit des Werts der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] von dem Basiswert kann anhand der nachfolgenden fiktiven Zahlenbeispiele [(ohne Berücksichtigung einer Währungsumrechnung)][(ohne Berücksichtigung der Management Gebühr)][(ohne Berücksichtigung einer Zinszahlung)] [andere Regelung einfügen: ●] verdeutlicht werden. Verbindlich sind alleine die Angaben in den [Zertifikats][Schuldverschreibungs]bedingungen. Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Angaben zu einem theoretischen Rückzahlungsbetrag auf eine Auszahlung bei Fälligkeit der Zertifikate bzw. bei Einlösung durch den Anleger beziehen. Bei Erwerb und Verkauf der Zertifikate im Sekundärmarkt ist dagegen der von der Anbieterin der Zertifikate gestellte Unterschied zwischen An- und Verkaufspreis (Spread) zu beachten.] [●]

[Im Fall von Zertifikaten ohne zusätzliche Ausstattungsmerkmale z.B. Partizipations-Zertifikate einfügen:]



Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikats bei einem angenommenen Ratio von 1 beträgt EUR 100,-. Der Basiskurs beträgt ebenfalls EUR 100,-.

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 60% des Basiskurses, so dass die Performance des Basiswerts -40 % beträgt.

Die Zertifikate werden zu EUR 60,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses, so dass die Performance des Basiswerts +/- 0 % beträgt.

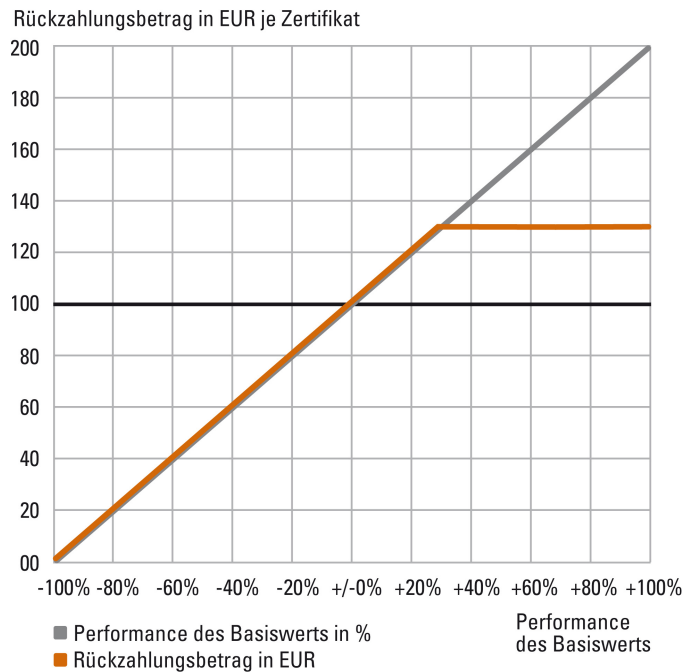
Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 160% des Basiskurses, so dass die Performance des Basiswerts + 60 % beträgt.

Die Zertifikate werden zu EUR 160,- zurückgezahlt.]

[Im Fall von [Discount] Zertifikaten [mit Höchstrückzahlung (Cap)] einfügen:



Der anfängliche Verkaufspreis eines [Discount] Zertifikats [mit Höchstrückzahlung (Cap)] beträgt EUR [Discount: 95,-, was einem Discount von 5% auf den Basiskurs des Basiswerts von EUR 100,- entspricht] [andere Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap): 100,-]. Der Cap liegt bei 130% des Basiskurses des Basiswertes.

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 60% des Basiskurses, d.h. die Performance des Basiswerts beträgt -40 %.

Die Zertifikate werden zu EUR 60,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses, d.h. die Performance des Basiswerts beträgt +/-0 %.

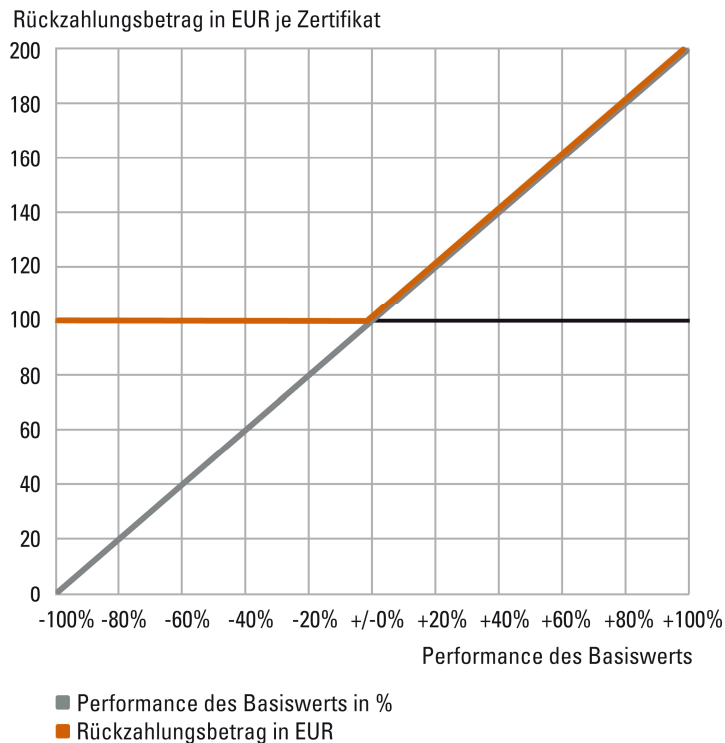
Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 140% des Basiskurses, d.h. die Performance des Basiswerts beträgt +40%.

Die Zertifikate werden zu EUR 130,- (Höchstrückzahlung) zurückgezahlt.]

[Im Fall von Zertifikaten mit unbedingter Mindestrückzahlung einfügen:]



Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikats beträgt EUR 100,-.

Die Mindestrückzahlung beträgt 100%.

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses, so dass die Performance des Basiswerts - 50 % beträgt.

Die Zertifikate werden zu EUR 100,- (unbedingte Mindestrückzahlung) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses, so dass die Performance des Basiswerts +/- 0 % beträgt.

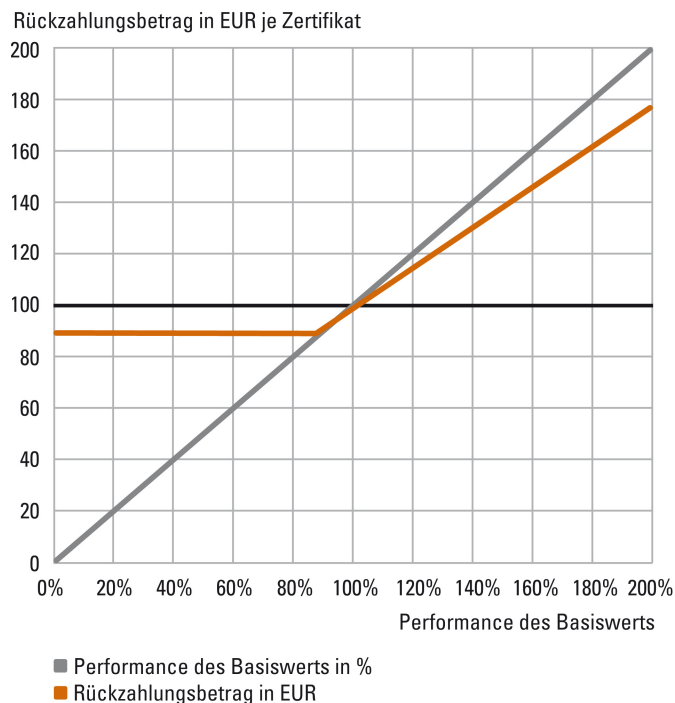
Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses, so dass die Performance des Basiswerts + 50 % beträgt.

Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.]

[Im Fall von Zertifikaten mit unbedingter Mindestrückzahlung und Partizipationsrate von unter 100% einfügen:]



Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikats beträgt EUR 100,-.
 Die Mindestrückzahlung beträgt 90% und die Partizipationsrate beträgt 80%.

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses, so dass die Performance des Basiswerts 50 % beträgt.
 Die Zertifikate werden zu EUR 90,- (unbedingte Mindestrückzahlung) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses, so dass die Performance des Basiswerts 100 % beträgt.
 Die Zertifikate werden zu EUR 98,- zurückgezahlt. (unbedingter Mindestrückzahlungsbetrag plus 80 % Partizipation an der Differenz zwischen der Performance des Basiswerts (100%) und der Mindestrückzahlung (90%)).

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses, so dass die Performance des Basiswerts 150 % beträgt.
 Die Zertifikate werden zu EUR 138,- zurückgezahlt (unbedingter Mindestrückzahlungsbetrag plus 80 % Partizipation an der Differenz zwischen der Performance des Basiswerts (150%) und der Mindestrückzahlung (90%)).]

[Im Fall von Zertifikaten mit bedingter Mindestrückzahlung einfügen:]

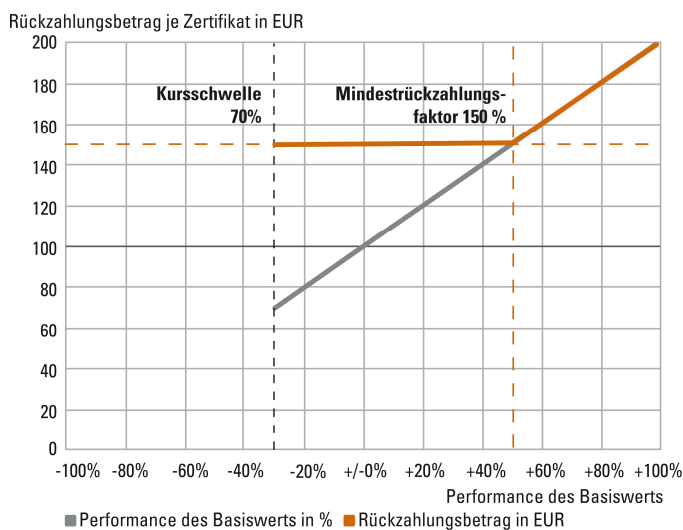
[Im Fall von Bonus Zertifikaten einfügen:]

Bonus Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsvarianten. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung nicht eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt.

Bedingung der Mindestrückzahlung:

Der Kurs des Basiswerts fällt zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums der Zertifikate unter eine bestimmte Kursschwelle (z.B. 70 % des Basiskurses).

Rückzahlungsvariante A:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Bonus Zertifikats und der Basiskurs des Basiswerts betragen EUR 100,-. Die bedingte Mindestrückzahlung (Bonus) beträgt EUR 150,- und die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 80 % des Basiskurses, so dass die Performance des Basiswerts -20 % beträgt.

Die Zertifikate werden zu EUR 150,- (Mindestrückzahlung) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

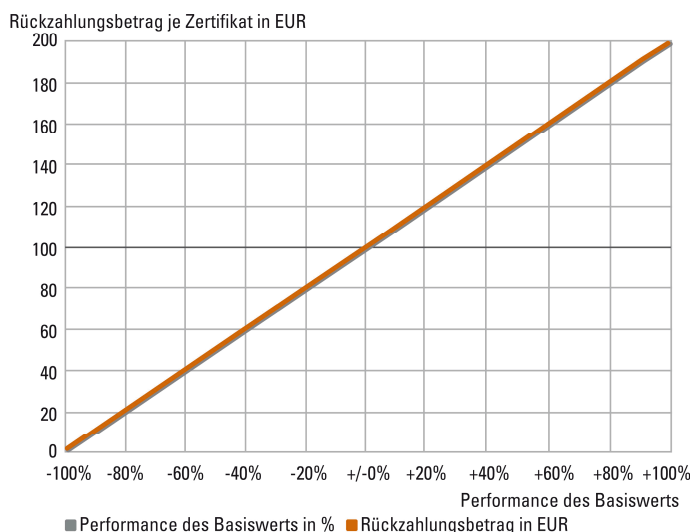
Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 100 % des Basiskurses, so dass die Performance des Basiswerts +/-0 % beträgt.

Die Zertifikate werden zu EUR 150,- (Mindestrückzahlung) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)][●] beträgt am Bewertungstag 160 % des Basiskurses, so dass die Performance des Basiswerts +60 % beträgt.
Die Zertifikate werden zu EUR 160,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Bonus Zertifikats und der Basiskurs des Basiswerts betragen EUR 100,-. Die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist nicht eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)][●] beträgt am Bewertungstag 50 % des Basiskurses, so dass die Performance des Basiswerts -50 % beträgt.
Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)][●] beträgt am Bewertungstag 100 % des Basiskurses, so dass die Performance des Basiswerts +/-0 % beträgt.
Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)][●] beträgt am Bewertungstag 160 % des Basiskurses, so dass die Performance des Basiswerts +60 % beträgt.
Die Zertifikate werden zu EUR 160,- zurückgezahlt.]

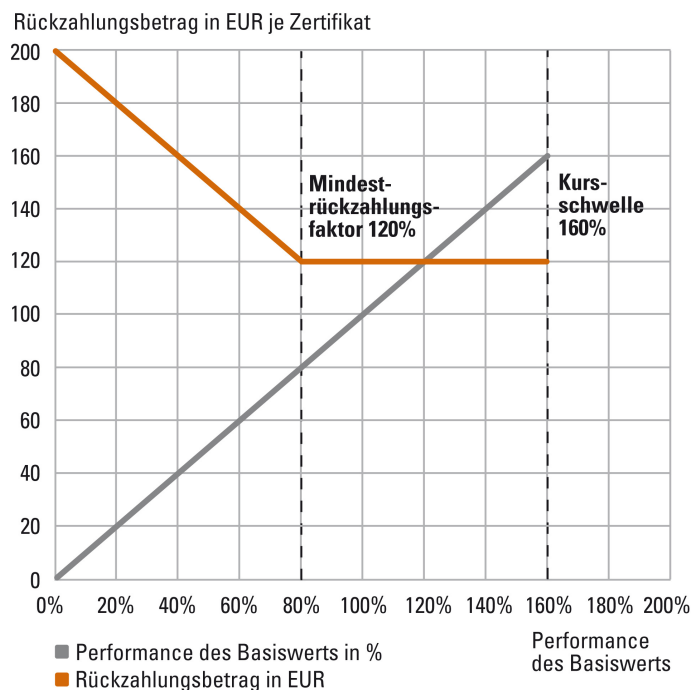
[Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten einfügen:

Reverse Bonus Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsvarianten. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung nicht eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt. Bei diesen Zertifikaten ist die Entwicklung des Zertifikatswerts grundsätzlich gegensätzlich zur Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts.

Bedingung der Mindestrückzahlung:

Der Kurs des Basiswerts berührt oder überschreitet zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums eine bestimmte Kursschwelle (z.B. 160% des Basiskurses).

Rückzahlungsvariante A:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Reverse Bonus Zertifikats beträgt EUR 100,-.

Die bedingte Mindestrückzahlung (Bonus) beträgt 120% und die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt (2 multipliziert mit dem Basiskurs abzüglich des Abrechnungskurses).

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

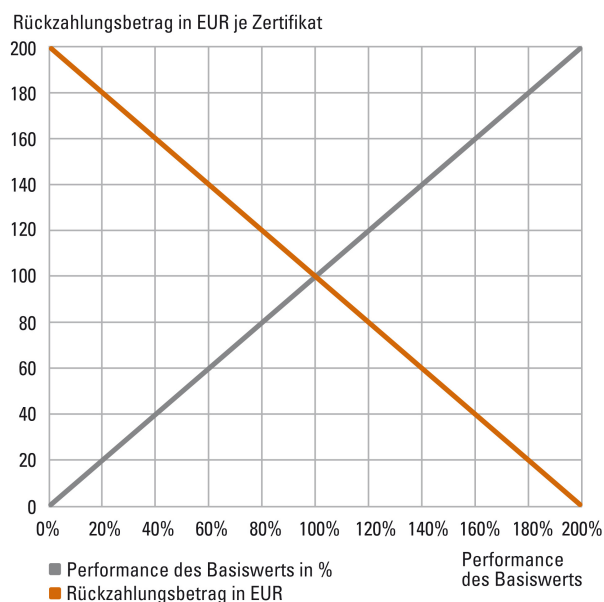
Die Zertifikate werden zu EUR 120,- zurückgezahlt (Mindestrückzahlung).

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 120,- zurückgezahlt (Mindestrückzahlung).

Rückzahlungsvariante B:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Bonus Zertifikats beträgt EUR 100,-.

Die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist nicht eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt (2 multipliziert mit dem Basiskurs abzüglich des Abrechnungskurses).

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 4

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 210% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 0,- zurückgezahlt.]

[im Fall von Multi Barrier Bonus Zertifikaten einfügen:

Multi Barrier Bonus Zertifikate mit bedingter Mindestrückzahlung und Höchstrückzahlung

Multi Barrier Bonus Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsvarianten. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der Anleger den Mindestrückzahlungsbetrag (Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestrückzahlungsfaktor). Der Mindestrückzahlungsfaktor stellt gleichzeitig auch den Höchstrückzahlungsfaktor dar, d.h. der Anleger partizipiert an einer über den Mindestrückzahlungsfaktor hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts nicht. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung nicht eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt. Der Anleger erhält in diesem Fall den Nominalbetrag multipliziert mit der Maßgeblichen Performance. Die Maßgebliche Performance entspricht der Performance des Korbbestandteils (i) mit der schlechtesten Performance des gesamten Korbes, wobei die Partizipation begrenzt ist auf den Höchstrückzahlungsbetrag (Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstrückzahlungsfaktor). Die Performance des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem als Prozentzahl ausgedrückten Quotienten aus dem Abrechnungskurs (Zähler) und dem Basiskurs (Nenner) des jeweiligen Korbbestandteils. Zu beachten ist, dass vorliegend Mindestrückzahlungsbetrag und Höchstrückzahlungsbetrag identisch sind.

Die Abhängigkeit des Werts der Zertifikate von dem Basiswert kann anhand der nachfolgenden fiktiven Zahlenbeispiele verdeutlicht werden. Verbindlich sind alleine die Angaben in den Zertifikatsbedingungen.

Bedingung der Mindestrückzahlung:

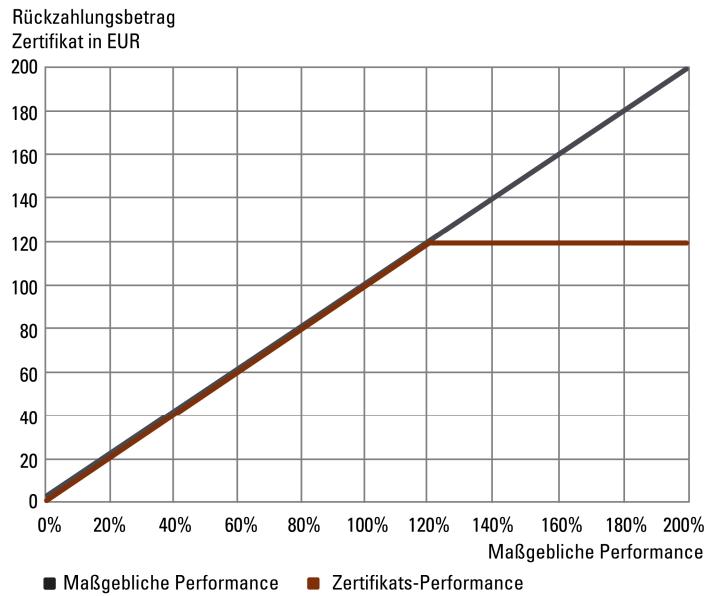
Der Kurs der einzelnen Korbbestandteilen erreicht oder unterschreitet zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums der Zertifikate die für den jeweiligen Korbbestandteil angegebene Kursschwelle (z.B. 70 % des jeweiligen Basiskurses).

Rückzahlungsvariante A:

Der anfängliche Verkaufspreis eines Multi Barrier Bonus Zertifikats und der Nominalbetrag je Zertifikat betragen EUR 100,-. Der Mindestrückzahlungsfaktor beträgt 120 % und die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist eingetreten.

Die Zertifikate werden unabhängig von der Performance der einzelnen Korbbestandteile (i) (die jeweils über der dem Korbbestandteil (i) zugeordneten Kursschwelle liegen) zu EUR 120,- (Nominalbetrag * 120 %) zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Multi Barrier Bonus Zertifikats und der Nominalbetrag je Zertifikat betragen EUR 100,-. Der Höchstrückzahlungsfaktor entspricht 120 %. Die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist nicht eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Die Maßgebliche Performance (Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Performance) beträgt am Bewertungstag 50 % des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 50,- ($\text{EUR } 100,- \cdot 50\%$) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Maßgebliche Performance (Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Performance) beträgt am Bewertungstag 100 % des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 100,- ($\text{EUR } 100,- \cdot 100\%$) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der Maßgebliche Performance (Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Performance) beträgt am Bewertungstag 130 % des Basiskurses.

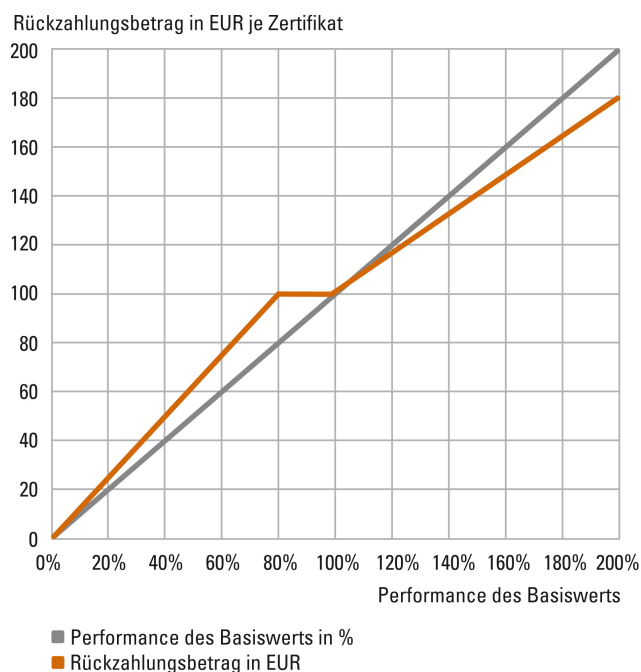
Die Zertifikate werden zu EUR 120,- ($\text{EUR } 100,- \cdot 120\%$ (Höchstrückzahlung)) zurückgezahlt.]

[Im Fall von Airbag Zertifikaten einfügen:]

Airbag Zertifikate sind Zertifikate mit einer bedingten Mindestrückzahlung sowie zwei unterschiedlichen Partizipationsraten. Sofern der Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag über dem Basiskurs liegt oder ihm entspricht, wird der Kursgewinn des Basiswerts mit der Upside Partizipationsrate multipliziert, die bei 100% liegen, oder größer oder kleiner als dieser Wert sein kann. Sofern der Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag unter dem Basiskurs liegt, wird die Kursentwicklung des Basiswerts mit der Downside Partizipationsrate multipliziert, die ebenfalls bei 100% liegen, oder größer oder kleiner als dieser Wert sein kann.

Bedingung der Mindestrückzahlung:

Der Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag liegt nicht unter der Kursschwelle (z.B. bei 80% des Basiskurses).



Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikats beträgt EUR 100,-.

Die Kursschwelle für die bedingte Mindestrückzahlung liegt bei 80% des Basiskurses und die bedingte Mindestrückzahlung entspricht 100%. Die Upside Partizipationsrate beträgt 80% und die Downside Partizipationsrate 125%.

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 62,50,- zurückgezahlt (125% Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswertes).

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 90% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 140,- zurückgezahlt (80 % Partizipation an der Differenz zwischen 100% und der Performance des Basiswerts (150%).]

[Im Fall von Express Zertifikaten einfügen:]

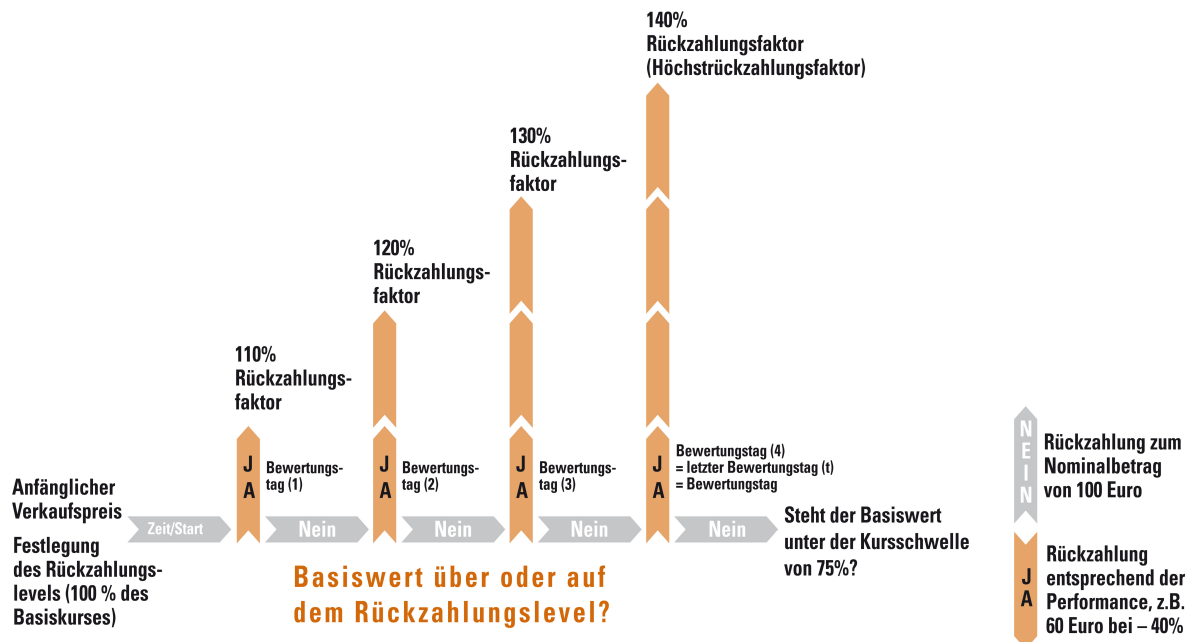
Express Zertifikate mit bedingter Mindestrückzahlung und Höchstrückzahlung

Express Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass an mehreren über die Laufzeit verteilten Bewertungstagen (t) der Referenzkurs des Basiswerts mit dem für den jeweiligen Bewertungstag (t) festgelegten Rückzahlungslevel verglichen wird. Sofern der Referenzkurs des Basiswerts an einem Bewertungstag (t) das diesem Bewertungstag (t) zugeordneten Rückzahlungslevel erreicht oder überschreitet, endet die Laufzeit der Zertifikate und es erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate zum Nominalbetrag multipliziert mit dem diesem Bewertungstag (t) zugeordneten Rückzahlungsfaktor. Sofern der Referenzkurs des Basiswerts an dem Bewertungstag (t) unter dem diesem Bewertungstag (t) zugeordneten Rückzahlungslevel liegt, läuft das Zertifikat bis zum nächsten Bewertungstag (t) weiter und es erfolgt an diesem nächsten Bewertungstag (t) eine Feststellung, ob der Referenzkurs des Basiswerts an diesem Bewertungstag (t) auf oder über dem diesem Bewertungstag (t) zugeordneten Rückzahlungslevel liegt. Dasselbe gilt für etwaige weitere Bewertungstage (t). Es ist zu beachten, dass der Rückzahlungsfaktor umso höher ist, je weiter die Laufzeit der Zertifikate fortgeschritten ist.

Sofern der Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag, der dem letzten Bewertungstag (t) entspricht, (der "**Abrechnungskurs**") das dem Bewertungstag zugeordnete Rückzahlungslevel (auch "**Barriere**" genannt) erreicht oder überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstrückzahlungsfaktor (Höchstrückzahlungsbetrag). Sofern der Abrechnungskurs am Bewertungstag unter der Barriere liegt, aber die Kurschwelle erreicht oder überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestrückzahlungsfaktor (bedingte Mindestrückzahlung). Sofern der Abrechnungskurs am Bewertungstag die Kursschwelle unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts. Die Performance des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs (Zähler) und dem Basiskurs (Nenner).

Sofern die Performance des Basiswerts über dem Höchstrückzahlungsfaktor liegt, partizipiert der Anleger im Gegensatz zu einem Direktinvestment in den Basiswert an einer über dem Höchstrückzahlungsfaktor liegenden Performance des Basiswerts nicht. Sofern der Referenzkurs des Basiswerts an einem Bewertungstag (t) bzw. an dem Bewertungstag das für den Bewertungstag (t) relevante Rückzahlungslevel (i) bzw. die für den Bewertungstag maßgebliche Barriere nicht erreicht oder überschreitet, entfällt für den Bewertungstag (t) bzw. den Bewertungstag die Chance des Anlegers auf Erhalt der Expressrendite, die sich aus dem Nominalbetrag multipliziert mit dem dem Bewertungstag (t) zugeordneten Rückzahlungsfaktor (i) bzw. dem dem Bewertungstag zugeordneten Höchstrückzahlungsfaktor ergibt.

Die Abhängigkeit des Werts der Zertifikate von dem Basiswert kann anhand der nachfolgenden fiktiven Zahlenbeispiele verdeutlicht werden. Verbindlich sind alleine die Angaben in den Zertifikatsbedingungen.



Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikats, der Basiskurs und der Nominalbetrag betragen EUR 100,-. Das Rückzahlungslevel entspricht an sämtlichen Bewertungstagen (t) 100 % des Basiskurses. Die Kursschwelle für die bedingte Mindestrückzahlung liegt bei 75 % des Basiskurses, der Mindestrückzahlungsfaktor entspricht 100 % und der Höchstrückzahlungsfaktor, der dem Rückzahlungsfaktor (4) am Bewertungstag (4) entspricht, beträgt 140 %. Der Rückzahlungsfaktor (t) entspricht am Bewertungstag (1) 110 %, am Bewertungstag (2) 120 % und am Bewertungstag (3) 130 %.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzkurs des Basiswerts erreicht oder überschreitet am Bewertungstag (1) den Rückzahlungslevel.

Die Laufzeit der Zertifikate endet vorzeitig am Bewertungstag (1) und die Zertifikate werden zu EUR 110,- zurückgezahlt (Nominalbetrag * Rückzahlungsfaktor am Bewertungstag (1)).

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzkurs des Basiswerts erreicht oder überschreitet am Bewertungstag (2) den Rückzahlungslevel.

Die Laufzeit der Zertifikate endet vorzeitig am Bewertungstag (2) und die Zertifikate werden zu EUR 120,- zurückgezahlt (Nominalbetrag * Rückzahlungsfaktor am Bewertungstag (2)).

Rückzahlungsszenario 3

Der Referenzkurs des Basiswerts erreicht oder überschreitet am Bewertungstag (3) den Rückzahlungslevel.

Die Laufzeit der Zertifikate endet vorzeitig am Bewertungstag (3) und die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt (Nominalbetrag * Rückzahlungsfaktor am Bewertungstag (3)).

Rückzahlungsszenario 4

Der Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag (Abrechnungskurs) beträgt EUR 100,- und liegt damit auf der Barriere (Rückzahlungslevel am Bewertungstag).

Die Zertifikate werden zum Höchstrückzahlungsbetrag von EUR 140,- (Nominalbetrag * Rückzahlungsfaktor am Bewertungstag (Höchstrückzahlungsfaktor)) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 5

Der Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag (Abrechnungskurs) beträgt EUR 150,- und liegt damit über der Barriere (Rückzahlungslevel am Bewertungstag).

Die Zertifikate werden zum Höchstrückzahlungsbetrag von EUR 140,- (Nominalbetrag * Rückzahlungsfaktor am Bewertungstag (Höchstrückzahlungsfaktor)) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 6

Der Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag (Abrechnungskurs) beträgt EUR 80,- und liegt damit zwar unter der Barriere (Rückzahlungslevel am Bewertungstag), aber über der Kursschwelle.

Die Zertifikate werden zu EUR 100,- (Nominalbetrag * Mindestrückzahlungsfaktor) zurückgezahlt (bedingte Mindestrückzahlung).

Rückzahlungsszenario 7

Der Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag (Abrechnungskurs) beträgt EUR 60,- und liegt damit sowohl unter der Barriere (Rückzahlungslevel am Bewertungstag) als auch unter der Kursschwelle.

Die Zertifikate werden zu EUR 60,- zurückgezahlt (Nominalbetrag * 60% (Performance des Basiswerts)).]

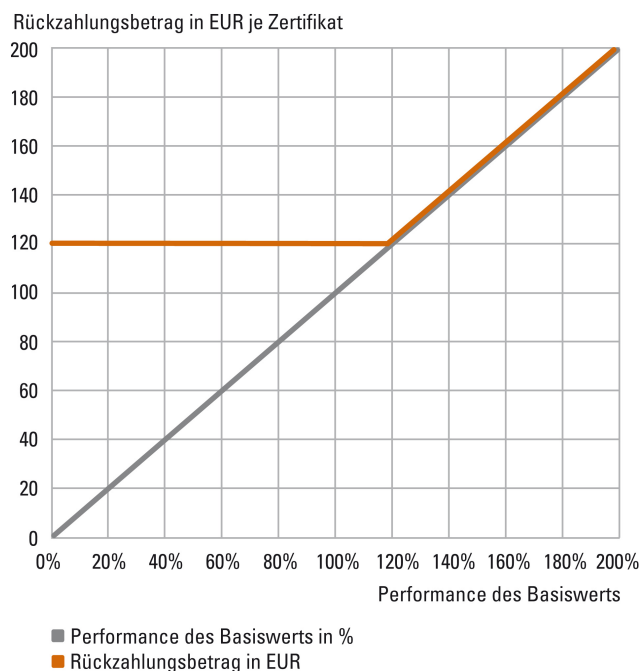
[Im Fall von Lock-in Zertifikaten einfügen:

Lock-in Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsvarianten. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung nicht eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt.

Bedingung der Mindestrückzahlung:

Der Kurs des Basiswerts erreicht oder überschreitet zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate eine der Lock-in Kursschwellen. Der Mindestrückzahlungsfaktor entspricht der höchsten während der Laufzeit der Zertifikate erreichten oder überschrittenen Lock-in Schwelle.

Rückzahlungsvariante A:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Lock-in Zertifikats beträgt EUR 100,-.

Die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist eingetreten. Die höchste erreichte oder überschrittene Lock-in Kursschwelle liegt bei 120%. Der entsprechende Mindestrückzahlungsfaktor liegt bei 120%.

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 120,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

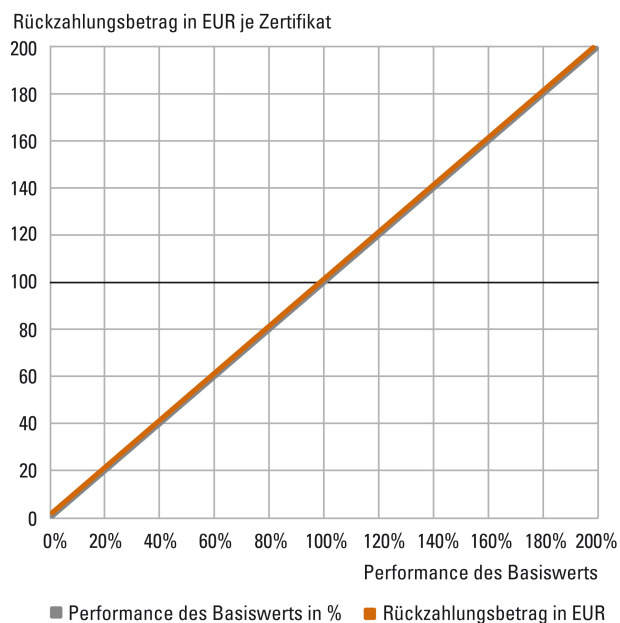
Die Zertifikate werden zu EUR 120,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Lock-in Zertifikats beträgt EUR 100,-.

Die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist nicht eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.]

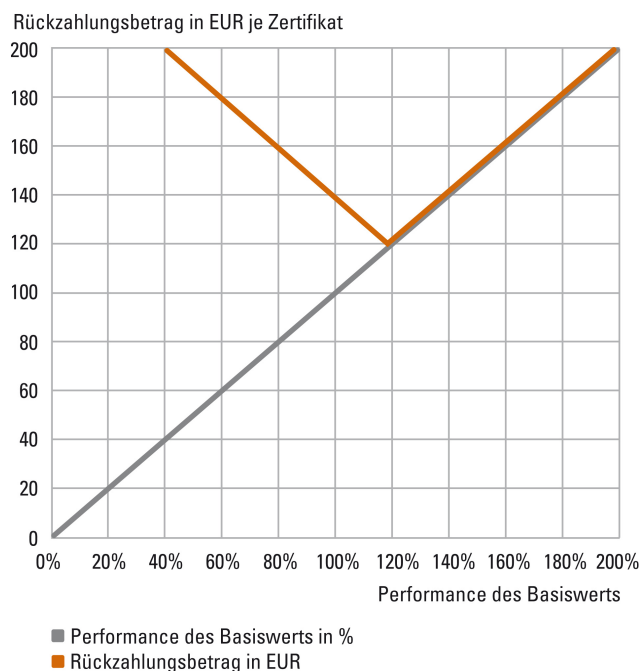
[Im Fall von Victory Zertifikaten einfügen:

Victory Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsvarianten. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung nicht eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt.

Bedingung der Mindestrückzahlung:

Der Kurs des Basiswerts erreicht oder überschreitet zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate die Victory Kursschwelle. Der Mindestrückzahlungsfaktor entspricht in diesem Fall der Victory Kursschwelle zuzüglich der absoluten Differenz zwischen der Victory Kursschwelle und der Kursentwicklung des Basiswertes (ausgedrückt in Prozent).

Rückzahlungsvariante A:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Victory Zertifikats beträgt EUR 100,-. Die Victory Kursschwelle liegt bei 120%. Die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist eingetreten. Der Mindestrückzahlungsfaktor entspricht 120% zuzüglich der absoluten Differenz zwischen 120% und der Kursentwicklung des Basiswerts (ausgedrückt in Prozent).

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 40% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 200,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

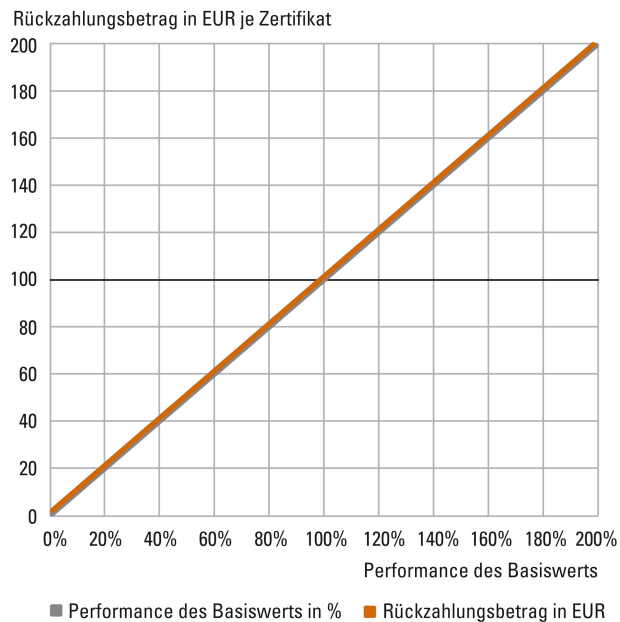
Die Zertifikate werden zu EUR 140,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Victory Zertifikats beträgt EUR 100,-.

Die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist nicht eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

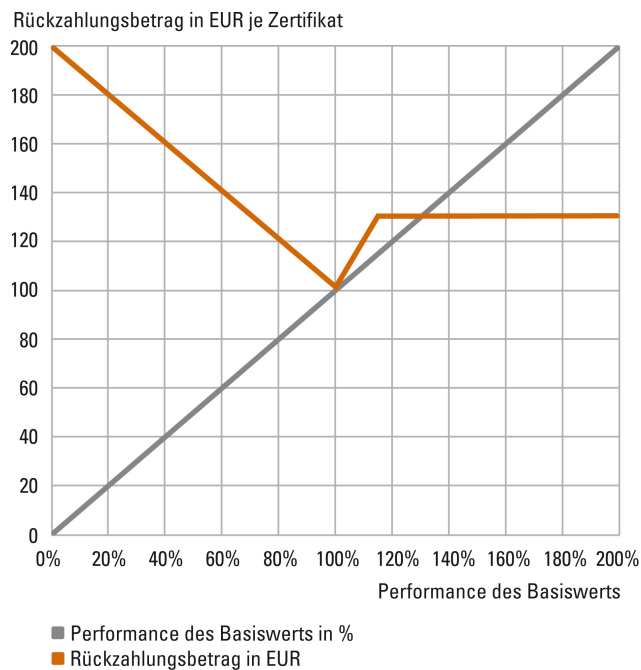
Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.]

[Im Fall von Schmetterling-Zertifikaten einfügen:

Schmetterling-Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsvarianten sowie einer Partizipationsrate über 100% (bei einem Kursgewinn des Basiswerts) und einer Höchstrückzahlung (Cap). Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung nicht eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt.

Bedingung der Mindestrückzahlung:

Der Kurs des Basiswerts erreicht oder unterschreitet zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate die Schmetterlings-Kursschwelle. Der Mindestrückzahlungsfaktor entspricht in diesem Fall, vorbehaltlich der Höchstrückzahlung, 100% zuzüglich der absoluten Differenz zwischen 100% und der Kursentwicklung des Basiswertes (ausgedrückt in Prozent).



Der anfängliche Verkaufspreis eines Schmetterling-Zertifikats beträgt EUR 100,-. Die Schmetterlings-Kursschwelle liegt bei 80%. Der Cap liegt bei 130%. Die Partizipationsrate beträgt 200%. Die Schmetterlings-Kursschwelle wurde zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate erreicht oder unterschritten und die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist folglich eingetreten. Der Mindestrückzahlungsfaktor bei einem Kursverlust des Basiswerts entspricht 100% zuzüglich der absoluten Differenz zwischen 100% und der Kursentwicklung des Basiswerts (ausgedrückt in Prozent). Bei einem Kursgewinn des Basiswerts

entspricht der Rückzahlungsfaktor 100% zuzüglich der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts (ausgedrückt in Prozent) und 100%, höchstens aber dem Cap (130%).

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 85% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 115,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 115% des Basiskurses.

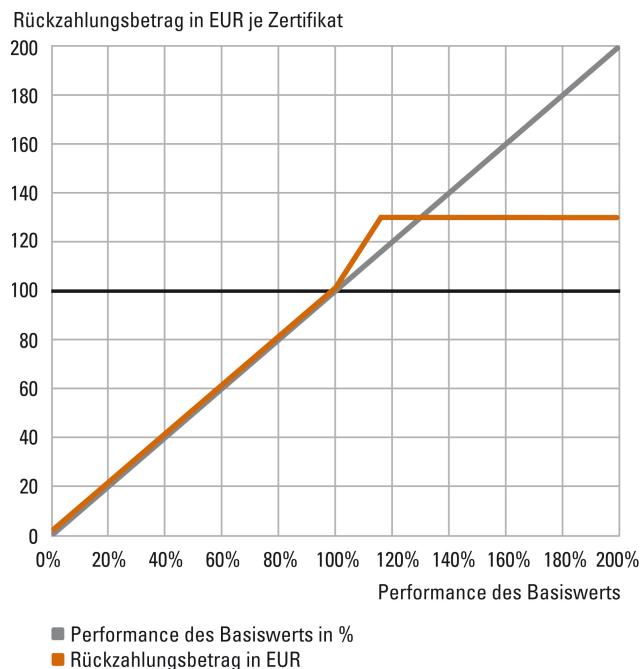
Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 4

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 130,- (Höchstrückzahlung) zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Schmetterling-Zertifikats beträgt EUR 100,-. Die Schmetterlings-Kursschwelle liegt bei 80%. Der Cap liegt bei 130%. Die Partizipationsrate beträgt 200%. Die Schmetterlings-Kursschwelle wurde während der Laufzeit der Zertifikate erreicht oder unterschritten und die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist folglich nicht eingetreten. Bei einem Kursgewinn des Basiswerts entspricht der Rückzahlungsfaktor 100% zuzüglich der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts (ausgedrückt in Prozent) und 100%, höchstens aber dem Cap (130%). Bei einem Kursverlust des Basiswerts entspricht der Rückzahlungsfaktor der Kursentwicklung des Basiswerts (in Prozent ausgedrückt).

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 115% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 4

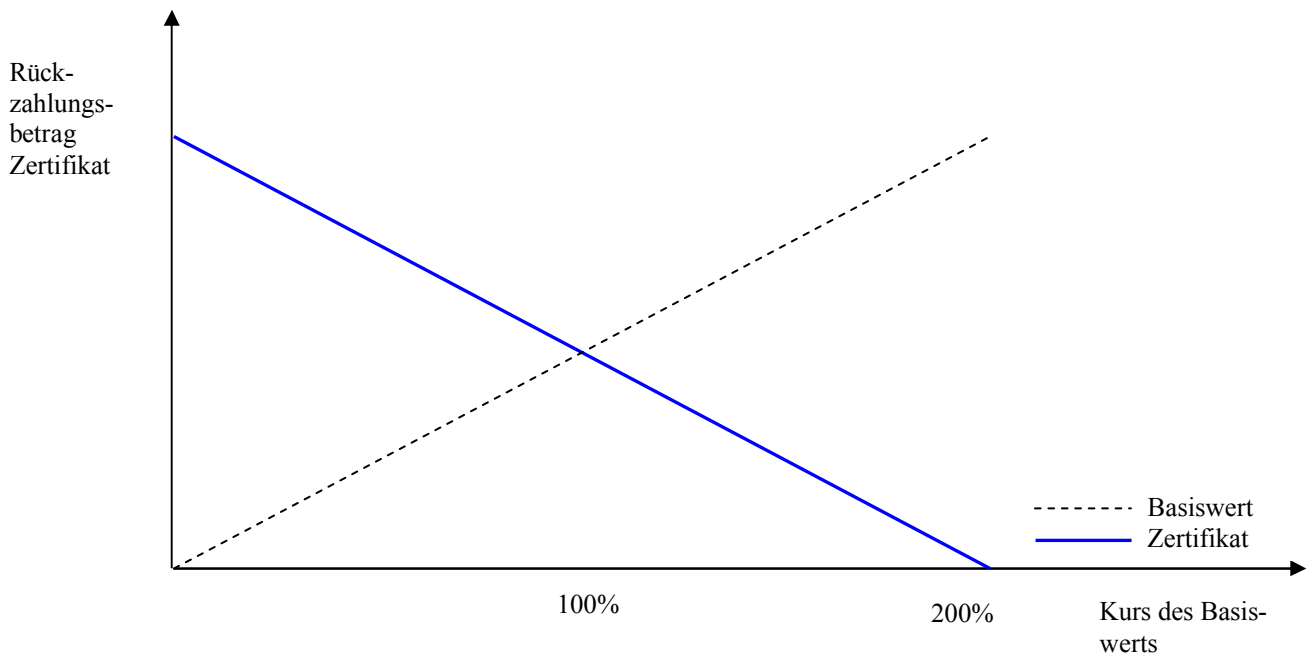
Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [●] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 130,- (Höchstrückzahlung) zurückgezahlt.]]

[Im Fall von Open End Rolling Short Zertifikaten einfügen:

Open End Rolling Short Zertifikate sind Partizipations-Zertifikate, bei denen die Entwicklung des Zertifikatswerts grundsätzlich gegensätzlich zur Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts verläuft.

1. Vereinfachende Darstellung (ohne Berücksichtigung der Anpassungen):



Der Referenzkurs des Basiswerts notiert bei Auflegung der Zertifikate bei EUR 100,-. Der Aktuelle Basiskurs entspricht einem Wert von EUR 200,- (Referenzkurs des Basiswerts (EUR 100,-) * 2). und das Ratio liegt bei 1. Der anfängliche Verkaufspreis liegt bei $[(EUR\ 200 - EUR\ 100) * 1] = EUR\ 100,-$. Das Knock-Out Level liegt bei EUR 200,- (Referenzkurs des Basiswerts (EUR 100,-) * 2).

Rückzahlungsszenario 1:

Der [Referenzkurs des Basiswertes] [●] fällt am Bewertungstag um 1%, also um EUR 1,00 auf EUR 99,00.

Die Zertifikate werden zu EUR 101,- zurückgezahlt $[(EUR\ 200,00 - EUR\ 99,00) * 1]$.

Einem Kursverlust des Basiswerts in Höhe von 1% entspricht einem Wertgewinn des Zertifikats in Höhe von 1%.

Rückzahlungsszenario 2:

Der [Referenzkurs des Basiswertes] [●] steigt am Bewertungstag um 1%, also um EUR 1,00 auf EUR 101,00.

Die Zertifikate werden zu EUR 99,- zurückgezahlt $[(EUR\ 200,00 - EUR\ 101,00) * 1]$.

Einem Kursgewinn des Basiswerts in Höhe von 1% entspricht einem Wertverlust des Zertifikats in Höhe von 1%.

2. Anpassungen:

a) Anpassung bei Handelsschluss und Zinsbetrag

Die Open End Short Zertifikate werden jeweils an jedem in den Zertifikatsbedingungen genannten Anpassungstag angepasst. Das folgende Beispiel soll diesen Anpassungsvorgang vereinfachend darstellen:

Am vorhergehenden Anpassungstag liegt der Referenzkurs des Basiswerts bei EUR 100,-, das Ratio bei 1 und der Aktuelle Basiskurs bei EUR 200,-. Schließt der Referenzkurs des Basiswertes am Anpassungstag bei EUR 110,- beträgt der Wert des Zertifikats EUR 90,- $[(\text{EUR } 200,- - \text{EUR } 110,-) * 1]$. Am Ende des Anpassungstages werden nun aufgrund des geänderten Referenzkurses des Basiswerts die für das Zertifikat relevanten Werte angepasst. Der **neue Aktuelle Basiskurs** wird entsprechend auf 200% des Referenzkurses des Basiswertes am Ende des Anpassungstages gesetzt, folglich auf EUR 220,-. Um den wirtschaftlichen Wert des Zertifikats beizubehalten wird das Ratio entsprechend auf 0,81818 angepasst $[\text{EUR } 90 / (\text{EUR } 220,- - \text{EUR } 110,-)]$. Ferner wird nachfolgend bei einem angenommenen Finanzierungszinssatz von 2% p.a. (Marktzins von 3% p.a. abzüglich einer Zinsmarge von 1%) das Ratio um 0,00016 erhöht (siehe Formel zur Ermittlung des Zinsbetrages in den Zertifikatsbedingungen), so dass sich ein **angepasstes Aktuelles Ratio** in Höhe von 0,81982 und ein Zertifikatswert nach der Anpassung in Höhe von $[(\text{EUR } 220,- - \text{EUR } 110,-) * 0,81982] = \text{EUR } 90,18$ ergibt.

b) Anpassung bei zusätzlicher Dividendenausschüttung

Unter den Voraussetzungen der vorherigen Beispiele und einer zusätzlichen Dividendenausschüttung in Höhe von EUR 3,- (z.B. bei Aktien oder Kursindizes als Basiswert) werden folgende abweichende Anpassungen vorgenommen: Der Referenzkurs des Basiswertes am Anpassungstag von EUR 110,- wird um die ausgeschüttete Dividende vermindert und nachfolgend mit 200% multipliziert, so dass sich ein neuer Aktueller Basiskurs von EUR 214,- ergibt. Das angepasste Aktuelle Ratio beträgt nun 0,84112. Da der Referenzkurs des Basiswerts theoretisch am ersten Handelstag ex Dividende um die ausgeschüttete Dividende sinkt, betrüge der theoretische Zertifikatswert nach der Anpassung wieder $[(\text{EUR } 214,- - \text{EUR } 107,-) * 0,84112] = \text{EUR } 90,00$. Nachfolgend wird das Ratio wie bereits oben beschrieben um einen entsprechenden Zinsbetrag (Finanzierungszinssatz) erhöht.

c) Wertveränderung des Zertifikats über mehrere Handelstage

Bei einem anfänglichen Referenzkurs des Basiswertes von EUR 100,-, einem Ratio von 1 und einem anfänglichen Aktuellen Basiskurs von EUR 200, (Zertifikatswert = EUR 100,00) beträgt der theoretische Wert des Zertifikats bei einem Kursanstieg des Basiswerts um 20% und einem entsprechenden Referenzkurs des Basiswertes von EUR 120,- $[(EUR\ 200,- - EUR\ 120,-) * 1] = EUR\ 80,00$. Nach Durchführung der oben genannten Anpassungen (vorbehaltlich der anfallenden Zins- und Dividendenanpassungen) beträgt der neue Aktuelle Basiskurs EUR 240,- und das neue Aktuelle Ratio 0,66666. Sofern der Referenzkurs des Basiswerts am nachfolgenden Handelstag wieder auf den Stand von EUR 100,- fällt, entspricht der Wert des Zertifikats nunmehr $[(EUR\ 240,- - EUR\ 100,-) * 0,66666] = EUR\ 93,33$. Über mehrere Handelstage hinweg kann daher das Zertifikat an Wert verlieren, obwohl der Basiswert gegenüber dem betrachteten Anfangsstand keine Wertveränderung aufweist.]

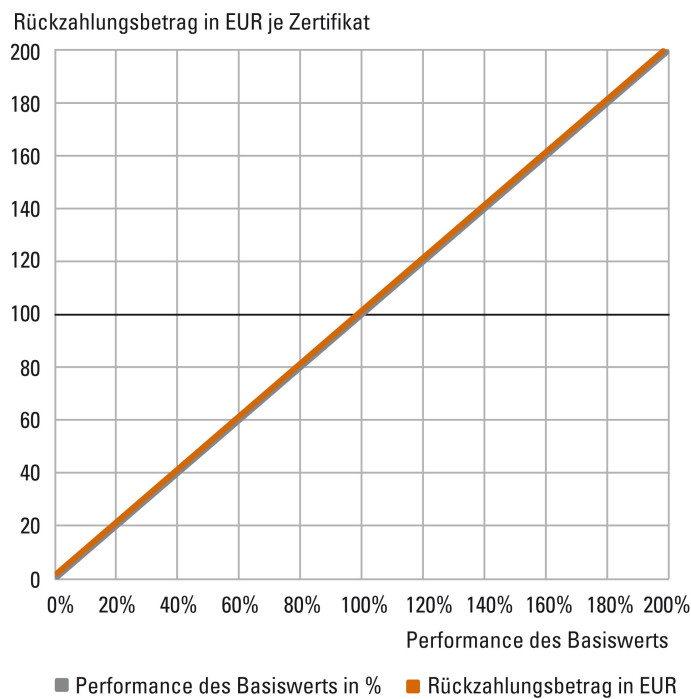
[im Fall von Exchangeable Zertifikaten einfügen:

Vorbehaltlich der Ausübung des Einlösungsrechts, hat der Anleger das Recht, die Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu verlangen. Es bestehen daher folgende Varianten:

Variante 1:

Die Exchangeable Zertifikate werden während der Einlösungsfrist eingelöst.

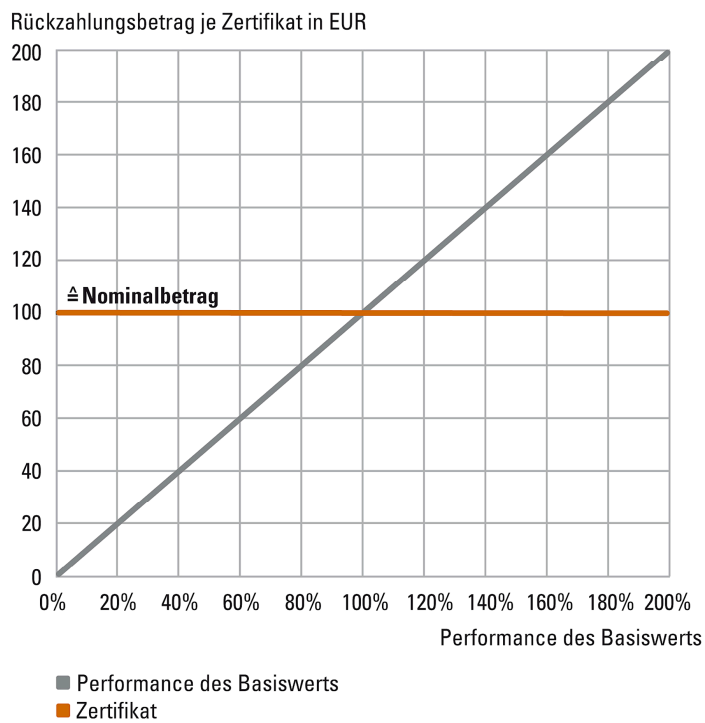
Sofern die Exchangeable Zertifikate während der Einlösungsfrist eingelöst werden, entspricht die Anzahl der zu liefernden Aktien dem Einlösungs-Ratio multipliziert mit der Anzahl der einzulösenden Zertifikate. Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Ausgleichsbetrags ausgeglichen.



Variante 2:

Die Exchangeable Zertifikate werden während der Einlösungsfrist nicht eingelöst.

Sofern die Exchangeable Zertifikate während der Einlösungsfrist nicht eingelöst werden, werden diese am Ende der Laufzeit zum Nominalbetrag je Zertifikat zurückgezahlt.



[Im Fall von Zertifikate mit fester Verzinsung und physischer Lieferung oder bedingter Mindest- und Höchstrückzahlung sowie Kursschwelle einfügen:

Zertifikate mit fester Verzinsung und physischer Lieferung oder bedingter Mindest- und Höchstrückzahlung sowie Kursschwelle

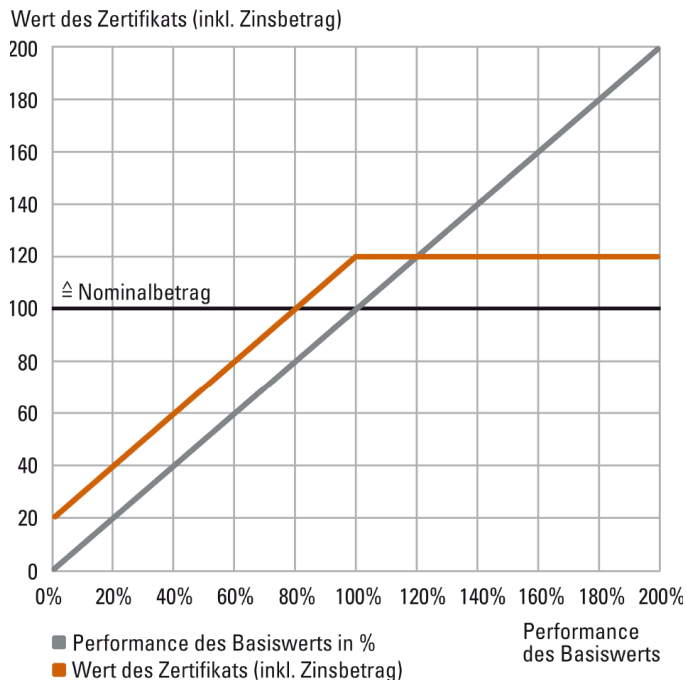
Bezüglich der Rückzahlung von Zertifikaten mit fester Verzinsung und physischer Lieferung oder bedingter Mindest- und Höchstrückzahlung sowie Kursschwelle ist wie folgt zu differenzieren: Wenn der Abrechnungskurs den Basispreis erreicht oder diesen übersteigt oder der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate die Kursschwelle erreicht oder unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem bedingten Mindestrückzahlungsbetrag, maximal jedoch dem Höchstrückzahlungsbetrag. Sofern der Abrechnungskurs den Basispreis unterschreitet und der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate die Kursschwelle erreicht oder unterschreitet, wird die Emittentin die Zertifikate durch Lieferung von einer durch das Ratio ausgedrückten Anzahl des Basiswerts tilgen, wobei Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Spitzenausgleichsbetrags ausgeglichen werden (zur Zahlung eines Ausgleichsbetrags in Sonderfällen siehe in den Zertifikatsbedingungen). Unabhängig von dieser Differenzierung erfolgt in jedem Fall die Zahlung eines Zinsbetrags an den Anleger.

Die Abhängigkeit des Werts der Zertifikate (Rückzahlungsbetrag bzw. Wert des zu liefernden Basiswerts zuzüglich Zinsbetrag) von dem Basiswert kann anhand der nachfolgenden fiktiven Zahlenbeispiele verdeutlicht werden. Verbindlich sind alleine die Angaben in den Zertifikatsbedingungen. Zu beachten ist, dass der Basispreis und der Kurs des Basiswerts bei Auflegung der Zertifikate auseinander fallen können.

Bedingung der Mindestrückzahlung:

Besonderheit der Zertifikate mit fester Verzinsung und physischer Lieferung oder bedingter Mindest- und Höchstrückzahlung sowie Kursschwelle ist, dass eine Mindestrückzahlung zum Nominalbetrag in zwei Fällen eintritt: Es kommt zum einen auf den Abrechnungskurs im Verhältnis zum Basispreis an, zum anderen ist der Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums maßgebend: Liegt der Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder unter der Kursschwelle, erfolgt eine Rückzahlung der Zertifikate nach Rückzahlungsvariante A; liegt der Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums zu keinem Zeitpunkt auf oder unter der Kursschwelle, erfolgt eine Rückzahlung der Zertifikate nach Rückzahlungsvariante B.

Rückzahlungsvariante A:



Der Kurs des Basiswerts hat zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums eine bestimmte Kursschwelle (z.B. 70% des Basispreises) erreicht oder unterschritten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Abrechnungskurs beträgt am Bewertungstag 100 % des Basispreises und erreicht damit den Basispreis, d.h. die Performance des Basiswerts beträgt 100 %.

Die Zertifikate werden zum Mindestrückzahlungsbetrag, der dem Nominalbetrag entspricht, zurückgezahlt. Zusätzlich erhält der Anleger den Zinsbetrag ausgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Abrechnungskurs beträgt am Bewertungstag 120 % des Basispreises und überschreitet damit den Basispreis, d.h. die Performance des Basiswerts beträgt 120 %.

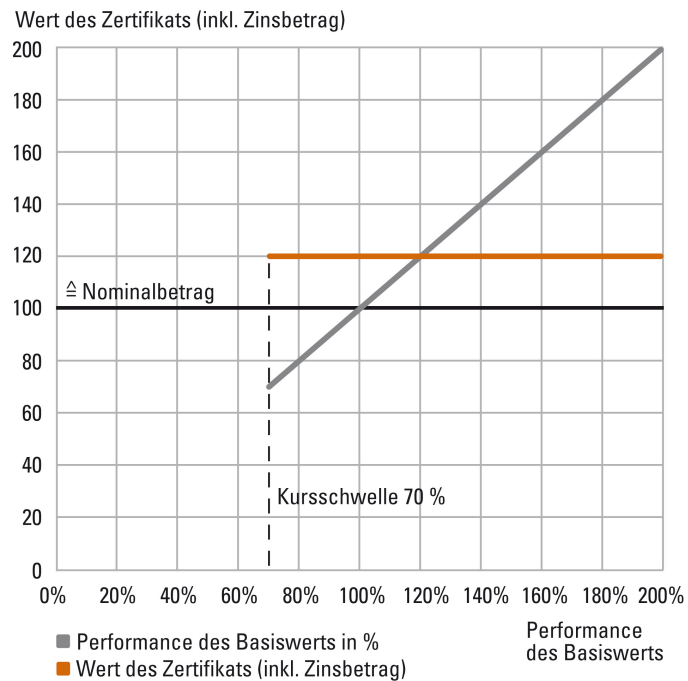
Die Zertifikate werden zum Mindestrückzahlungsbetrag, der dem Nominalbetrag und gleichzeitig dem Höchstrückzahlungsbetrag entspricht, zurückgezahlt. Zusätzlich erhält der Anleger den Zinsbetrag ausgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der Abrechnungskurs beträgt am Bewertungstag 80 % des Basispreises und unterschreitet damit den Basispreis, d.h. die Performance des Basiswerts beträgt 80 %.

Die Zertifikate werden durch Lieferung von einer durch das Ratio ausgedrückten Anzahl des Basiswerts zurückgezahlt. Zusätzlich erhält der Anleger den Zinsbetrag ausgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:



Der Kurs des Basiswerts hat zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums eine bestimmte Kursschwelle (z.B. 70% des Basispreises) erreicht oder unterschritten.

Die Zertifikate werden zum Mindestrückzahlungsbetrag, der dem Nominalbetrag entspricht, zurückgezahlt. Zusätzlich erhält der Anleger den Zinsbetrag ausgezahlt.

Die Zertifikate werden keinesfalls durch Lieferung von einer durch das Ratio ausgedrückten Anzahl des Basiswerts zurückgezahlt.]

[im Fall von Zertifikaten mit fester Verzinsung und bedingter Mindest- und Höchstrückzahlung sowie Kursschwelle (ohne Physical Settlement) einfügen:

Zertifikate mit fester Verzinsung und bedingter Mindest- und Höchstrückzahlung sowie Kursschwelle

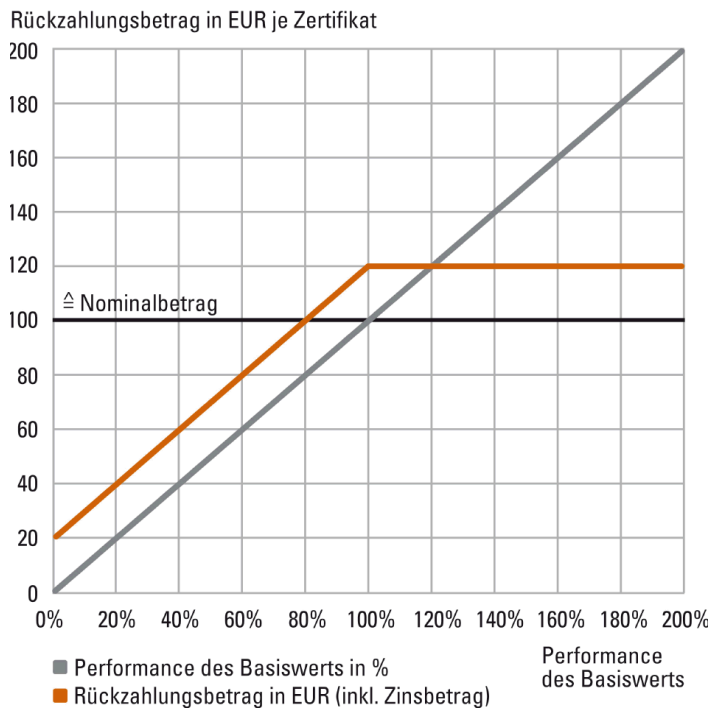
Bezüglich der Rückzahlung von Zertifikaten mit fester Verzinsung und bedingter Mindest- und Höchstrückzahlung sowie Kursschwelle ist wie folgt zu differenzieren: Wenn der Abrechnungskurs den Basispreis erreicht oder diesen übersteigt oder der Referenzkurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate die Kursschwelle erreicht oder unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem bedingten Mindestrückzahlungsbetrag, maximal jedoch dem Höchstrückzahlungsbetrag. Sofern der Abrechnungskurs den Basispreis unterschreitet und der Referenzkurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate die Kursschwelle erreicht oder unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit der Performance des Basiswerts, wobei die Performance des Basiswerts dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs (Zähler) und dem Basispreis (Nenner) entspricht. Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall geringer als der Nominalbetrag je Zertifikat. Unabhängig von dieser Differenzierung erfolgt in jedem Fall die Zahlung eines Zinsbetrags an den Anleger.

Die Abhängigkeit des Rückzahlungsbetrags der Zertifikate von dem Basiswert kann anhand der nachfolgenden fiktiven Zahlenbeispiele (ohne Berücksichtigung einer Währungsumrechnung) verdeutlicht werden. Verbindlich sind alleine die Angaben in den Zertifikatsbedingungen. Zu beachten ist, dass der Basispreis und der Kurs des Basiswerts bei Auflegung der Zertifikate auseinander fallen können.

Bedingung der Mindestrückzahlung:

Besonderheit der Zertifikate mit fester Verzinsung und bedingter Mindest- und Höchstrückzahlung sowie Kursschwelle ist, dass eine Mindestrückzahlung zum Nominalbetrag in zwei Fällen eintritt: Es kommt zum einen auf den Abrechnungskurs im Verhältnis zum Basispreis an, zum anderen ist der Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums maßgebend: Liegt der Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder unter der Kursschwelle, erfolgt eine Rückzahlung der Zertifikate nach Rückzahlungsvariante A; liegt der Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums zu keinem Zeitpunkt auf oder unter der Kursschwelle, erfolgt eine Rückzahlung der Zertifikate nach Rückzahlungsvariante B.

Rückzahlungsvariante A:



Der Referenzkurs des Basiswerts hat zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums eine bestimmte Kursschwelle (z.B. 70% des Basispreises) erreicht oder unterschritten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Abrechnungskurs beträgt am Bewertungstag 100 % des Basispreises und erreicht damit den Basispreis, d.h. die Performance des Basiswerts beträgt 100 %.

Die Zertifikate werden zum Mindestrückzahlungsbetrag, der dem Nominalbetrag entspricht, zurückgezahlt. Zusätzlich erhält der Anleger den Zinsbetrag ausgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Abrechnungskurs beträgt am Bewertungstag 120 % des Basispreises und überschreitet damit den Basispreis, d.h. die Performance des Basiswerts beträgt 120 %.

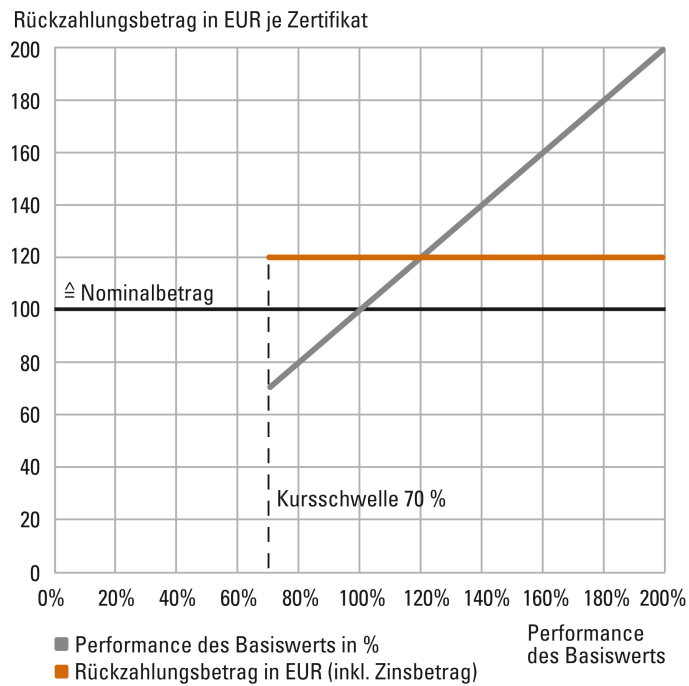
Die Zertifikate werden zum Mindestrückzahlungsbetrag, der dem Nominalbetrag und gleichzeitig dem Höchstrückzahlungsbetrag entspricht, zurückgezahlt. Zusätzlich erhält der Anleger den Zinsbetrag ausgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der Abrechnungskurs beträgt am Bewertungstag 80 % des Basispreises und unterschreitet damit den Basispreis, d.h. die Performance des Basiswerts beträgt 80 %.

Die Zertifikate werden zum Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit der Performance des Basiswerts zurückgezahlt. Zusätzlich erhält der Anleger den Zinsbetrag ausgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

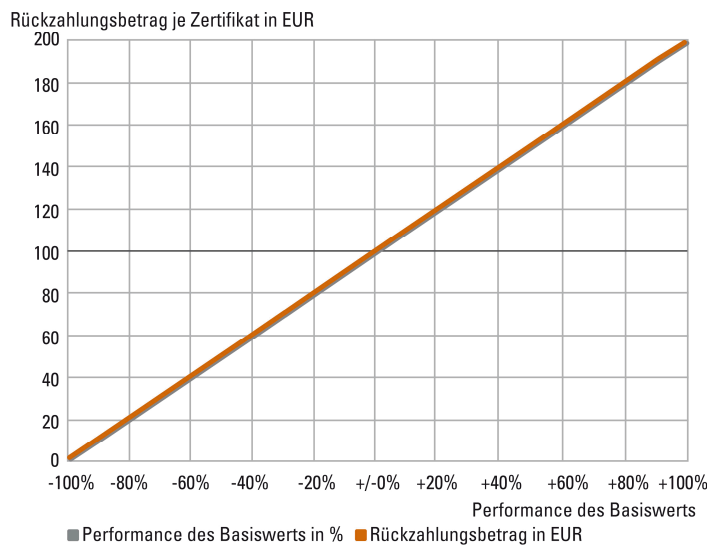


Der Referenzkurs des Basiswerts hat zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums eine bestimmte Kursschwelle (z.B. 70% des Basispreises) erreicht oder unterschritten.

Die Zertifikate werden zum Mindestrückzahlungsbetrag, der dem Nominalbetrag entspricht, zurückgezahlt. Zusätzlich erhält der Anleger den Zinsbetrag ausgezahlt.]

[im Fall von Open End Zertifikaten auf Rolling Futures Kontrakte einfügen:]

Rückzahlungsvariante A (ohne Berücksichtigung einer Anpassung des Ratios):



Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikats bei einem angenommenen Ratio von 1 beträgt EUR 100,-. Der Basiskurs beträgt ebenfalls EUR 100,-.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs) beträgt am Bewertungstag 60 % des Basiskurses, so dass die Performance des Basiswerts -40 % beträgt.

Die Zertifikate werden zu EUR 60,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs) beträgt am Bewertungstag 100 % des Basiskurses, so dass die Performance des Basiswerts +/-0 % beträgt.

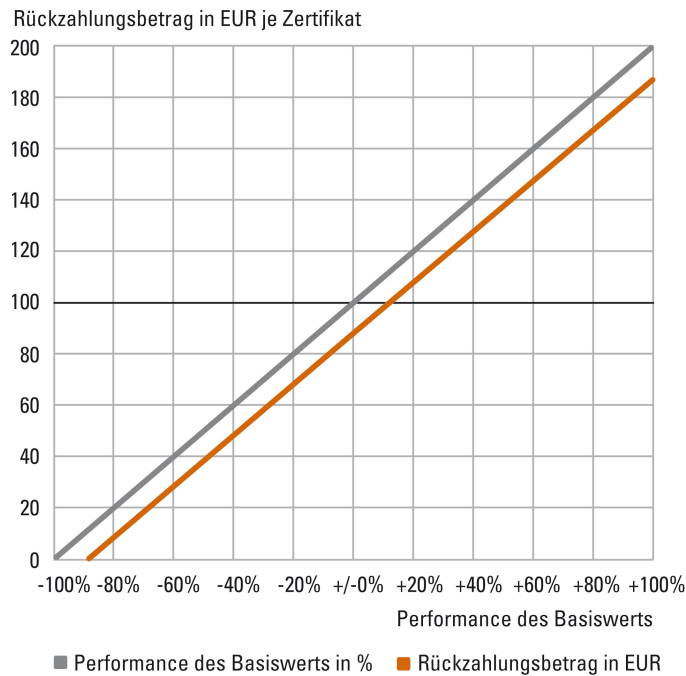
Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs) beträgt am Bewertungstag 160 % des Basiskurses, so dass die Performance des Basiswerts +60 % beträgt.

Die Zertifikate werden zu EUR 160,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B (unter Berücksichtigung einer Anpassung des Ratios in einem Contango-Markt):



Der anfängliche Verkaufspreis und der Aktuelle Basiswert zum Zeitpunkt der Emission betragen jeweils EUR 100, das Ratio zum Zeitpunkt der Emission beträgt 1. Die Anpassung des Ratios erfolgt an den Maßgeblichen Monaten wie folgt:

Rollovertag (t)	Aktueller Basiswert am Rollovertag (t)	Aktueller Basiswert nach dem Rollovertag (t)	Ratio
1	100	105	0,95
2	105	110	0,91
3	110	115	0,87

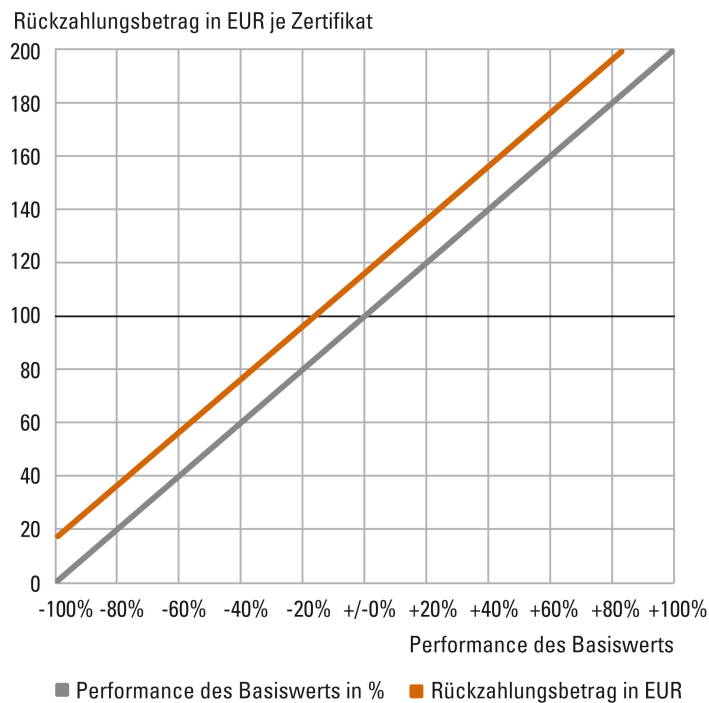
Der Anleger löst seine Zertifikate nach dem Rollovertag (3) ein.

Rückzahlungsszenario

Der Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs) beträgt am Bewertungstag 100 % des Basiskurses, so dass die Performance des Basiswerts +/-0 % beträgt.

Die Zertifikate werden zu EUR 87,- (Abrechnungskurs * angepasstes Ratio) zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante C (unter Berücksichtigung einer Anpassung des Ratios in einem Backwardation-Markt):



Der anfängliche Verkaufspreis und der Aktuelle Basiswert zum Zeitpunkt der Emission betragen jeweils EUR 100, das Ratio zum Zeitpunkt der Emission beträgt 1. Die Anpassung des Ratios erfolgt an den Maßgeblichen Monaten wie folgt:

Rollovertag (t)	Aktueller Basiswert am Rollovertag (t)	Aktueller Basiswert nach dem Rollovertag (t)	Ratio
1	100	95	1,05
2	95	90	1,11
3	90	85	1,18

Der Anleger löst seine Zertifikate nach dem Rollovertag (3) ein.

Rückzahlungsszenario

Der Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs) beträgt am Bewertungstag 100 % des Basisurses, so dass die Performance des Basiswerts +/-0 % beträgt.

Die Zertifikate werden zu EUR 118,- (Abrechnungskurs * angepasstes Ratio) zurückgezahlt.

Weitere Informationen zum Rollover finden sich unter "Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Zertifikate mit Rolling Futures Kontrakten als Basiswert" im Abschnitt I.C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen.]

[ggf. weitere oder ergänzende Rückzahlungsszenarien einfügen: ●]

[C. Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin

Erläuterungen zu Provisionen finden sich unter "Verkaufsbeginn/Zeichnungsfrist, anfängliche[r] Verkaufspreis[e], Provisionen und Valutierung" im Abschnitt II.A.4 der Endgültigen Angebotsbedingungen. Weitere Auskunft erteilt die Anbieterin auf Nachfrage.

Im Hinblick auf die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] gewährt die Anbieterin die folgenden Provisionen:

WKN/ ISIN	[Vertriebsprovision][Bestandprovision] (in % des Verkaufspreises)
•	[Vertriebsprovision] [Bestandsprovision] von bis zu • % [p.a.]*
[Tabelle ggf. fortsetzen: •]	

* Bezogen auf den Anfänglichen Verkaufspreis bzw. auf den Verkaufspreis im Sekundärmarkt, wenn letzterer höher ist.]

[[C.][D.] Preisbestimmende Faktoren von [●] Zertifikaten während der Laufzeit

[ggf. im Fall von Express Zertifikaten einfügen:

Der Marktwert der Wertpapiere wird durch den Kurs des Basiswerts, die erwartete Schwankungsintensität (Volatilität) des Basiswerts und andere Faktoren bestimmt. Dabei führen steigende Kurse des Basiswerts in der Regel zu einem höheren Wert des Zertifikats, während fallende Kurse des Basiswerts in der Regel zu einem niedrigeren Wert des Zertifikats führen. Eine Zunahme der erwarteten Volatilität wird in der Regel zu einer Wertminderung des Zertifikats führen, wohingegen eine Abnahme der erwarteten Volatilität in der Regel zu einer Wertsteigerung des Zertifikats führt.

Hintergrund hierfür ist, dass die Rückzahlung des Zertifikats auch bei sehr stark steigenden Basiswertkursen der Höhe nach begrenzt ist. Entsprechend führt ein immer weiter über den für den nächsten Bewertungstag (t) festgelegten maßgeblichen Rückzahlungslevel (i) hinaus steigender Kurs des Basiswerts auch zu einem immer geringeren inkrementellen Anstieg des Werts des Zertifikats. Da jedoch nach unten hin keine absolute Begrenzung der Partizipation an der Kursentwicklung besteht, wird bei entsprechend deutlichen Rückgängen des Kurses des Basiswerts auch das Zertifikat deutlich im Wert fallen. [Bei auf Aktien bezogenen Express-Zertifikaten wird eine Erhöhung der Dividendenerwartung in der Regel den gleichen Effekt haben, wie ein entsprechender Kursrückgang der Aktie und eine Ermäßigung der erwarteten Dividendenhöhe, einem Kursanstieg des Basiswerts entsprechen.]

Es stellt sich also eine Asymmetrie ein, bei der Anleger bei starken positiven Kursveränderungen des Basiswerts nicht vollständig an der positiven Kursveränderung teilhaben, allerdings bei deutlich negativen Kursveränderungen des Basiswerts voll partizipieren wird. Daher wird ein Anstieg der erwarteten Volatilität also zu einem Wertrückgang des Wertpapiers führen, da so deutlich steigende oder deutlich fallende Kurse wahrscheinlicher und in etwa unveränderte Kurse unwahrscheinlicher werden. Entsprechend führt ein Rückgang der erwarteten Volatilität bei sonst unveränderten Bedingungen in der Regel zu einem Kursanstieg des Wertpapiers.

Weitere Informationen zur Preisbildung der Zertifikate finden sich unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die Preisbildung der Wertpapiere" im Abschnitt I.C.3 in den Endgültigen Angebotsbedingungen sowie unter "Verkaufspreis der Wertpapiere und Provisionen" und "Market-Making durch die Anbieterin" im Abschnitt I.D in den Endgültigen Angebotsbedingungen.]

[ggf. im Fall von Bonus Zertifikaten einfügen:

Während der Laufzeit der Zertifikate hängt der Preis der Bonus Zertifikate vom Kurs des Basiswerts und anderen Einflussfaktoren ab. Dabei führen fallende Kurse des Basiswerts immer zu einem niedrigeren Wert des Zertifikats. Die Beziehung zwischen Kurs des Basiswerts und Wert des Zertifikats ist jedoch nicht linear. Im Gegenteil kann die Wertveränderung des Zertifikats insbesondere in Abhängigkeit des Abstandes des Basiswerts zur Kursschwelle, der Restlaufzeit des Zertifikats sowie der erwarteten Schwankungsintensität des Basiswerts pro-

zentual größer oder kleiner ausfallen als die Wertveränderung des Basiswerts. Dabei ist in der Regel eine überproportionale Wertveränderung des Zertifikats zu erwarten, wenn der Kurs des Basiswerts knapp oberhalb der Kursschwelle notiert, und eine unterproportionale Wertveränderung des Zertifikats zu erwarten, wenn der Kurs des Basiswerts deutlich über der Kursschwelle notiert. Bei Basiswertkursen, die sich sehr deutlich oberhalb der Kursschwelle und dem bedingten Mindestrückzahlungsbetrag bewegen, ist dagegen wieder mit einer näherungsweise proportionalen Entwicklung des Basiswerts zu rechnen.

Nach einem Durchbrechen der Kursschwelle wird das Zertifikat dagegen, unabhängig von der Kursschwelle, einen näherungsweise proportionalen Verlauf mit dem Basiswert zeigen. [In Abhängigkeit von den während der Restlaufzeit der Zertifikate noch zu erwartenden Dividendenzahlungen des Basiswerts kann sich ein Wertabschlag des Zertifikats gegenüber dem Basiswert einstellen.]

Folgende Faktoren wirken – bei isolierter Betrachtung – wertmindernd auf die Zertifikate:

- Kurs des Basiswerts fällt
 - Erwartete Volatilitäten (Kursschwankungen) des Basiswerts steigen, wenn die Kursschwelle nicht durchbrochen wurde, und der Kurs des Basiswerts nicht sehr deutlich oberhalb der Kursschwelle notiert; dabei ist die Beziehung zwischen der Veränderung der erwarteten Schwankungsintensität und der Kursänderung des Zertifikats um so deutlicher, je länger die Restlaufzeit der Zertifikate ist
 - Zeitablauf, falls der Basiswert sehr deutlich oberhalb der Kursschwelle notiert und die Kursschwelle noch nicht durchbrochen wurde
- [• Dividendenerwartungen steigen]

Die umgekehrte Tendenz der genannten Faktoren kann sich preissteigernd auf den Wert des Zertifikats auswirken. Die Auswirkungen eines Einflussfaktors hängen von der Entwicklung der übrigen Einflussfaktoren ab, da einzelne Einflussfaktoren kumulieren oder sich gegenseitig aufheben können. Weitere Informationen zur Preisbildung der Zertifikate finden sich unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die Preisbildung der Wertpapiere" im Abschnitt I.C.3 der Endgültigen Angebotsbedingungen sowie unter "Verkaufspreis der Wertpapiere und Provisionen" und "Market-Making durch die Anbieterin" im Abschnitt I.D der Endgültigen Angebotsbedingungen.]

[*ggf. andere oder ergänzende Angaben einfügen: •*]

[C.][D.][E.] [Zertifikats][Schuldverschreibungs]bedingungen
(die "Bedingungen")

Tabelle [1]

[genaue Bezeichnung: •] [Zertifikate] [Schuldverschreibungen] [mit •] [mit [jährlicher] [•] Verzinsung] bezogen auf [Indizes / Aktien / aktienvertretende Wertpapiere / Wechselkurse / Anleihen / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Investmentfondsanteile / Zinssätze / Dividenden bzw. einen Korb bestehend aus Indizes / Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Wechselkursen / Anleihen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Investmentfondsanteilen / Zinssätzen]

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Wertpapierkennnummern:

[Verkaufsbeginn][Zeichnungsfrist]:[• ggf. Verkaufsbeginn bzw. Beginn der Zeichnungsfrist in einzelnen EU-Angebotsländern, soweit von einander abweichend]Valutierung / Emissionstermin: [•]

WKN / ISIN	Basiswert ([Index / ISIN] [Akte / Unternehmen / ISIN][aktienvertretendes Wertpapier] [Handelswährung] [Wechselkurs / Preiswährung] [Anleihe / Unternehmen / ISIN] [Rohstoff / Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit][Futures Kontrakt] [Anfänglicher Verfalltermin] [Investmentfondsanteil / ISIN / Investmentfonds] [Zinssatz][Dividende] [Korb])	[Maßgebliche Börse / Terminbörse] [Index-Sponsor] [Referenzstelle] [Referenzmarkt] / [Maßgebliche Monate] [Festlegungsstelle] [Bildschirmseite / Wechselkurs-sponsor] / [Maßgebliche Zeit]	[Ratio] [Nominalbetrag] [Anfängliches] [Einlösungs-] Ratio / [Run-dungs-nach-komma-stelle] [Nominalbetrag je Schuldverschreibung]	[Anfänglicher Referenztag] [Bewertungst ag] [Beobach-tungs-tag] [Anfänglicher] [Basis-kurs][Basispreis]	[Upside] [Downside] [Partizi-pations-rate] [Anfängliches Knock-Out Level [der Preiswäh-rung]] [Range 1][Range 2]	[Höchst-rückzah-lungsfak-tor][Cap] [Anfängl. Zins-marge in % p.a./ Max. Zins-marge in % p.a.]	[Erster] [Min-dest-rückzah-lungs-faktor] [Zweiter Mindest-rückzah-lungs-faktor]	[Ers-te][Kurs schwel-le[n] [in %]][Zwe-ite Kurs-schwelle [in %]] [Beo-bach-tungs-zeit-raum]	[Fes-ter Zins-satz][Variabler Zins-satz]	[Anfäng-liche Transak-tionsge-bühr / Maxima-le Trans-aktions-gebühr (jeweils je Einheit des Basiswerts in der Preis-währung]	[Anfängliche Mana-gement Ge-bühr / Max-imale Ma-nagement Gebühr] [in %][Zins-zahlungsta-ge]	[Beginn der Laufzeit] / [Endfälligkeitstag] / [Fälligkeitstag] / [Laufzeit der [Zertifika-te][Schuldverschreibungen]] [Beginn der Einlösungs-frist]	Anfängl. Verkaufspreis in [EUR] [•]	[Ange-bots-größe in Anzahl der Zerti-fikate] [Gesamt-nennbe-trag der Schuldverschrei-bungen] [Anzahl der Schuldverschrei-bungen]	[andere maßgebliche Variable ein-fügen:•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

[*Die mit "*" gekennzeichneten Werte werden am jeweiligen Anfänglichen Referenztag von der Emittentin festgelegt und werden nach Festlegung gemäß § 13 der Bedingungen bekanntgemacht.]

[Angaben zu den gegebenenfalls physisch zu liefernden Wertpapieren: ●]

Definitionen:

[-Fremdwährung]

Jede Bezugnahme auf "[●]" ist als Bezugnahme auf "[●]" zu verstehen [und jede Bezugnahme auf "[●]" als solche auf "[●]"].

[Tabelle 2

Zusammensetzung des [●] Korbs / Gewichtungsfaktoren

Korbbestandteil Nr.	Korbbestandteil ([Korbindex / ISIN][Korbaktie/Unternehmen / ISIN][Preiswährung] [Wechselkurs / Handelswährung][Korbanleihe / Unternehmen / ISIN] [Rohstoff/Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Futures] [Futures / [Anfänglicher Verfalltermin] [anderer maßgeblicher Termin an Stelle des Verfalltermins]] [Korbinvestmentfondsanteil / ISIN / Investmentfonds][Korbzinssatz] [Kurschwelle] [Kurs] [Referenzzinssatz])	[Maßgebliche Börse / Terminbörse] [Index-Sponsor][Referenzstelle] [Referenzmarkt / Maßgebliche Monate] [Festlegungsstelle] [Bildschirmseite / Wirtschaftsinformationsdienst / Maßgebliche Zeit]
1	[●]	[●]
2	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

Gewichtungsfaktoren		[angepasste Gewichtungsfaktoren]
W1	[●]	[●]
W2	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

[Tabelle 2

Bewertungstag (t)	Datum	Rückzahlungslevel (i)	Rückzahlungsfaktor (i)
•	•	•	•

Tabelle ggf. fortführen: •

][Tabelle [•][•]]

§ 1

Wertpapierrecht; Garantie

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von [Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert (§ 10 (1))][Schuldverschreibungen mit [●] Verzinsung (die "**Schuldverschreibungen**")] (dem "**Wertpapierinhaber**"), das Recht [(das "**Wertpapierrecht**")], nach Maßgabe dieser Bedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle [1]** zu Beginn dieser Bedingungen angegeben, [die Zahlung des Rückzahlungsbetrages (§ 2) [bzw. unter den Voraussetzungen des § 2 (●) die Lieferung [des Basiswerts][von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten] [und die Zahlung der gemäß § 3 ermittelten Zinsbeträge an den in § 3 bezeichneten Zinszahlungstagen]][*andere Regelung zum Wertpapierrecht einfügen: ●*] zu verlangen.
- (2) Die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] begründen unmittelbare, unbesicherte [(vorbehaltlich von § 1 (3))] und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

[im Fall von Aufstockungen von [Zertifikaten][Schuldverschreibungen], für die in den [Zertifikats][Schuldverschreibungs]bedingungen keine Garantie vorgesehen ist, nicht einfügen:

- (3) The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") hat die unbedingte Garantie (die "**Garantie**") für die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und etwaigen sonstigen Beträgen, die nach diesen Bedingungen von der Emittentin zu zahlen sind, übernommen.]

§ 2

Rückzahlungsbetrag[; Stückelung]

[im Fall von Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) [Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Schuldverschreibung entspricht dem Nominalbetrag je Schuldverschreibung wie in der **Tabelle [1]** angegeben.
- (2) Die von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen in dem in der **Tabelle [1]** angegebenen Gesamtnennbetrag (der "**Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen**") sind in die in der **Tabelle [1]** angegebene Anzahl (die "**Anzahl der Schuldverschreibungen**") von auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen in dem in der **Tabelle [1]** angegebene-

nen Nominalbetrag (der "**Nominalbetrag je Schuldverschreibung**") eingeteilt.][*andere oder ergänzende Regelung einfügen: ●*]

[im Fall von Zertifikaten einfügen:

- (1) [Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in Euro] je Zertifikat entspricht[, vorbehaltlich einer] [Mindestrückzahlung gemäß Absatz (●)][und einer][Höchrückzahlung gemäß Absatz (●)] [und einer] [physischen Lieferung [des Basiswerts]][von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten] gemäß Absatz (●)] [[,][dem [mit dem Ratio (Absatz (●)) multiplizierten][Basiskurs (Absatz (●))][Abrechnungskurs (Absatz (●))] [Nominalbetrag (Absatz (●))]] [multipliziert mit [der Differenz aus 200% und der Performance des Basiswerts]][der Performance des Basiswerts] [der Reverse Performance des Basiswerts] [der Summe aus [100%] [*andere Berechnungsgröße einfügen: ●*] und der mit der Partizipationsrate (Absatz (●)) multiplizierten Differenz aus der Performance des Basiswerts und [100%]][*andere Berechnungsgröße einfügen: ●*]] [der Differenz zwischen dem Aktuellen Basiskurs (Absatz (●)) vor dem Anpassungszeitpunkt am Bewertungstag (§ 4 (2)) und dem Abrechnungskurs (Absatz (●)), mindestens jedoch null,] [multipliziert mit dem Aktuellen Ratio (Absatz (●)) am Bewertungstag vor dem Anpassungszeitpunkt] [, ferner multipliziert mit dem Management Faktor (Absatz (●))] [und ferner multipliziert mit der Wechselkursperformance (Absatz (●))] [, in [EUR] [●] ausgedrückt, wobei ein [Indexpunkt] [●] jeweils [EUR] [●] 1,00 entspricht.][Sofern der Abrechnungskurs (Absatz (●)) den Basiskurs (Absatz (●)) erreicht oder überschreitet entspricht der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus [100%] [*andere Berechnungsgröße einfügen: ●*] und der mit der Partizipationsrate (Absatz (●)) multiplizierten Differenz aus der Performance des Basiswerts und [100%]][*andere Berechnungsgröße einfügen: ●*][Sofern der [[Kurs des Basiswerts][Referenzkurs] (§ 10 (2))] [●] an jedem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums innerhalb der Range 1 notiert, werden die Zertifikate zum Nominalbetrag multipliziert mit [●] zurückgezahlt. Sofern der [[Kurs des Basiswerts][Referenzkurs] (§ 10 (2))][●] an jedem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums zwar außerhalb der Range 1, aber an jedem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums innerhalb der Range 2 notiert, werden die Zertifikate zum Nominalbetrag multipliziert mit [●] zurückgezahlt. Der "**Beobachtungszeitraum**" entspricht dem in der **Tabelle [1]** angegebenen Beobachtungszeitraum. "**Beobachtungstag**" ist jeder Berechnungstag (§ 10 (2)) innerhalb des Beobachtungszeitraums. Die "**Range 1**" entspricht der in der **Tabelle [1]** angegebenen Range 1. Die "**Range 2**" entspricht der in der **Tabelle [1]** angegebenen Range 2.][*andere Berechnung des Rückzahlungsbetrages einfügen: ●*]

[Die "**Performance des Basiswerts**" entspricht [dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs (Absatz (●)) (Zähler) und dem Basiskurs (Absatz (●)) (Nenner)][dem arithmetischen Mittel aus den Referenzkursen (§ 10 (2)) an den Bewertungstagen (t) (§ 4 (2))][dem Quotienten aus der Summe der Maßgeblichen Referenzkurse (§ 10 (2)) aller Korbbestandteile (§ 10 (1)) am Bewertungstag geteilt die Summe der Maßgeblichen Referenzkurse aller

Korbbestandteile am Anfänglichen Referenztag][dem [höchsten][niedrigsten] Maßgeblichen Referenzkurs aus allen Korbbestandteilen an einem der Bewertungstage (t) (§ 4 (2))][dem arithmetischen Mittel der Summen der Maßgeblichen Referenzkurse jedes Korbbestandteils an den Bewertungstagen (t) (§ 4 (2))][der [höchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance (§ 10 (2))][dem arithmetischen Mittel aus den Maßgeblichen Performances (§ 10 (2)) aller Korbbestandteile][der Differenz aus [der Performance des Korbbestandteils [Nr. [●]][●] und [der Performance des Korbbestandteils Nr. [●]][●].] [Die "**Performance des Korbbestandteils Nr. [●]**" entspricht [dem als Prozentzahl ausgedrückten Quotienten aus dem Abrechnungskurs (Absatz (●)) und dem Basiskurs (Absatz (●)) des in **Tabelle 2** angegebenen Korbbestandteils Nr. [●][●]. Die "**Performance des Korbbestandteils Nr. [●]**" entspricht [dem als Prozentzahl ausgedrückten Quotienten aus dem Abrechnungskurs (Absatz (●)) (Zähler) und dem Basiskurs (Absatz (●)) (Nenner) des in **Tabelle 2** angegebenen Korbbestandteils Nr. [●][●].] [*andere Berechnung der Performance des Basiswerts/ Performance des Korbbestandteils einfügen: ●*], das Ergebnis ferner multipliziert mit der Wechselkursperformance (Absatz (●)).]

[[Die "**Reverse Performance des Basiswerts**" entspricht dem Produkt des Basiskurses (Absatz (●)) und dem Faktor zwei (2) abzüglich des Abrechnungskurses (Absatz (●)), das Ergebnis geteilt durch den Basiskurs][dem Produkt aus der Summe der Maßgeblichen Referenzkurse (§ 10 (2)) aller Korbbestandteile (§ 10 (1)) am Anfänglichen Referenztag und dem Faktor zwei (2) abzüglich der Summe der Maßgeblichen Referenzkurse (§ 10 (2)) aller Korbbestandteile am Bewertungstag, das Ergebnis geteilt durch die Summe der Maßgeblichen Referenzkurse aller Korbbestandteile am Anfänglichen Referenztag][*andere Berechnung der Reverse Performance des Basiswerts einfügen: ●*] [, das Ergebnis ferner multipliziert mit der Wechselkursperformance (Absatz (●))], mindestens jedoch Null.]

Der Rückzahlungsbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz (●) in Euro umgerechnet und] auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. [Der Rückzahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

[[Nominalbetrag][Ratio * Basiskurs] * (100% + Partizipationsrate * [(Abrechnungskurs / Basiskurs)][(Basiskurs / Abrechnungskurs)] [* Wechselkursperformance] - 100%)] [*andere Formel einfügen: ●*]

[[2/●]][Der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat entspricht mindestens dem [mit dem Ratio (Absatz (●)) multiplizierten Basiskurs (Absatz (●))][Nominalbetrag (Absatz (●))] multipliziert mit [der Wechselkursperformance (Absatz (●)), sowie multipliziert mit] dem Mindestrückzahlungsfaktor (der "**Mindestrückzahlungsbetrag**").][*Bonus*: Sofern der Kurs [des Basiswerts (§ 10 (2))][eines Korbbestandteils][aller Korbbestandteile] zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die [Erste] Kursschwelle [erreicht oder] unterschreitet] [*Multi Barrier*: Sofern für keinen der Korbbestandteile der Kurs des jeweiligen Korbbestandteils zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die in der **Tabelle**

le 2 für diesen Korbbestandteil angegebene Kursschwelle [erreicht oder] unterschreitet] [Reverse Bonus: Sofern der Kurs [des Basiswerts (§ 10 (2))][eines Korbbestandteils][aller Korbbestandteile] zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Kursschwelle [erreicht oder] überschreitet] [Airbag: Sofern der Abrechnungskurs (Absatz (●)) den Basiskurs (Absatz (●)) unterschreitet und der Kursschwelle entspricht oder sie überschreitet][Sofern der Abrechnungskurs (Absatz (●)) zwar den Basiskurs (Absatz (●)) unterschreitet, aber auf oder über der Kursschwelle notiert][Zertifikate mit fester Verzinsung und bedingter Mindestrückzahlung und Höchstrückzahlung sowie Kursschwelle: Sofern der Abrechnungskurs (Absatz (●)) den Basispreis (Absatz (●)) erreicht oder diesen überschreitet oder der Referenzkurs des Basiswerts (§ 10 (2)) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Kursschwelle unterschreitet] [Lock-In: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 10 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums eine der Kursschwellen [erreicht oder] überschreitet][Victory: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 10 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums Kursschwelle [erreicht oder] überschreitet][Schmetterling: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 10 (2)) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Kursschwelle [erreicht oder] unterschreitet und der Abrechnungskurs (Absatz (●)) den Basiskurs (Absatz (●)) unterschreitet][andere Bedingung einfügen: ●], entspricht der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat [mindestens] dem [mit dem Ratio (Absatz (●)) multiplizierten][mit dem Basiskurs (Absatz (●))][mit dem Nominalbetrag (Absatz (●))] [Ersten] [Mindestrückzahlungsfaktor][, ferner multipliziert mit der Wechselkursperformance (Absatz (●))] (der "[Erste] **Mindestrückzahlungsbetrag**").] [Sofern der Kurs [des Basiswerts (§ 10 (2))][eines Korbbestandteils][aller Korbbestandteile] zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die [Zweite] Kursschwelle [erreicht oder] unterschreitet entspricht der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat [mindestens] dem [mit dem Ratio (Absatz (●)) multiplizierten][mit dem Basiskurs (Absatz (●))][mit dem Nominalbetrag (Absatz (●))] Zweiten Mindestrückzahlungsfaktor[, ferner multipliziert mit der Wechselkursperformance (Absatz (●))] (der "[Zweite] **Mindestrückzahlungsbetrag**").] [Der "[Erste] **Mindestrückzahlungsfaktor**" entspricht dem [Bonus/Reverse Bonus/Airbag: in der **Tabelle [1]** angegebenen [Ersten] Mindestrückzahlungsfaktor][Lock-In: dem Prozentsatz, der der höchsten während des Beobachtungszeitraums einmal [erreichten][oder][überschrittenen] Kursschwelle] entspricht] [Victory/Schmetterling: [100%][●] zuzüglich der in Prozent ausgedrückten absoluten Differenz zwischen der Performance des Basiswertes (Absatz (●)) und [100%][●]] [anderer Faktor einfügen: ●].] [Der "**Zweite Mindestrückzahlungsfaktor**" entspricht dem in der **Tabelle [1]** angegebenen Zweiten Mindestrückzahlungsfaktor.] [Der "**Beobachtungszeitraum**" entspricht dem in der **Tabelle [1]** angegebenen Beobachtungszeitraum.][Die "[Erste] **Kursschwelle[n]**" entspr[icht][e]chen] de[r][n] in der **Tabelle [1]** angegebenen [Ersten] Kursschwelle[n].] [Die "**Zweite Kursschwelle**" entspricht der in der **Tabelle [1]** angegebenen Zweiten Kursschwelle.]

Der [Erste bzw. Zweite] Mindestrückzahlungsbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz (●) in Euro umgerechnet und] auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[[3/•]]*[Discount/andere Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap):* Der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat entspricht höchstens dem [mit dem Ratio (Absatz (•)) multiplizierten [Basiskurs (Absatz (•))][Cap (Absatz (•))]] [Nominalbetrag (Absatz (•))] multipliziert mit [der Wechselkursperformance (Absatz (•)), sowie multipliziert mit] dem Höchstrückzahlungsfaktor (der "**Höchstrückzahlungsbetrag**").] *[Bonus:* Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 10 (2)) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die in der **Tabelle [1]** angegebene Kursschwelle [erreicht oder] unterschreitet] *[andere Bedingung einfügen: •],* entspricht der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat [höchstens] dem [mit dem Ratio (Absatz (•)) multiplizierten][Basiskurs (Absatz (•))]] [Nominalbetrag (Absatz (•))] multipliziert mit [der Wechselkursperformance (Absatz (•)), sowie multipliziert mit] dem Höchstrückzahlungsfaktor (der "**Höchstrückzahlungsbetrag**").] Der ["**Höchstrückzahlungsfaktor**"]["**Cap**"] entspricht [dem in der **Tabelle [1]** angegebenen [Höchstrückzahlungsfaktor][Cap]] *[anderer Faktor einfügen: •].*

Der Höchstrückzahlungsbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz (•) in Euro umgerechnet und] auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[[4/•]]*[Bonus:* Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 10 (2)) während des Beobachtungszeitraums die in der **Tabelle [1]** angegebene Kursschwelle [erreicht oder] unterschreitet] *[Reverse Bonus:* Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 10 (2)) während des Beobachtungszeitraums die in der **Tabelle [1]** angegebene Kursschwelle [erreicht oder] überschreitet] *[Discount/andere Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap):* Sofern der Abrechnungskurs die in der **Tabelle [1]** angegebene Kursschwelle [erreicht oder] unterschreitet] *[Multi Barrier:* Sofern der Maßgebliche Referenzkurs mindestens eines Korbbestandteils den Basiskurs dieses Korbbestandteils erreicht oder unterschreitet] *[Zertifikate mit fester Verzinsung und bedingter Mindestrückzahlung und Höchstrückzahlung sowie Kursschwelle:* Sofern der Abrechnungskurs (Absatz (•)) den Basispreis (Absatz (•)) unterschreitet [und der Kurs des Basiswerts (§ 10 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während des in der **Tabelle [1]** angegebenen Beobachtungszeitraums die in der **Tabelle [1]** angegebene Kursschwelle erreicht oder unterschreitet]] *[andere Bedingung einfügen: •],* wird die Emittentin die Tilgung der Zertifikate durch Lieferung von [einer durch das Ratio ausgedrückten Anzahl des Basiswerts] [auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten, wie in der **Tabelle [1]** angegeben,] [einer dem Quotienten des Nominalbetrags je Zertifikat geteilt durch den Basiskurs des Korbbestandteils mit der schlechtesten Maßgeblichen Performance entsprechenden Anzahl von Aktien dieses Korbbestandteils] vornehmen, wobei Bruchteile [des Basiswerts] [von Referenzzertifikaten] [dieses Korbbestandteils] nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Spitzenausgleichsbetrages ausgeglichen werden.] *[Sollte die Lieferung [des Basiswerts] [der Referenzzertifikate] [dieses Korbbestandteils], aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so hat die Emittentin das Recht, anstatt der Lieferung [des Basiswerts] [der Referenzzertifikate] [dieses Korbbestandteils] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen[, der dem [mit [der Wechselkursperformance (Absatz (•)) sowie*

mit] dem Ratio multiplizierten Abrechnungskurs] [Betrag] entspricht][, der sich ergibt, indem der Quotient des Nominalbetrags je Zertifikat geteilt durch den Basiskurs des Korbbestandteils mit der schlechtesten Maßgeblichen Performance mit dem Maßgeblichen Referenzkurs dieses Korbbestandteils multipliziert wird.] Maßgeblich für die Berechnung des Spitzenausgleichsbetrags bzw. des Ausgleichsbetrags ist [der Abrechnungskurs, der unter Berücksichtigung des Ratios entweder auf den Bruchteil des Basiswerts im Fall des Spitzenausgleichsbetrags oder auf die Anzahl des Basiswerts im Fall des Ausgleichsbetrags bezogen wird][*andere Berechnungsmethode einfügen: ●*]. Hält ein Zertifikatsinhaber mehrere Zertifikate, erfolgt keine Aggregation der Spitzenausgleichsbeträge in der Weise, dass dadurch die Anzahl der zu liefernden Basiswerte erhöht würde. Der Spitzenausgleichsbetrag bzw. der Ausgleichsbetrag werden gegebenenfalls [gemäß Absatz (●) in Euro umgerechnet und] auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] [*andere Regelung bei Physical Settlement einfügen: ●*]

[*im Fall von Zertifikaten und Schuldverschreibungen ggf. einfügen:*

[[5/●]]Der "**Anfängliche Basiskurs**" am in der **Tabelle [1]** angegebenen Anfänglichen Referenztag entspricht dem in der **Tabelle [1]** angegebenen Anfänglichen Basiskurs.]

[[6/●]][Der "**Basiskurs**" [entspricht [dem [Referenz-][●]kurs des Basiswerts (§ 10 (2))] [*im Fall dass der Basiskurs nicht dem Referenzkurs des Basiswerts am Anfänglichen Referenztag entspricht einfügen:* dem in der **Tabelle [1]** angegebenen Kurs des Basiswerts [am Anfänglichen Referenztag (§ 4 (1))] auf dessen Basis der Anfängliche Verkaufspreis berechnet wurde] [dem [höchsten][niedrigsten] Maßgeblichen Referenzkurs (§ 10 (2)) aus allen Korbbestandteilen (§ 10 (1))] [dem arithmetischen Mittel der Maßgeblichen Referenzkurse (§ 10 (2)) aller Korbbestandteile (§ 10 (1))] am Anfänglichen Referenztag (§ 4 (1)).] [Der "**Aktuelle Basiskurs**" entspricht am Anfänglichen Referenztag (§ 4 (1)) dem in der **Tabelle [1]** angegebenen Anfänglichen Basiskurs. Danach wird der Aktuelle Basiskurs an jedem Anpassungstag (Absatz (●)), [jeweils zum Anpassungszeitpunkt] angepasst, indem der Basiswert_{neu} (Absatz (●)) um den Dividendeneinfluss (Absatz (●)) am Anpassungstag vermindert und nachfolgend mit [2][●] multipliziert wird. Das [auf zwei Nachkommastellen abgerundete] [*andere Rundungsbestimmung einfügen: ●*] Ergebnis wird als neuer Aktueller Basiskurs festgelegt. Jede Bezugnahme in diesen Zertifikatsbedingungen auf den zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuellen Basiskurs gilt als Bezugnahme auf den nach Durchführung aller Anpassungen vom Anfänglichen Referenztag bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen dieser [Zertifikats][Schuldverschreibungs]bedingungen entsprechend angepassten Aktuellen Basiskurs.][Der "**Basispreis**" entspricht dem in der **Tabelle [1]** angegebenen Basispreis.] [*andere Bestimmung des Basiskurses / Aktuellen Basiskurses / Basispreises einfügen: ●*]]

[[7/●]][Der "**Dividendeneinfluss**" an einem angegebenen Tag entspricht [*bei Aktien und Kursindizes als Basiswert einfügen:* im Fall eines Kursindex als Basiswert einem Betrag, der

von der Zahlstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der auf [der auf den Basiswert] [[bzw. auf] eine oder mehrere der im Basiswert vertretenen Aktien] ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen berechnet wird.] [*bei Performanceindizes, nicht aktienbezogenen Indizes, Wechselkursen, Rohstoffen und Futures Kontrakten als Basiswert einfügen*: Im Fall eines Performanceindex als Basiswert entspricht der Dividendeneinfluss stets Null.] [*andere Dividendenbereinigungsbestimmung einfügen*: ●]]

[[8/●]]Der "**Abrechnungskurs**" entspricht [[vorbehaltlich § ●,] [dem [[Referenz-][●]kurs][volumengewichteten Durchschnittskurs der Kurse] des Basiswerts (§ 10 (2)) [dem [höchsten][niedrigsten] Maßgeblichen Referenzkurs (§ 10 (2)) aus allen Korbbestandteilen (§ 10 (1)) [dem arithmetischen Mittel der Maßgeblichen Referenzkurse (§ 10 (2)) aller Korbbestandteile (§ 10 (1)) am Bewertungstag (§ 4 (2)).] [*andere Bestimmung des Abrechnungskurses einfügen*: ●]]

[[9/●]]Der "**Nominalbetrag**" entspricht dem in der **Tabelle [1]** angegebenen Nominalbetrag.][Das "**Ratio**" [entspricht dem in der **Tabelle [1]** angegebenen Ratio.] [Das "**Aktuelle Ratio**" entspricht am Anfänglichen Referenztag (§ 4 (1)) dem in der **Tabelle [1]** angegebenen Anfänglichen Ratio. Danach wird das Aktuelle Ratio [an jedem Anpassungstag, unmittelbar nach Feststellung und Bekanntgabe des [Referenz-][●]kurses (jeweils der "**Anpassungszeitpunkt**")][*andere Anpassungszeitpunktbestimmung einfügen*: ●] angepasst, indem das Aktuelle Ratio am Anpassungstag vor dem Anpassungszeitpunkt mit dem Anpassungsfaktor (Absatz (●)) multipliziert [und um den Zinsbetrag (Absatz (●)) (bei einem positiven Zinsbetrag) erhöht bzw. (bei einem negativen Zinsbetrag) vermindert] wird (jeweils das "**Anpassungsereignis**"). Das [auf die in der **Tabelle [1]** genannte Rundungsnachkommastelle abgerundete] [*andere Rundungsbestimmung einfügen*: ●] Ergebnis wird als ab dem Zeitpunkt seiner Bestimmung gültiges neues Aktuelles Ratio festgelegt. Jede Bezugnahme in diesen [Zertifikats][Schuldverschreibungs]bedingungen auf das zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuelle Ratio gilt als Bezugnahme auf das nach Durchführung aller Anpassungen vom Anfänglichen Referenztag bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen der Absätze (●) bis (●) entsprechend angepasste Aktuelle Ratio.]

["**Anpassungstag**" ist [der Anfänglichen Referenztag (§ 4 (1)) und jeder folgende Berechnungstag (§ ●), der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main oder London] [●] ist][jeder ●. eines Monats][*andere Anpassungstagbestimmung einfügen*: ●].]

[Fällt der Bewertungstag (§ 4 (2)) auf einen Anpassungstag gemäß der vorstehenden Definition, wird der Rückzahlungsbetrag (Absatz (●)) auf Grundlage des Aktuellen Ratios vor dem Anpassungszeitpunkt ermittelt.] [●]]

[[10/●]]Der "**Anpassungsfaktor**" entspricht [dem Ergebnis folgender Berechnung:

$$\frac{\text{Basiskurs}_{alt} - \text{Basiswert}_{neu}}{\text{Basiswert}_{neu} - \text{Dividende}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Basiswert_{neu}" entspricht dem [Referenz][●]kurs (§ 10 (2)) am Anpassungstag

"Basiskurs_{alt}" entspricht dem Aktuellen Basiskurs am Anpassungstag vor der Anpassung gemäß (Absatz (●))

"Dividende" entspricht dem Dividendeneinfluss (Absatz (●)) am Anpassungstag]

[andere Anpassungsfaktorbestimmung: ●]]

[[11/●]] [Der "**Zinsbetrag**" entspricht [dem auf die in der **Tabelle [1]** genannte Rundungsnachkommastelle abgerundeten] [andere Rundungsbestimmung einfügen: ●] Ergebnis folgender Berechnung:

$$\frac{\left[\text{Finanzierungszinssatz} * \frac{T * RT_{neu} * \text{Basiskurs}_{neu}}{360} \right]}{\text{Basiswert}_{neu} - \text{Dividende}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Basiskurs_{neu}" entspricht dem Aktuellen Basiskurs am Anpassungstag nach der Anpassung gemäß (Absatz (●))

"RT_{neu}" entspricht dem Aktuellen Ratio am Anpassungstag vor dem Anpassungszeitpunkt multipliziert mit dem Anpassungsfaktor

"Basiswert_{neu}" entspricht dem [Referenz][●]kurs am Anpassungstag

"Dividende" entspricht dem Dividendeneinfluss (Absatz (●)) am Anpassungstag

"Finanzierungszinssatz" entspricht dem Finanzierungszinssatz am Anpassungstag (Absatz (●))

"T" entspricht der Anzahl der Kalendertage vom letzten Anpassungstag (Absatz (●)) (ausschließlich) bis zum Anpassungstag (einschließlich)]

[andere Zinsbetragsbestimmung einfügen: ●]]

[[12/●]] [Der "**Finanzierungszinssatz**" an einem angegebenen Tag entspricht [dem Referenzzinssatz am angegebenen Tag abzüglich der Zinsmarge. Der "**Referenzzinssatz**" an einem angegebenen Tag entspricht dem in der **Tabelle [2]** angegebenen Referenzzinssatz, wie er am jeweils angegebenen Tag auf der in der **Tabelle [2]** für den Referenzzinssatz angegebenen Bildschirmseite angezeigt wird bzw. bei Wechselkursen als Basiswert der

Differenz aus dem in der **Tabelle [2]** angegebenen Referenzzinssatz für die Preiswährung abzüglich dem in der **Tabelle [2]** angegebenen Referenzzinssatz für die Handelswährung. Sollte zu der genannten Zeit die angegebene Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem in der **Tabelle [2]** genannten Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Referenzzinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zahlstelle berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen. [Bei Futures Kontrakten als Basiswert entspricht der Referenzzinssatz 0%.] Die "**Zinsmarge**" entspricht der in der **Tabelle [1]** angegebenen Anfänglichen Zinsmarge. Die Emittentin ist berechtigt, die Zinsmarge mit einer Frist von 3 Bankgeschäftstagen mit Wirkung zu einem Berechnungstag bis zur Höhe der in der **Tabelle [1]** angegebenen Maximalen Zinsmarge anzupassen. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Zinsmarge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die gemäß vorstehendem Satz angepasste Zinsmarge.] [*andere Zinssatzbestimmung einfügen: ●*]

[[13/●]]Die "**Partizipationsrate**" entspricht [der in der **Tabelle [1]** angegebenen Partizipationsrate] [sofern der Abrechnungskurs die in der **Tabelle [1]** angegebene Kursschwelle [erreicht oder] überschreitet, der in der **Tabelle [1]** angegebenen Upside Partizipationsrate, anderenfalls der in der **Tabelle [1]** angegebenen Downside Partizipationsrate.] [*andere Definition einfügen: ●*]

[[14/●]]Die "**Wechselkursperformance**" entspricht [dem Quotienten aus [dem Maßgeblichen Wechselkurs der Preiswährung am [Anfänglichen Referenztag] [●] [1] und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Preiswährung am Bewertungstag (§ 4 (2))] [*andere Regelung zur Wechselkursperformance einfügen: ●*]. Die "**Preiswährung**" entspricht der in der **Tabelle [2]** angegebenen Preiswährung. Der "**Maßgebliche Wechselkurs**" der Preiswährung entspricht [[hinsichtlich des [●]] dem [●][Mittel]kurs [der Preiswährung zum Euro], [der [von dem in der **Tabelle [1]** angegebenen Wechselkurssponsor auf der dort angegebenen Bildschirmseite] [auf der [Reuters-Seite]] [●] oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen [Reuters-Seite] [●] angezeigt wird, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird] [wie er von der Emittentin auf Basis der [von dem in der **Tabelle [1]** angegebenen Wechselkurssponsor auf der dort angegebenen Bildschirmseite] [auf der [Reuters-Seite]] [●] oder einer diese ersetzenden Seite festgestellt wird. Falls dieser Kurs nicht auf einer anderen [Reuters-Seite] [●] angezeigt wird, entspricht der Maßgebliche Wechselkurs dem [●][Mittel]kurs [der Preiswährung zum Euro], wie er von der Emittentin auf Basis der Seite eines anderen Bildschirmservice festgestellt wird] [*andere Methode zur Bestimmung des Maßgeblichen Wechselkurses einfügen: ●*]. Sollte der vorgenannte Wechselkurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin be-

rechtigt, als Maßgeblichen Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Wechselkurs festzulegen. [Sofern die Preiswährung des Basiswerts, wie in der **Tabelle [2]** angegeben, der Euro ist, entspricht die Wechselkursperformance hinsichtlich eines solchen Basiswerts stets 1.]

[[15/•]]Die Umrechnung der in der **Tabelle [2]** angegebenen Preiswährung (die "**Preiswährung**") in EUR erfolgt [durch die Emittentin] [auf der Grundlage des in der Preiswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses, der an dem [Bewertungstag (§ 4 (2))] [bzw. an dem Tag des Knock-Out Ereignisses (§ •)] [bzw. dem jeweiligen Berechnungstag (§ 10 (2))] [*anderer Umrechnungstag einfügen: •*] auf der in der **Tabelle [2]** für die Preiswährung angegebenen [Wechselkurs-]Bildschirmseite [(die "[**Wechselkurs-Bildschirmseite**")] oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Falls die Umrechnung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem an dem betreffenden Tag auf der [Wechselkurs-]Bildschirmseite noch kein aktualisierter Wechselkurs angezeigt wird, erfolgt die Umrechnung durch die Emittentin auf Grundlage des auf der [Wechselkurs-]Bildschirmseite zuletzt angezeigten Wechselkurses. Sollte die [Wechselkurs-]Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Wechselkurs festzulegen.][zu einem Wechselkurs von 1 Einheit der Preiswährung zu EUR 1,00 ("**Quanto**").] [*andere Umrechnungsbestimmung einfügen: •*]]

[[16/•]]Der "**Management Faktor**" entspricht [der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der **Tabelle [1]** angegebenen Management Gebühr und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"MG_(i)" entspricht der Management Gebühr (i) (Absatz (•)), wobei i die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"M" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Zertifikate

"n" für $i=1$ entspricht der Anzahl der Kalendertage vom in der **Tabelle [1]** angegebenen Anfänglichen Referenztag (§ 4 (1)) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr gemäß (Absatz (•)) vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 4 (2)) (einschließlich). n für $i+1$ entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß (Absatz (•)) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr gemäß (Absatz (•)) vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 4 (2)) (einschließlich).

"k" entspricht [360][365][der Anzahl tatsächlicher Kalendertage (actual)][andere Management Faktorbestimmung einfügen: •]

Der Management Faktor wird auf täglicher Basis auf • Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[[17/•]] Die "**Management Gebühr**" für $i=1$ entspricht [der in der **Tabelle [1]** angegebenen Anfänglichen Management Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu [jedem [•]. eines Monats] [•] bis zur Höhe der in der **Tabelle [1]** angegebenen Maximalen Management Gebühr anzupassen. Die Anpassung der Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Management Gebühr ($i+1$).][andere Management Gebührbestimmung einfügen: •]]

§ 3

[(entfällt)]

[Verzinsung]

- (1) [Die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] werden [bezogen auf den [jeweiligen] Nominalbetrag je [Zertifikat][Schuldverschreibung]][•] ab dem • [(der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst[, wobei die Verzinsung gemäß § • [ab der [•] Zinsperiode] [weitgehend] von der Entwicklung des Basiswerts abhängig ist]. Zinsen auf die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] sind nachträglich [an jedem Zinszahlungstag][am Endfälligkeitstag] [andere Zinsfälligkeitsbestimmung einfügen: •] zahlbar.] [•]

(2) "**Zinszahlungstag[e]**" [ist jeder [[•] *[festgelegte Zinszahlungstage einfügen: •]*][jeweils der [•] und der [•] eines jeden Jahres, beginnend mit dem [•] und endend mit dem [•]][sind die in der **Tabelle [1]** angegebenen Zinszahlungstage.]

[[*(3/•)*] *[im Fall von angepassten Zinsperioden einfügen: Ab (einschließlich) dem Zinszahlungstag, der für den • vorgesehen ist, gilt Folgendes:] Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, wird der Zinszahlungstag*

[bei Anwendung der modifizierten folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[bei Anwendung der folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nachfolgenden Bankgeschäftstag verschoben.]

[bei Anwendung der vorhergegangener Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[andere Zinszahltagbestimmung einfügen: •.]

[[*(4/•)*]"**Zinsperiode**" bezeichnet jeweils den [6][•]-Monats-Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).]

[[*(5/•)*] [Der Zinssatz (der "**Festzinssatz**") entspricht [für die •. Zinsperiode (einschließlich)] [bis zur •. Zinsperiode (einschließlich)] [•] für die •. Zinsperiode und [•] für die [•] Zinsperiode[, sofern [*erste Referenzwertbedingung: •*] [oder][und] [*zweite Referenzwertbedingung: •*], [mindestens aber [•] [und] [höchstens aber [•]]] [,andererseits [•] für die jeweilige Zinsperiode [und alle folgenden Zinsperioden]] [ggf. *Festzinssätze für weitere Zinsperioden oder andere Festzinsberechnung einfügen: •*]]]

[[*(6/•)*] Der Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") [für die •. Zinsperiode (einschließlich) bis zur •. Zinsperiode (einschließlich)] [•] entspricht [*Lock-In: der Korbperformance*] [*Zinsleiter dem Maßgeblichen Zinssatz für die jeweils vorangegangene Zinsperiode zuzüglich dem für diese Zinsperiode Maßgeblichen Step-Up Satz und abzüglich dem Referenzzinssatz*] [*Korridor: [•]% multipliziert mit der Anzahl der Kalendertage in der betreffenden Zinsbeobachtungsperiode, an denen der Referenzzinssatz unterhalb des für die betreffende Zinsperiode Maßgeblichen Grenzwertes liegt oder ihm entspricht, dividiert durch die Anzahl der Kalendertage in der betreffenden Zinsbeobachtungsperiode*] [*Zertifikate: [der Performance des Basiswerts (§ 2 (1))]*] [dem Produkt aus • und der [Performance des Basiswerts (§ 2

(1)) [der Reverse Performance des Basiswerts (§ 2 (1))] [•] [andere Art der Bestimmung des variablen Zinssatzes einfügen: •], wie am Zinsfestlegungstag für die jeweilige Zinsperiode bestimmt[, sofern [erste Referenzwertbedingung: •], oder [•], wie am Zinsfestlegungstag für die jeweilige Zinsperiode bestimmt, sofern [zweite Referenzwertbedingung: •]] [oder [•], wie am Zinsfestlegungstag für die jeweilige Zinsperiode bestimmt sofern [weitere Referenzwertbedingungen einfügen: •]], [mindestens aber [•] (der "**Mindestzinssatz**") [und] [höchstens aber [•] (der "**Höchstzinssatz**") [•]] [ggf. Variable Zinssätze für weitere Zinsperioden oder andere Variable Zinssatzberechnung einfügen] [(variable Zinsphase)].

["**Zinsfestlegungstag**" für eine Zinsperiode ist [der zweite Bankgeschäftstag vor Beginn dieser Zinsperiode] [der innerhalb dieser Zinsperiode vorgesehene [Bewertungstag (t) (§ 4 (2))] [•]] [der •. Bankgeschäftstag vor dem letzten Tag innerhalb dieser Zinsperiode] [andere Art der Feststellung des Zinsfestlegungstags einfügen: •].]

[Die "**Korbperformance**" wird an jedem Bewertungstag (t) (§ 4 (2)) wie folgt ermittelt:

[Die Korbperformance entspricht der Summe aus den jeweils für diesen Bewertungstag (t) festgestellten Werten der Maßgeblichen Performance der jeweiligen Korbbestandteile, jeweils multipliziert mit dem diesem Korbbestandteil zugeordneten Gewichtungsfaktor, dividiert durch die Anzahl der Korbbestandteile [andere Art der Ermittlung der Korbperformance einfügen: •].

Die "**Maßgebliche Performance**" entspricht

(1) im Fall eines nicht eingelockten Korbbestandteils dem Referenzkurs des jeweiligen Korbbestandteils an diesem Bewertungstag (t) geteilt durch den Anfangswert (§•), abzüglich 1, ausgedrückt als Prozentwert. Die Maßgebliche Performance der noch nicht eingelockten Korbbestandteile im Korb an einem Bewertungstag (t) wird nach folgender Formel berechnet:

(Referenzkurs am jeweiligen Bewertungstag (t) / Anfangswert) – 1

(2) im Fall eines eingelockten Korbbestandteils • %.

Die an einem Bewertungstag (t) eingelockten Korbbestandteile entsprechen den Korbbestandteilen, deren Performance an diesem oder an einem vorangegangenen Bewertungstag (t) größer oder gleich 0 % ist bzw. war (die "**eingelockten Korbbestandteile**").

Die an einem Bewertungstag (t) nicht eingelockten Korbbestandteile entsprechen den Korbbestandteilen, deren Performance weder an diesem noch an einem vorangegangenen

Bewertungstag (t) größer oder gleich 0 % ist bzw. war (die "**nicht eingelockten Korbbestandteile**").

Die "**Performance**" eines Korbbestandteils an einem Bewertungstag (t) wird nach folgender Formel berechnet:

(Referenzkurs am jeweiligen Bewertungstag (t) / Anfangswert) – 1.]

[*andere Art der Ermittlung der Korbperformance einfügen: •*]

[Der "**Maßgebliche Zinssatz**" für eine Zinsperiode entspricht dem für diese Zinsperiode anwendbaren [Festzinssatz] [bzw.] [Variablen Zinssatz.]

[[Der "**Referenzzinssatz**" für eine Zinsperiode ist der [Angebots][•]satz (ausgedrückt als Prozentsatz) für Einlagen in [EUR] [•] für die jeweilige Zinsperiode, der auf der Bildschirmseite am jeweiligen Zinsfestlegungstag gegen [11.00 Uhr][•] ([Brüsseler] [Londoner] [*anderer relevanter Ort*] Ortszeit) angezeigt wird.] [*andere Art der Bestimmung des Referenzzinssatzes einfügen: •*] "**Bildschirmseite**" ist die Seite [•] des Wirtschaftsinformationsdienstes [•].

Sollte zu der genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird kein Angebotssatz angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem [•]satz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte [•]satz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten [•]satz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) festzulegen. Die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Referenzbanken deren jeweilige Quotierungen für den dem [•]satz entsprechenden Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) zur genannten Zeit am betreffenden Zinsfestlegungstag anzufordern. Für den Fall, dass mindestens [zwei] [•] der Referenzbanken gegenüber der Emittentin eine entsprechende Quotierung abgegeben haben, kann der Referenzzinssatz anhand dem von der Emittentin errechneten arithmetische Mittel (ggf. aufgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent) der ihr von diesen Referenzbanken genannten Quotierungen bestimmt werden.]

[Der "**Maßgebliche Step-Up Satz**" entspricht •.]

[Die für eine Zinsperiode jeweils maßgebliche "**Zinsbeobachtungsperiode**" entspricht dem Zeitraum vom •. Bankgeschäftstag vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode (einschließlich) bis zum •. Bankgeschäftstag vor dem letzten Tag der betreffenden Zinsperiode (einschließlich).]

[Der jeweils für eine Zinsperiode "**Maßgebliche Grenzwert**" ergibt sich aus folgender Aufstellung:

Zinsperiode	Grenzwert
[●]	[●]

]]

[[7/●] [Der "**Maximale Gesamtzinsbetrag**" im Hinblick auf den Nominalbetrag je [Zertifikat][Schuldverschreibung], summiert über alle Zinsperioden, beträgt ●. Falls an einem Zinszahlungstag der anfallende Zinsbetrag (Absatz (●) plus die gesamten Zinsbeträge für die vorherigen Zinsperioden den Maximalen Gesamtzinsbetrag überschreitet, wird in dieser Zinsperiode entsprechend nur die Differenz zwischen dem Maximalen Gesamtzinsbetrag und der Summe der Zinsbeträge aller vorherigen Zinsperioden ausgezahlt.] [Der Minimale Gesamtzinsbetrag im Hinblick auf den Nominalbetrag je [Zertifikat][Schuldverschreibung], summiert über alle Zinsperioden, beträgt ●. Falls am letzten Zinszahlungstag die Summe der Zinsbeträge aus allen Zinsperioden den Minimalen Gesamtzinsbetrag nicht erreicht, wird in der letzten Zinsperiode zusätzlich zum für diese letzte Zinsperiode ermittelten Zinsbetrag, die Differenz zwischen dem Minimalen Gesamtzinsbetrag und der Summe der Zinsbeträge aller vorherigen Zinsperioden [einschließlich dem Zinsbetrag, der für die letzte Zinsperiode ermittelt wurde, ausgezahlt.] [Soweit [der Zinssatz für eine Zinsperiode [●] überschreitet] [der Zinssatz für [●] [aufeinanderfolgende] [beliebige] Zinsperioden jeweils [●] überschreitet [die Summe der Zinssätze aus aufeinanderfolgenden Zinsperioden [●] überschreitet] [●], entspricht der Zinssatz für alle weiteren Zinsperioden [[0] [●]] [dem Mindestzinssatz].]

[[8/●] Der Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") [wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf den Nominalbetrag je [Zertifikat][Schuldverschreibung] angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden][entspricht dem in der **Tabelle [1]** [für den [jeweiligen] Zinszahlungstag] angegebenen Zinsbetrag][andere Regelung zur Bestimmung des Zinsbetrags einfügen: ●].]

[[9/●] "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf den Nominalbetrag je [Zertifikat][Schuldverschreibung] für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[falls Actual/Actual (ICMA Regelung 251) anwendbar ist und wenn der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt, oder ihr entspricht (einschließlich im Falle eines kurzen Kupons) einfügen: die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch [im Falle von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr: das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die

der Zinsberechnungszeitraum fällt und (2) der Anzahl von Bezugsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] [ansonsten einfügen: die Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt].]

[falls Actual/Actual (ICMA Regelung 251) anwendbar ist und wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als eine Bezugsperiode (langer Kupon) einfügen: die Summe aus:

(A) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [im Falle von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr einfügen: das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (2) der Anzahl von Bezugsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] [ansonsten einfügen: die Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode]; und

(B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch [im Falle von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr einfügen: das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (2) der Anzahl von Bezugsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] [ansonsten einfügen: die Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode].]

[falls Actual/Actual (ICMA Regelung 251) anwendbar ist einfügen: "**Bezugsperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich). [im Falle eines ersten oder letzten kurzen Zinsberechnungszeitraumes einfügen: Zum Zwecke der Bestimmung der maßgeblichen Bezugsperiode gilt der [fiktiven Verzinsungsbeginn oder fiktiven Zinszahlungstag] als [Verzinsungsbeginn] [Zinszahlungstag].] [im Falle eines ersten oder letzten langen Zinsberechnungszeitraumes einfügen: Zum Zwecke der Bestimmung der maßgeblichen Bezugsperiode gelten der [fiktiven Verzinsungsbeginn [und]/[oder] fiktive[n] Zinszahlungstag[e]: •] als [Verzinsungsbeginn] [und] [Zinszahlungstag[e]].]

[im Fall von Actual/360 einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[im Fall von 30/360 einfügen: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu

behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.)]

[andere Zinstagequotientbestimmung einfügen: •.]])

§ 4

[Anfänglicher Referenztag][; Bewertungstag [(t)]]; Endfälligkeitstag][; Laufzeit]; Bankgeschäftstag

[(1)] [Der "**Anfängliche Referenztag**" entspricht dem [jeweils] in der **Tabelle [1]** angegebenen Anfänglichen Referenztag. [sofern der Anfängliche Referenztag nach dem Verkaufsbeginn liegt einfügen: Sollte der Anfängliche Referenztag kein Berechnungstag (§ 10 (2)) [oder kein •] sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag [und ein •] ist, der Anfängliche Referenztag.]]

[(2/•)] [[Der "**Bewertungstag**" entspricht dem [jeweils] in der **Tabelle [1]** angegebenen Bewertungstag.][**"Bewertungstage (t)"** [für die Feststellung der Performance des Basiswertes sind [jeweils der • beginnend mit dem • und endend mit dem •][die folgenden Tage: •]][entspricht dem in der **Tabelle [2]** angegebenen jeweiligen Bewertungstag (t)].] [**"Bewertungstage (t)"** für die Feststellung eines Zinssatzes sind [jeweils der [•] beginnend mit dem [•] und endend mit dem [•]][die folgenden Tage: •.] [Der "**Bewertungstag**" entspricht [, vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung (§ 9) hinsichtlich noch nicht gemäß § 5 umgetauschter [Zertifikate][Schuldverschreibungen] dem entsprechenden Einlösungstermin][hinsichtlich noch nicht gemäß § [5] eingelöster Zertifikate] dem Kündigungstermin (§ [16]) [bzw. hinsichtlich gemäß § [5] wirksam eingelöster Zertifikate, dem entsprechenden Einlösungstermin, sofern der [[Referenzkurs] [Kurs] des Basiswertes] [•] an einem Berechnungstag üblicherweise nach [11:00 Uhr] [•] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] festgestellt wird. Wird der [[Referenzkurs] [Kurs] des Basiswertes] [•] an einem Berechnungstag üblicherweise vor [11:00 Uhr] [•] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] festgestellt, entspricht der Bewertungstag dem Berechnungstag (§ 10 (2)), der unmittelbar auf den Einlösungstermin folgt.]. Sollte [der][ein] [Bewertungstag] [[bzw.] der jeweilige Bewertungstag (t)] [hinsichtlich eines oder mehrerer Bestandteile des Korbes (§ 10 (1))] kein Berechnungstag (§ 10 (2)) [oder kein •] sein, so ist der [nächstfolgende] [vorhergehende] Tag, der [hinsichtlich aller Bestandteile des Korbes] [des betroffenen Bestandteils des Korbes] ein Berechnungstag [und ein •] ist, [hinsichtlich des betroffenen Bestandteils des Korbes] der [entsprechende] [Bewertungstag.][bzw. Bewertungstag (t)] [*andere Bewertungstagebestimmung einfügen: •*]]

[(3/•)] [*Closed End Zertifikate/Schuldverschreibungen: "**Endfälligkeitstag**" ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 11 [und des Eintretens einer Vor-*

zeitigen Rückzahlung gemäß § ●][●], der [in der **Tabelle [1]** angegebene **Endfälligkeitstag**] [●. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag]. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle [1]** angegebene **Laufzeit**.][*Open End Zertifikate*: Die "**Laufzeit der Zertifikate**" beginnt am in der **Tabelle [1]** genannten Tag. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht [hinsichtlich noch nicht gemäß § [5] eingelöster Zertifikate] dem Kündigungstermin (§ [16]).][andere Regelung: ●]

[(4/●)][**"Bankgeschäftstag"** ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, [an dem die Banken in ● für den Geschäftsverkehr [und ●] geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 8 und § 10 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Realtime Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.][*andere Bankgeschäftsstagebestimmung einfügen: ●*]]

§ 5

[(entfällt)]

[Einlösung der Zertifikate]

- (1) [Die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] können durch die Wertpapierinhaber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [in den Basiswert] eingelöst werden (das "**Einlösungsrecht**"). Das Einlösungsrecht kann[, vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] durch die Emittentin [bzw. des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß § ●], jeweils bis [11:00 Uhr] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] ab dem in der **Tabelle [1]** genannten Beginn der Einlösungsfrist an [jedem Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [●]] [dem jeweils dritten Freitag der Monate ●] [allen Berechnungstagen bis [einschließlich] [ausschließlich] dem [●]] [●] ausgeübt werden (jeweils die "**Einlösungsfrist**"). [Im Falle der Kündigung gemäß § 11 kann das Einlösungsrecht nur bis spätestens [11:00 Uhr] [●] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] [am letzten Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [●] an dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] [●] ausgeübt werden.][Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] vor Ablauf der Einlösungsfrist endet die Einlösungsfrist am Kündigungstag.]

[**"Einlösungstermin"** ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, der Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [●] innerhalb der Einlösungsfrist, an dem bis spätestens [11:00 Uhr] [●] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] sämtliche in den Absätzen 2 und 3 genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [●] ist, oder nach [11:00 Uhr] [●] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] an einem Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [●], gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [●] als der Einlö-

sungstermin, vorausgesetzt, dass dieser Tag in die Einlösungsfrist fällt.][andere Einlösungsbestimmung einfügen: ●]

[Exchangeables:

- (2) Die Anzahl [der bei einer Einlösung zu liefernden Aktien errechnet sich durch Multiplikation der Einlösungs-Ratio mit der Anzahl der umzutauschenden [Zertifikate][Schuldverschreibungen]][●]. Das Einlösungs-Ratio gibt [die Anzahl von Aktien an, die im Fall der Ausübung des Einlösungsrechts geliefert werden][●]. Das **Einlösungs-Ratio** entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung, der in der **Tabelle [1]** angegebenen Einlösungs-Ratio.
- (3) Nachdem die Einlösungserklärung gemäß Absatz (●) wirksam geworden ist, verfällt das Recht des die Einlösung ausübenden Inhabers der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags gemäß § 1 (1).
- (4) Nach Ausübung des Einlösungsrechts werden [ausschließlich ganze Aktien geliefert. Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Spitzenausgleichsbetrages ausgeglichen][●]. Der Spitzenausgleichsbetrag errechnet sich[, indem der Bruchteilsbetrag mit dem Referenzkurs am Bewertungstag multipliziert wird. Der Ausgleichsbetrag wird auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Hält ein Inhaber der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] mehrere [Zertifikate][Schuldverschreibungen], erfolgt keine Aggregation der Spitzenausgleichsbeträge in der Weise, dass dadurch die Anzahl der zu liefernden Basiswerte erhöht würde][●].
- (5) Sollte die Lieferung des Basiswerts, aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so hat die Emittentin das Recht, anstatt der Lieferung des Basiswerts einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem Abrechnungskurs entspricht. Der "**Abrechnungskurs**" entspricht dem]Referenzkurs des Basiswerts (§ 10 (2)) am Bewertungstag (§ 4 (2))][●.]

[(2)][(6)][Einlösungsrechte können jeweils [nur für mindestens ● Zertifikat[e] bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon] [nur für mindestens ● [Zertifikate][Schuldverschreibungen] und danach [●] [einzeln] ausgeübt werden. [Eine Einlösung von weniger als [●] [Zertifikaten][Schuldverschreibungen] ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Einlösung von mehr als [●] [Zertifikaten][Schuldverschreibungen], deren Anzahl nicht durch ● vollständig teilbar ist, gilt als Einlösung der nächst kleineren Anzahl von [Zertifikaten][Schuldverschreibungen], die durch ● vollständig teilbar ist.] Mit der Einlösung der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten [Zertifikaten][Schuldverschreibungen].][andere Regelung einfügen: ●]

[(3)][(7)] Zu einer wirksamen Einlösung der Wertpapierrechte müssen an einem Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [●] innerhalb der Einlösungsfrist ferner die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- (a) bei der Zahlstelle (§ 12) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Wertpapierinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der [Zertifikate][Schuldverschreibungen], deren Einlösungsrechte ausgeübt werden, (iii) das [●-]Konto des Wertpapierinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] eine US-Person ist (die "**Einlösungserklärung**"). Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;
- (b) die Zertifikate müssen bei der Zahlstelle durch Gutschrift der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] auf das Konto der Zahlstelle bei der [Clearstream] [●] eingegangen sein.

[(4)][(8)] Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn die in Absatz (●) genannten Bedingungen erst nach Ablauf des [●.] Bankgeschäftstages vor dem betreffenden Einlösungstermin erfüllt sind. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von [Zertifikaten][Schuldverschreibungen], für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der bei der Zahlstelle eingegangenen [Zertifikate][Schuldverschreibungen] ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von [Zertifikaten][Schuldverschreibungen] als eingereicht. Etwaige überschüssige [Zertifikate][Schuldverschreibungen] werden auf Kosten und Gefahr des Wertpapierinhabers an diesen zurückübertragen.

[(5)][(9)] Alle im Zusammenhang mit der Einlösung von [Zertifikaten][Schuldverschreibungen] anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.] [*andere Regelung einfügen:* ●]

§ 6
[(entfällt)]
[Vorzeitige Rückzahlung]

[im Fall von Zertifikaten einfügen:

- (1) Im Falle, dass an einem [Bewertungstag (t) (§ 4 (2))][●][an einem Berechnungstag (§ 10 (2)), der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main oder London][●] ist ("**Knock-Out Beobachtungstag**")][andere Beobachtungstagebestimmung einfügen: ●] [[die Performance des Basiswerts (§ 2 (●)) [der [Referenzkurs][Kurs] des Basiswerts (§ 10 (2))][andere Bezugsgröße einfügen] [an diesem Bewertungstag (t)] [innerhalb des Knock-Out Beobachtungszeitraums] das [an diesem Bewertungstag (t) maßgebliche][jeweils Aktuelle] [Knock-Out Level][Rückzahlungslevel (i)] [erreicht][oder][überschreitet]] [(das "**Knock-Out Ereignis**")][andere Bedingung der vorzeitigen Rückzahlung einfügen: ●], endet die Laufzeit der Zertifikate [an diesem Bewertungstag (t)] automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf [(die "**Vorzeitige Rückzahlung**")]. In diesem Fall entspricht der von der Emittentin zu zahlende Rückzahlungsbetrag [dem [Nominalbetrag] [in EUR ausgedrückten oder gemäß [●] umgerechneten Basiskurs] der Zertifikate [multipliziert mit [der Wechselkursperformance] [●] und ferner] multipliziert mit einem gemäß Absatz (2) dem betreffenden Bewertungstag (t) zugeordneten Rückzahlungsfaktor (i)][EUR 0,-][andere Art der Bestimmung des Rückzahlungsbetrags bei Vorzeitiger Rückzahlung einfügen: ●]. [Der jeweilige "**Rückzahlungslevel (i)**", der dem jeweiligen Bewertungstag (t) zugeordnet ist, entspricht dem in der **Tabelle 2** angegebenen Rückzahlungslevel (i). Der jeweilige "**Rückzahlungsfaktor (i)**", der dem jeweiligen Bewertungstag (t) zugeordnet ist, entspricht dem in der **Tabelle 2** angegebenen Rückzahlungsfaktor (i).] [Der "**Knock-Out Beobachtungszeitraum**" entspricht den Berechnungsstunden (§ 10 (2)) des Basiswerts.] [andere Beobachtungszeitraumbestimmung einfügen: ●]

[Das "**Anfängliche Knock-Out Level**" am Anfänglichen Referenztag entspricht dem in der **Tabelle [1]** angegebenen Anfänglichen Knock-Out Level. Das Knock-Out Level wird [an dem Anfänglichen Referenztag und nachfolgend an jedem Anpassungstag (§ 2 (●)), zum Anpassungszeitpunkt (§ 2 (●)) angepasst, indem der Basiswert_{neu} (§ 2 (●)), vermindert um den Dividendeneinfluss (§ 2 (●)) am Anpassungstag, mit 2 multipliziert wird. Das [auf zwei Nachkommastellen abgerundete] [andere Rundungsbestimmung einfügen: ●] Ergebnis wird als neues Knock-Out Level (das "**Aktuelle Knock-Out Level**") festgelegt.] Jede Bezugnahme in diesen Zertifikatsbedingungen auf das zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuelle Knock-Out Level gilt als Bezugnahme auf den nach Durchführung aller Anpassungen vom Anfänglichen Referenztag bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen dieses § 6 entsprechend angepasste Knock-Out Level.]

- (2) Das Eintreten der Vorzeitigen Rückzahlung sowie die Höhe des je Zertifikat zu zahlenden Rückzahlungsbetrages wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht werden.[Das Ein-

treten eines Knock-Out Ereignisses wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht werden.]

[[**(3/●)**] Die Zertifikate werden [automatisch] [● Bankgeschäftstage] nach dem letzten Kalendertag einer Zinsperiode vorzeitig zurückbezahlt[, ohne dass es einer Erklärung oder Bekanntmachung der Emittentin bedarf], wenn

[die Emittentin die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate mindestens ● Bankgeschäftstage vor dem letzten Kalendertag einer Zinsperiode gemäß § 13 bekannt gemacht hat] [,] [oder]

[der Zinssatz für eine Zinsperiode ●% p.a. überschreitet] [der Zinssatz für ● [aufeinanderfolgende] [beliebige] Zinsperioden jeweils ●% p.a. überschreitet] [die Summe der Zinssätze aus aufeinanderfolgenden Zinsperioden ●% p.a. überstiegen hat] [,] [●].

Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung gemäß vorstehendem Satz entspricht der von der Emittentin zu zahlende Rückzahlungsbetrag dem [Nominalbetrag zuzüglich der gegebenenfalls für die betreffende Zinsperiode angefallenen Zinsen] [Marktwert der Zertifikate [zu dem Tag, auf den das die Vorzeitige Rückzahlung auslösende Ereignis fällt] [*andere Art der Bestimmung des Rückzahlungsbetrags einfügen: ●*]].]

[*im Fall von Schuldverschreibungen einfügen:*

(1) Die Emittentin ist berechtigt, nachdem sie nicht weniger als [5][●] Bankgeschäftstage vor dem entsprechenden Wahl-Rückzahlungstag gemäß Absatz (2) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt am entsprechenden Wahl-Rückzahlungstag gemäß Absatz (3) zum Nominalbetrag je Schuldverschreibung nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen.

(2) Die Kündigung ist den Schuldverschreibungsinhabern durch die Emittentin gemäß § 13 bekannt zu geben. Sie muss die folgenden Angaben enthalten:

(i) die Wertpapierkennnummern der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;

(ii) den Wahl-Rückzahlungstag und

(iii) den Rückzahlungsbetrag.

(3) "**Wahlrückzahlungstage**" im Sinne des Absatzes (1) sind ●.]

[(1) Die Schuldverschreibungen werden automatisch am einem Vorzeitigen Rückzahlungstag zum Nominalbetrag je Schuldverschreibung nebst etwaigen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt, sofern [*vorzeitiges Rückzahlungsergebnis einfügen: ●*]

- (2) "**Vorzeitige[r] Rückzahlungstag[e]**" [ist][sind] ●.
- (3) Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.]]

§ 7

Form der [Zertifikate][Schuldverschreibungen]; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) [Die in der **Tabelle [1]** angegebenen [Zertifikate][Schuldverschreibungen] sind während ihrer Laufzeit durch eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde (die "**Inhaber-Sammelurkunde**") verbrieft. Effektive [Zertifikate][Schuldverschreibungen] werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver [Zertifikate][Schuldverschreibungen] ist ausgeschlossen.
- (2) Die Inhaber-Sammelurkunde ist zur Girosammelverwahrung bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] sind als Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde übertragbar.
- (3) Innerhalb von Clearstream sind die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] in Einheiten von ● [Zertifikat[en]][Schuldverschreibung[en]] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.][*andere Regelung einfügen: ●*]

§ 8

[Fälligkeitstag.] Zahlungen [und physische Lieferung]

[im Fall von Zertifikaten und Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung einfügen:]

- (1) [Die Emittentin wird bis zu dem [●. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag (t) im Fall einer Vorzeitigen Kündigung gemäß § 6 bzw. bis zu dem] [●. Bankgeschäftstag nach dem [*im Fall einer asiatischen Performanceberechnung einfügen: letzten*] Bewertungstag [(t)]] [Endfälligkeitstag][im Falle einer sonstigen Rückzahlung] die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Rückzahlungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] bei der Clearstream veranlassen. [Die Emittentin wird die Zinsen jeweils nachträglich bis zu [dem [●. Bankgeschäftstag nach dem] letzten Kalendertag der Zinsperiode] [dem Zinszahlungstag] an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] überweisen. [Ist [der letzte Tag der Zinsperiode] [der Zinszah-

lungstag] kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Überweisung des Zinsbetrags erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag.]]*[andere Regelung zu Zahlungen einfügen: ●]*

- (2) Eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesen ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Wertpapierrechte anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin [bzw. die Garantin] bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von [dem Rückzahlungsbetrag] [und ggf.] [fälligen Zinsbeträgen] etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[im Fall von Zertifikaten und Schuldverschreibungen mit ggf. physischer Lieferung einfügen:

- (1) [Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach dem [Bewertungstag][Endfälligkeitstag] *[Zertifikate mit fester Verzinsung und bedingter Mindestrückzahlung und Höchstrückzahlung sowie Kursschwelle:* am späteren des (i) in der **Tabelle [1]** angegebenen Fälligkeitstag (der "**Fälligkeitstag**") oder (ii) dem ●. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag] [die Überweisung des Rückzahlungsbetrags [(in dem in § 2 Absatz (●) bzw. § 2 Absatz (●) bezeichneten Fall)] *[Exchangeables:* oder bei Ausübung des Einlösungsrechts bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Übertragung des Basiswerts bzw. die Überweisung des gegebenenfalls nach § 5 (●) zu zahlenden Spitzenausgleichsbetrages oder des nach § 5 (●) zu zahlenden Ausgleichsbetrags]]*[Zertifikate mit fester Verzinsung und bedingter Mindestrückzahlung und Höchstrückzahlung sowie Kursschwelle:* oder die Überweisung eines gegebenenfalls nach § 2 Absatz (●) zu zahlenden Spitzenausgleichsbetrags bzw. Ausgleichsbetrages sowie die Überweisung des Zinsbetrags (§ 3)] [die Übertragung [des Basiswerts][der Referenzzertifikate] (in dem in § ● bezeichneten Fall) bzw. die Überweisung des Rückzahlungsbetrages (in dem in § ● bezeichneten Fall) oder eines gegebenenfalls nach § 2 Absatz (●) zu zahlenden Spitzenausgleichsbetrags bzw. Ausgleichsbetrages] an die Clearstream [zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] bzw.] zur Weiterleitung an die Hinterleger der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] bei der Clearstream veranlassen. [Die Emittentin wird die Zinsen jeweils nachträglich bis zu [dem [●. Bankgeschäftstag nach dem] letzten Kalendertag der Zinsperiode] [dem Zinszahlungstag] an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate überweisen. [Ist [der letzte Tag der Zinsperiode] [der Zinszahlungstag] kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Überweisung des Zinsbetrags erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag.] *[Zertifikate mit fester Verzinsung und bedingter Mindestrückzahlung und Höchstrückzahlung sowie Kursschwelle:* Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Überweisung des Zinsbetrags erst am nächstfolgenden Bank-

geschäftstag.][Die Emittentin wird bis zum • Bankgeschäftstag nach dem [jeweiligen] Zinszahlungstag die Überweisung des jeweiligen Zinsbetrags (§ 3) an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] veranlassen. Ist dieser Tag kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Überweisung des Zinsbetrags erst am nachfolgenden Bankgeschäftstag.] [Falls nach diesem Absatz die Zahlung verschoben wird, ist der [Zertifikats][Schuldverschreibungs]inhaber weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.]] [andere Regelung zu Zahlungen einfügen: •]

- (2) Eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesen ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Wertpapierrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag oder dem Spitzenausgleichsbetrag bzw. Ausgleichsbetrag [und ggf. fälligen Zinsbeträgen] etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

§ 9

[Marktstörungen]

[Regelungen für Indizes, Aktien, Wechselkurse, Anleihen, Rohstoffe, Futures Kontrakte, Investmentfondsanteile, Zinssätze oder Dividenden als Basiswert bzw. Korbbestandteil:

- (1) [Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag [(t)] eine Marktstörung (§ 9 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag [(t)] auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag [(t)] auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes um [•] hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag [(t)], wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag [(t)] herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen und gemäß § 13 bekanntmachen wird.] [andere Marktstörungsbestimmung einfügen: •]

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

[im Fall eines Index als Basiswert bzw. von Indizes als Korbbestandteilen einfügen:]

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile:]

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die [dem Basiswert] [dem Korbbestandteil] [den Korbbestandteilen] zu Grunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner [dem Basiswert] [dem Korbbestandteil] [den Korbbestandteilen] zu Grunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung [des Basiswerts] [[des] [eines] Korbbestandteils] auf Grund einer Entscheidung des Index-Sponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des [Basiswerts] [Korbbestandteils] bzw. der dem [Basiswert] [Korbbestandteil] zu Grunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.] *[andere Marktstörungsbestimmung einfügen: ●]*

[im Fall einer Aktie als Basiswert bzw. von Aktien als Korbbestandteilen einfügen:]

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Aktien als Korbbestandteile:]

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in [dem Basiswert] [dem Korbbestandteil] [einem oder mehreren der Korbbestandteile] an der Maßgeblichen Börse oder
- (ii) in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf [den Basiswert] [den Korbbestandteil] [einen oder mehrere der Korbbestandteile] an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Korbbestandteil] gehandelt werden (die "**Terminbörse**"),

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des [Basiswerts] [[jeweiligen] Korbbestandteils] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.] [*andere Marktstörungsbestimmung einfügen: ●*]

[*im Fall eines Wechselkurses als Basiswert bzw. von Wechselkursen als Korbbestandteilen einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Wechselkurse als Korbbestandteile:]

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] bildenden Wechselkurs-Währungspaares (eingeschlossen Options- oder Terminkontrakte) bzw. die Einschränkung der Konvertierbarkeit der Währungen dieses Wechselkurs-Währungspaares bzw. die wirtschaftliche Unmöglichkeit einen Wechselkurs für die Währungen zu erhalten,
- (ii) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die vorstehend benannten Ereignisse nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind.] [*andere Marktstörungsbestimmung einfügen: ●*]

[*im Fall einer Anleihe als Basiswert bzw. von Anleihen als Korbbestandteilen einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Anleihen als Korbbestandteile:]

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in [dem Basiswert] [[dem] [einem] Korbbestandteil] am jeweiligen Referenzmarkt,
- (ii) jedes andere als das vorstehend bezeichnete Ereignis, das jedoch in seiner Auswirkung diesem Ereignis wirtschaftlich vergleichbar ist,

sofern die vorstehend benannten Ereignisse nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind.] [*andere Marktstörungsbestimmung einfügen: ●*]

[im Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. von Rohstoffen als Korbbestandteilen einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Rohstoffen als Korbbestandteile:]

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung bezogen auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] [am Referenzmarkt] [durch den Fixing Sponsor] oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] gehandelt werden (die "**Terminbörse**") [, sofern diese Suspendierung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin erheblich ist] [.] [oder
- (iii) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] am Referenzmarkt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Preiswährung in Bezug auf [den Basiswert] [den [jeweiligen] Korbbestandteil)].]

Eine Veränderung [der Handelszeit am Referenzmarkt] [des Preisfeststellungszeitpunkts des Fixing Sponsors] gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung [am Referenzmarkt] [vom Fixing Sponsor] vorher angekündigt wird.] [*andere Marktstörungsbestimmung einfügen: ●*]

[im Fall eines Futures Kontrakts als Basiswert bzw. von Futures Kontrakten als Korbbestandteilen einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Futures Kontrakte als Korbbestandteile:]

- [(i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels bezogen auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] an dem Referenzmarkt oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an dem Referenzmarkt allgemein oder]
- [(iii/●) [die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung][bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf den jeweiligen Futures Kontrakt am Referenzmarkt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Preiswährung in Bezug auf den Basiswert des Futures Kontraktes).]

[Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung des betreffenden Referenzmarkts beruht.][andere Marktstörungsbestimmung einfügen: ●]]

[im Fall eines Investmentfondsanteils als Basiswert bzw. von Investmentfondsanteilen als Korbbestandteilen einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Investmentfondsanteile als Korbbestandteile:]

die Nichtberechnung des Nettoinventarwertes [des Basiswerts] [[des] [eines] Korbbestandteils] auf Grund einer Entscheidung der Festlegungsstelle oder des Fondsadministrators] [andere Definition der Marktstörung einfügen: ●.]]

[im Fall von Dividenden als Basiswert einfügen: ●]

[bei Zinssätzen als Basiswert bzw. Korbbestandteile, sowie bei Schuldverschreibungen der Arten "Zinsleiter" und "Korridor" einfügen:

(entfällt)]

§ 10

[Basiswert; [Korbbestandteil;] Referenzkurs; [Maßgeblicher Referenzkurs] [Maßgebliche Performance] Nachfolge[korb]wert; Anpassungen

[im Fall eines Index als Basiswert bzw. von Indizes als Korbbestandteilen einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile:]

- (1) [Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle [1]** als Basiswert angegebenen [Index] [[Korb von Indizes [und [anderen Korbbestandteil einfügen: ●]], der in der **Tabelle [2]** näher dargestellt ist (der "**Korb**"). [im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile gilt: "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle [2]** als Korbbestandteil angegebenen Indizes.][●] [ggf. Regelungen zum Rebalancing einfügen: ●]
- (2) [Der "**Referenzkurs**" entspricht dem [[Schluss][Abrechnungs][●]kurs][Daily Settlement Price] [(der "**Settlement Price**")]] des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils], wie er an Berechnungstagen von dem in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird[, der höchstens dem in der **Tabelle [1]** angegebenen Cap entspricht][, ggf. multipliziert mit dem Ge-

wichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [2]** zugewiesen ist]. [Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht [den vom Index-Sponsor an Berechnungstagen [während den Berechnungsstunden] für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen] [dem arithmetischen Mittel der von den Index-Sponsoren an Berechnungstagen [um [●]] berechneten und veröffentlichten Kurse der Korbbestandteile] [der Summe der von den Index-Sponsoren an Berechnungstagen [um [●]] berechneten und veröffentlichten Kurse der Korbbestandteile] [, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [2]** zugewiesen ist] [dem Maßgeblichen Referenzkurs an Berechnungstagen]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle [2]** angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] [ggf. Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile einfügen: ●]] [Sofern keine Mindestrückzahlung (§ 2 ([2])) anwendbar ist, werden die Gewichtungsfaktoren wie in der **Tabelle [2]** angegeben angepasst][ggf. andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren einfügen: ●.] [Der "**Maßgebliche Referenzkurs**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[höchsten] [niedrigsten] Referenzkurs dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem [arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) und dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag] [Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag].] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen [der [Basiswert] [jeweilige Korbbestandteil] vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird [und sämtliche Börsen, an denen die Aktien des Basiswerts notiert sind, zum Handel geöffnet sind]] [(a) der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird, (b) die Handelssysteme aller im [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] enthaltenen Kontrakte planmäßig für den Handel geöffnet sind und (c) an denen keine der folgenden Ereignisse eintreten: (i) eine wesentliche Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung des Handels eines oder mehrerer im [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] enthaltener Kontrakte, die an einem Tag, an dem ein solches Ereignis eintritt oder an einem Folgetag, an dem dieses fortbesteht, dazu führt, dass das Handelssystem, in dem jeder maßgebliche Kontrakt gehandelt wird, nicht in der Lage ist, einen Settlement Price für diesen Kontrakt zu stellen; (ii) der Settlement Price für einen im [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] enthaltenen Kontrakt einen "Limit Price" darstellt, was bedeutet, dass der Schlusskurs für einen solchen Kontrakt an einem Tag gegenüber dem Vortag gemäß den Regeln des maßgeblichen Handelssystems um den zulässigen Maximalbetrag des Schlusskurses des vorhergehenden Tages gestiegen oder gefallen ist; oder (iii) das maßgebliche Handelssystem nicht in der Lage ist, den Settlement Price für einen im [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] enthaltenen Kontrakt bekannt zu machen

oder zu veröffentlichen].][**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.] [*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / anderer Maßgeblicher Referenzkurs / andere Maßgebliche Performance / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen: •*]

- (3) Wird [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Neue Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzkurses berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.
- (4) Veränderungen in der Berechnung [des Basiswerts][eines Korbbestandteils] (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der [Basiswert] [Korbbestandteil] berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Wertpapierrechts [, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des [Basiswerts] [Korbbestandteils] infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des [Basiswerts] [Korbbestandteils]. Dies gilt insbesondere, wenn sich auf Grund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem [Basiswert][Korbbestandteil] enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Wertpapierrechts kann auch bei Aufhebung [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zu Grunde zu legen ist. Das angepasste Wertpapierrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (5) Wird [der Basiswert][ein Korbbestandteil] zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Wertpapierrechts gemäß Absatz (4), fest, welcher Index [als entsprechender Korbbestandteil] künftig für das Wertpapierrecht zu Grunde zu legen ist (der "**Nachfolge[korb]wert**"). Der Nachfolge[korb]wert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert] [betreffen-

den Korbbestandteil] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge[korb]wert.

- (6) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Wertpapierrechts oder die Festlegung eines Nachfolge[korb]werts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] nach § 11, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des [Basiswerts] [betreffenden Korbbestandteils] auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (7) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (6) erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.][*andere Anpassungsbestimmungen einfügen: ●*]

[im Fall einer Aktie als Basiswert bzw. von Aktien als Korbbestandteilen einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Aktien als Korbbestandteile:]

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht [der in der **Tabelle [1]** als Basiswert angegebenen Aktie bzw. aktienvertretendem Zertifikat des in der **Tabelle [1]** angegebenen Unternehmens] [dem in **Tabelle [2]** näher dargestellten Korb von Aktien [und [*anderen Korbbestandteil einfügen: ●*]] (der "**Korb**").] [*im Hinblick auf Aktien als Korbbestandteile gilt: "Korbbestandteil"* entspricht jeder der in **Tabelle [2]** als Korbbestandteil angegebenen Aktien bzw. aktienvertretenden Zertifikaten der in **Tabelle [2]** angegebenen Unternehmen]. [*ggf. Regelungen zum Rebalancing einfügen: ●*]
- (2) [Der "**Referenzkurs**" entspricht dem [Schluss][●]kurs des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils], wie er an Berechnungstagen an der in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Maßgeblichen Börse (die "**Maßgebliche Börse**") berechnet und veröffentlicht wird[, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [2]** zugewiesen ist]. Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht [den an der Maßgeblichen Börse an Berechnungstagen für diese Aktie fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen] [dem arithmetischen Mittel der an den Maßgeblichen Börsen an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um [●]] berechneten und veröffentlichten Kurse] [der Summe der an den Maßgeblichen Börsen an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um [●]] berechneten und veröffentlichten Kurse] [, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [2]** zugewiesen ist] [dem Maßgeblichen Referenzkurs an Berechnungstagen]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle [2]** angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maß-

geblichen Performance zugeordnet[,] [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] [ggf. Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile einfügen: ●] [ggf. andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren einfügen: ●].] [Der "**Maßgebliche Referenzkurs**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[höchsten] [niedrigsten] Referenzkurs dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)] [arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem [arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) und dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag] [Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag].] [Der "**Referenzkurs**" entspricht dem VWAP Ziel (*Volume Weighted Average Target Price*) des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils (i)]. "**VWAP Ziel**" entspricht dem Preis wie er an Berechnungstagen von der Berechnungsstelle in deren billigem Ermessen mit der Maßgabe ermittelt wird, dass er den geringsten, an diesem Berechnungstag an der in der **Tabelle [2]** angegebenen maßgeblichen Börse (die "**Maßgebliche Börse**") gehandelten Kurs des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils (i)] nicht unterschreitet; bei Ermittlung dieses Preises versucht die Berechnungsstelle, den VWAP zu erreichen oder zu übertreffen. "**VWAP**" entspricht der Summe aller gehandelten Kurse des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils (i)] an der Maßgeblichen Börse an diesem Berechnungstag multipliziert mit den zu den jeweiligen Kursen an der Maßgeblichen Börse gehandelten Volumina und dividiert mit dem gesamten an der Maßgeblichen Börse gehandelten Volumen des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils (i)] an diesem Berechnungstag.] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der [Basiswert] [jeweilige Korbbestandteil] an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird.["**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / anderer Maßgeblicher Referenzkurs / andere Maßgebliche Performance / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen: ●*]

- (3) Wenn [das] [ein] Unternehmen, welches [den Basiswert] [einen der Korbbestandteile] begeben hat, (i) unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an seine Aktionäre sein Kapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht ("**Kapitalerhöhung gegen Einlagen**"), (ii) sein Kapital aus Gesellschaftsmitteln erhöht ("**Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**") oder (iii) seinen Aktionären unmittelbar oder mittelbar ein Recht zum Bezug von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten einräumt ("**Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten**") und der nachstehend bezeichnete Stichtag innerhalb eines Zeitraums vom Beginn der Laufzeit der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] (einschließlich) bis zu dem Bewertungstag (einschließlich) liegt, so werden mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an der [[Aktuelle][Basiskurs][,][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des

jeweiligen Korbbestandteils)[,][die [Erste und Zweite] Kursschwelle] [,] [[Erste und Zweite] Mindestrückzahlungsfaktor] und - sofern vorgesehen - das Ratio gemäß Absätzen (4) bis (6) angepasst. Stichtag ist der erste Handelstag an der Maßgeblichen Börse, an dem die Aktien "ex Bezugsrecht" bzw. "ex Berichtigungsaktien" notiert werden (der "**Stichtag**").

- (4) Im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen wird der [[Aktuelle][Basiskurs][,] [Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils][,][die [Erste und Zweite] Kursschwelle] [,] [[Erste und Zweite] Mindestrückzahlungsfaktor] mit dem nach der Formel

$$\frac{N_0}{N_n} \times \left(1 - \frac{AK_n + D}{SK_0} \right) + \frac{AK_n + D}{SK_0}$$

errechneten Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Ratio - sofern vorgesehen - durch diesen Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Dabei ist

N_0 die Anzahl der Aktien vor der Kapitalerhöhung,

N_n die Anzahl der Aktien nach der Kapitalerhöhung,

AK_n der Ausgabekurs der neuen Aktien,

D der Dividendennachteil der neuen Aktien (nicht diskontiert), wie er von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) geschätzt wird,

SK_0 der Schlusskurs der Aktien an der Maßgeblichen Börse unmittelbar vor dem Stichtag.

- (5) Im Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird der [[Aktuelle][Basiskurs][,] [Basispreis][,][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] [,] [die [Erste und Zweite] Kursschwelle][,][[Erste und Zweite] Mindestrückzahlungsfaktor] mit dem nach der Formel

$$\frac{N_0}{N_n}$$

errechneten Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Ratio - sofern vorgesehen - durch diesen Wert dividiert und

anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. N_0 und N_n haben die gleiche Bedeutung wie in Absatz (4).

- (6) Im Fall einer Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten wird der [[Aktuelle][Basiskurs][,][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] [,] [die [Erste und Zweite] Kursschwelle][,][[Erste und Zweite] Mindestrückzahlungsfaktor] durch den nach der Formel

$$\frac{SK_0}{SK_0 - BR}$$

errechneten Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Ratio - sofern vorgesehen - mit diesem Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Dabei ist

SK_0 der Schlusskurs der Aktien an der Maßgeblichen Börse unmittelbar vor dem Stichtag,

BR der Wert, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als theoretischer Wert des Bezugsrechts am letzten Berechnungstag vor dem Stichtag festgelegt wird.

- (7) Im Fall eines Aktiensplits (Vergrößerung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung) sowie im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien gilt Absatz (5) entsprechend. Im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags bleiben [[Aktuelle][Basiskurs][,][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] [,] [die [Erste und Zweite] [Erste und Zweite] Kursschwelle][,][[Erste und Zweite] Mindestrückzahlungsfaktor] und - sofern vorgesehen - Ratio unverändert.
- (8) Spaltet [das] [ein] Unternehmen, welches [den Basiswert] [Aktien, die Korbbestandteile sind] begeben hat, einen Unternehmensteil in der Weise ab, dass
- (a) ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - (b) den Aktionären des Unternehmens unentgeltlich Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden,
 - (c) für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis festgestellt werden kann, und

- (d) der Stichtag vor oder auf den Bewertungstag fällt,

so wird [der bisherige Basiswert] [der bisherige Korbbestandteil] (1 Aktie) durch einen Korb (der "**Austauschkorb**") ersetzt, der aus einer Aktie und der Anzahl von Anteilen besteht, die den Aktionären für jeweils eine Aktie dieses Unternehmens gewährt wurden (die "**Austauschkorbwerte**"). Findet in Bezug auf einen der Austauschkorbwerte ein in den vorhergehenden Absätzen (3) bis (7) erwähntes Anpassungsereignis statt, so wird ausschließlich die Anzahl dieses Austauschkorbwertes in dem Austauschkorb entsprechend den Anpassungsregeln dieser Vorschrift betreffend die Anpassung des Ratios verändert. Der [[Aktuelle][Basiskurs][,][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] [,] [die [Erste und Zweite] Kursschwelle][,][[Erste und Zweite] Mindestrückzahlungsfaktor] und - sofern vorgesehen - das Ratio bleiben unverändert. Spaltet [das] [ein] Unternehmen[, welches eine der die Korbbestandteile bildenden Aktien begeben hat,] einen Unternehmensteil in der in (a) und (b) genannten Weise ab, kann jedoch für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis nicht festgestellt werden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine angemessene Anpassung vornehmen. Das Gleiche gilt, wenn die Aktionäre dieses Unternehmens zusätzlich zu den Anteilen an dem neuen oder dem aufnehmenden Unternehmen eine Abfindung in Form eines Geldbetrages oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten.

- (9) Vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes bleiben bei Dividenden- oder sonstigen Barausschüttungen der [[Aktuelle][Basiskurs][,][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils][,][die [Erste und Zweite] Kursschwelle][,][[Erste und Zweite] Mindestrückzahlungsfaktor] und - sofern vorgesehen - das Ratio unverändert. Sind die Dividenden oder sonstigen Barausschüttungen außergewöhnlich hoch, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob und gegebenenfalls wie eine Anpassung erfolgt.
- (10) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [eines der Korbbestandteile] an der Maßgeblichen Börse (i) auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder (ii) aus einem sonstigen Grund erfolgt eine Anpassung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, sofern die Emittentin die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] nicht vorzeitig gemäß § 11 gekündigt hat. Im Fall der endgültigen Einstellung auf Grund Verschmelzung erfolgt die Anpassung, indem [die Aktien des Unternehmens] [die jeweilige einen Korbbestandteil bildende Aktie des betreffenden Unternehmens] unter Berücksichtigung der Verschmelzungsrelation durch die Aktien bzw. sonstigen Rechte an dem aufnehmenden oder neu gebildeten Unternehmen in angepasster Zahl (oder – für den Fall, dass die Aktionäre des Unternehmens eine Abfindung in Form eines Geldbetrages und/oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten – durch den betreffenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt und der [[Aktuelle][Basiskurs][,][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils]

[,][die [Erste und Zweite] Kursschwelle][,][[Erste und Zweite] Mindestrückzahlungsfaktor] und - sofern vorgesehen - das Ratio gegebenenfalls angepasst werden. Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [einer der Korbbestandteile] an der Maßgeblichen Börse aus einem sonstigen Grund und Bestehen oder Beginn der Notierung an einer anderen Börse ist die Emittentin berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 13 als neue Maßgebliche Börse (die "**Ersatzbörse**") zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse. Jede der vorgenannten Anpassungen wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse gemäß § 13 bekannt gemacht. Sofern die an der Ersatzbörse maßgebliche Währung eine andere ist als die an der Maßgeblichen Börse, wird gleichzeitig das für die entsprechende Umrechnung maßgebliche Verfahren bestimmt und gemäß § 13 bekannt gemacht.

- (11) Im Fall, dass mit [dem] [einem] Unternehmen[, welches eine der die Korbbestandteile bildenden Aktien begeben hat,] ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre des Unternehmens durch Aktien des herrschenden Unternehmens geschlossen wird oder Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht abgeschlossen werden (so genannter "**Squeeze Out**"), ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen gemäß nachfolgenden Bestimmungen anzupassen, sofern sie die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] nicht vorzeitig gemäß § 11 gekündigt hat. In den im vorstehenden Satz genannten Fällen erfolgt die Anpassung, indem [die den Basiswert bildenden Aktien] [die den jeweilige Korbbestandteil bildenden Aktien] des [jeweiligen] Unternehmens unter Berücksichtigung der Abfindungsrelation durch die Aktien beziehungsweise sonstigen Rechte an dem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen in angepasster Zahl (oder – für den Fall, dass die Aktionäre des Unternehmens eine Abfindung in Form eines Geldbetrages und/oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten – durch den betreffenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt und der [[Aktuelle][Basiskurs][,][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils][,][die [Erste und Zweite] Kursschwelle][,][[Erste und Zweite] Mindestrückzahlungsfaktor] und - sofern vorgesehen - das Ratio gegebenenfalls angepasst werden. Absatz (10) Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(12) Falls während der Laufzeit der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] bis zu dem Bewertungstag (einschließlich) ein Ereignis gemäß (a) eintritt und zu diesem Zeitpunkt an der Terminbörse Options- oder Terminkontrakte auf die [Aktien des Unternehmens] [den jeweiligen Korbbestandteil bildenden Aktien des jeweiligen Unternehmens] gehandelt werden, gilt das Folgende:

(a) Wenn während der Laufzeit der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] bis zu dem Bewertungstag (einschließlich)

(aa) entweder in Bezug auf das Kapital oder das Vermögen [des][eines] Unternehmens[, welches eine der die Korbbestandteile bildenden Aktien begeben hat,] eine Maßnahme durch das Unternehmen oder durch einen Dritten getroffen wird (z.B. Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten, Herabsetzung des Nennbetrags, Aktiensplit, Ausschüttung von Sonderdividenden) oder die Notierung der [Aktien des Unternehmens] [der jeweils einen Korbbestandteil bildenden Aktien des jeweiligen Unternehmens] an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder das Unternehmen Gegenstand einer Umstrukturierungsmaßnahme (z.B. Verschmelzung, Spaltung) wird

und

(bb) wegen dieser Maßnahme die Terminbörse den Basispreis und/oder die Kontraktgröße für auf [die Aktien] [den jeweiligen Korbbestandteil] bezogene Optionskontrakte oder Terminkontrakte (die "**Kontrakte**") anpasst oder die Kontrakte auf andere Weise verändert (z.B. die Kontrakte auf einen Aktienkorb oder auf einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil bezieht),

so werden der [[Aktuelle][Basiskurs][,][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] [,] [die [Erste und Zweite] Kursschwelle][,][[Erste und Zweite] Mindestrückzahlungsfaktor] und - sofern vorgesehen - das Ratio und/oder [der Basiswert] [der jeweilige Korbbestandteil] entsprechend angepasst, wobei der angepasste [[Aktuelle][Basiskurs][,][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils][,][die [Erste und Zweite] Kursschwelle][,][[Erste und Zweite] Mindestrückzahlungsfaktor] auf zwei Nachkommastellen und das ggf. angepasste Ratio auf vier Nachkommastellen und die Anzahl der Aktien in einem ggf. zu bildenden Aktienkorb auf sechs Nachkommastellen kaufmännisch gerundet werden. Sind nach den Regeln der Terminbörse wegen dieser Ereignisse keine Anpassungen in Bezug auf die Kontrakte vorzunehmen, so bleiben [[Aktuelle][Basiskurs][,][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils][,][die [Erste und Zweite] Kursschwelle][,][[Erste und Zweite] Mindestrückzahlungsfaktor] und - sofern vorgesehen - das Ratio und [der Basiswert] [der jeweilige Korbbestandteil] unverändert. Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung von Kon-

trakteten auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] an der Terminbörse und Beginn der Notierung an einer anderen Terminbörse ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassung nach den Regeln dieser anderen Terminbörse (die "**Ersatzterminbörse**") durchzuführen. Die Emittentin bleibt jedoch in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, die Anpassungen auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassungen auslösenden Ereignis hatten.

(b) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einer anderen Börse besteht, ist die Emittentin berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 13 als neue Maßgebliche Börse (die "**Ersatzbörse**") zu bestimmen, sofern die Emittentin die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] nicht vorzeitig gemäß § 11 gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse. Eine solche Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse gemäß § 13 bekannt gemacht. Sofern die an der Ersatzbörse maßgebliche Währung eine andere ist als die an der Maßgeblichen Börse, wird gleichzeitig das für die entsprechende Umrechnung maßgebliche Verfahren bestimmt und gemäß § 13 bekannt gemacht.

- (13) Auf andere als die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind oder nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung wirtschaftlich angemessen erscheinen lassen, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden. Auf aktienvertretende Zertifikate als [Basiswert] [jeweiliger Korbbestandteil] (wie z.B. ADR, ADS) sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.
- (14) Sollte die Emittentin feststellen, dass Anpassungen für Aktien nach dem auf das jeweilige Unternehmen anwendbaren Gesellschaftsrecht oder anwendbarer Marktusage von den in vorstehenden Absätzen (3)-(12) beschriebenen Maßnahmen abweichen, so ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassungen nach Maßgabe dieser Vorschriften bzw. Usancen und damit abweichend von den in den vorstehenden Absätzen (3)-(12) vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen. Ferner ist die Emittentin in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, die Anpassung auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassung auslösenden Ereignis hatten.

- (15) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.] [*andere Anpassungsbestimmungen einfügen: ●*]

[*im Fall eines Wechselkurses als Basiswert bzw. von Wechselkursen als Korbbestandteilen einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Wechselkurse als Korbbestandteile:*]

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle [1]** als Basiswert angegebenen [Währungs-Wechselkurs] [Korb von Währungs-Wechselkursen [und [*anderen Korbbestandteil einfügen: ●*]], der in der **Tabelle [2]** näher dargestellt ist (der "**Korb**").] [*im Hinblick auf Wechselkurse als Korbbestandteile gilt: "Korbbestandteil" entspricht jedem der in Tabelle [2] angegebenen Währungs-Wechselkursen.*] [*ggf. Regelungen zum Rebalancing einfügen: ●*]
- (2) [Der "**Referenzkurs**" [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] entspricht [dem in der Preiswährung ausgedrückten Gegenwert für [EUR] [●] 1,00[, wie er von der der Emittentin auf Basis der in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzstelle (die "**Referenzstelle**") als der in [**Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebene Kurs][Mittelkurs] festgestellt und auf der in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**") oder eine diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er von der Emittentin auf Basis der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes festgestellt wird]. [Die [Emittentin][Berechnungsstelle] ermittelt diesen Kurs auf der Grundlage der Feststellungen von der in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzstelle (die "**Referenzstelle**") für den in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Kurs [indem [*ggf. Ermittlungsmethode angeben: ●*]] [dem in der Handelswährung ausgedrückten Gegenwert für eine Einheit der Preiswährung, errechnet auf der Basis des in der Handelswährung ausgedrückten Gegenwerts für [EUR] [●] 1,00 dividiert durch den in der Preiswährung ausgedrückten Gegenwert für [EUR] [●] 1,00, jeweils wie von der in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzstelle (die "**Referenzstelle**") als der in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebene Kurs festgestellt] [*ggf. andere Bestimmung des Referenzkurses einfügen: ●*], ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [2]** zugewiesen ist.] Sollte der Referenzkurs nicht mehr in der vorgenannten Weise bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen]. Die "**Preiswährung**" entspricht der in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Preiswährung. [Die "**Handelswährung**" entspricht der in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil]

angegebenen Handelswahrung.] [Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht [den Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaa- ren)][Ankaufspreisen][Verkaufspreisen] fur den Basiswert] [den [von der Referenzstelle an Berechnungstagen fortlaufend veroffentlichten in der Preiswahrung ausgedruckten Gegenwerten fur [EUR] [•] 1,00]] [in der Handelswahrung ausgedruckten Gegenwerten fur eine Einheit der Preiswahrung, errechnet auf der Basis der in der **Tabelle [1]** angegebenen Kurse, wie sie von der Referenzstelle an Berechnungstagen fortlaufend veroffentlicht werden]] [dem arithmetischen Mittel der [von der Referenzstelle an Berechnungstagen [um [•]] veroffentlichten, in der in **Tabelle [2]** fur den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Handelswahrung ausgedruckten Gegenwerte fur [EUR] [•] 1,00]] [in der Handelswahrung ausgedruckten Gegenwerte fur eine Einheit der Preiswahrung, errechnet auf der Basis der in der **Tabelle [2]** fur den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Kurse, wie sie von der Referenzstelle an Berechnungstagen [um [•]] veroffentlicht werden]] [der Summe der [von der Referenzstelle an Berechnungstagen [um [•]] veroffentlichten, in der in **Tabelle [2]** fur den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Handelswahrung ausgedruckten Gegenwerte fur [EUR] [•] 1,00]] [in der Handelswahrung ausgedruckten Gegenwerte fur eine Einheit der Preiswahrung, errechnet auf der Basis der in der **Tabelle [2]** fur den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Kurse, wie sie von der Referenzstelle an Berechnungstagen [um [•]] veroffentlicht werden]] [, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [2]** zugewiesen ist] [entspricht dem Wahrungs-Wechselkurs wie er von Goldman Sachs International, basierend auf den am weltweiten Kassamarkt fur Wahrungs-Wechselkurse jede Woche von • bis • der jeweiligen Woche durchgefuhrten Transaktionen, festgestellt wird.] [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle [2]** angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der hochsten Mageblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithochsten Mageblichen Performance zugeordnet[,] [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthochsten] [niedrigsten] Mageblichen Performance zugeordnet[,] [und] [ggf. Zuordnung der Gewichtungsfaktoren fur weitere Korbbestandteile]] [Ggf. andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren: •.] [Der "**Magebliche Referenzkurs**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[hochsten] [niedrigsten] Referenzkurs dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [arithmetisches Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Magebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem [arithmetisches Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) (Zahler) und dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfanglichen Referenztag (Nenner)] [Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Bewertungstag (Zahler) und dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfanglichen Referenztag (Nenner)].] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen Kurse fur [[den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] von der Referenzstelle ublicherweise berechnet und auf der fur die Referenzstelle mageblichen Bildschirmseite veroffentlicht werden][den auf der Bildschirmseite angezeigten Wahrungs-Wechselkurs von der Referenzstelle ublicherweise berechnet werden und Goldman Sachs International den

Kurs des Basiswerts berechnet]. [**"Berechnungsstunden"** ist der Zeitraum von Montags 0.00 Uhr bis Freitags 21.00 Uhr (jeweils Ortszeit London), der auf einen Berechnungstag fällt.] [*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Bestimmung des Maßgeblichen Referenzkurses / andere Bestimmung der Maßgeblichen Performance / andere Berechnungstagesbestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen: ●*]

- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses bzw. anderer gemäß diesen Wertpapierbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Wertpapierrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.]
- (4) Wird der Referenzkurs für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil] nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (die "**Ersatzreferenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für [den Basiswert] [diesen Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle. Die Ersetzung der Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (5) Bestimmungen nach dem vorstehenden Absatz werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.] [*andere Anpassungsbestimmungen einfügen: ●*]

[*im Fall einer Anleihe als Basiswert bzw. von Anleihen als Korbbestandteilen einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Anleihen als Korbbestandteile:*]

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht de[n][m] in der **Tabelle [1]** als Basiswert angegebenen [Anleihen] [Korb von Anleihen [und [*anderen Korbbestandteil einfügen: ●*]], der in der **Tabelle [2]** näher dargestellt ist (der "**Korb**").][*im Hinblick auf Anleihen als Korbbestandteile gilt: "Korbbestandteile" entspricht jeder der in Tabelle [2] als Korbbestandteil angegebenen Anleihen.*] [*ggf. Regelungen zum Rebalancing einfügen: ●*]
- (2) [Der "**Referenzkurs**" [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] entspricht dem [●]Kurs für eine Anleihe [in der Preiswährung (§ 2 (●))], wie er an dem in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**")]

festgestellt wird[, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [2]** zugewiesen ist]. Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht [den von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen [●]Kursen für den Basiswert] [dem arithmetischen Mittel der von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, an Berechnungstagen [um [●]] auf dem jeweiligen Referenzmarkt angebotenen [●]Kurse für die Korbbestandteile] [der Summe der von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, an Berechnungstagen [um [●]] auf dem jeweiligen Referenzmarkt angebotenen [●]Kurse für die Korbbestandteile] [, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor (§ 2 (●)), der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [2]** zugewiesen ist] [den betreffenden Korbbestandteil]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle [2]** angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[, und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[, und] [ggf. Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile einfügen: ●]] [ggf. andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren einfügen: ●].] [Der "**Maßgebliche Referenzkurs**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[höchsten] [niedrigsten] Referenzkurs dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem [arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) und dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag] [Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag].] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen Kurse für [den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet werden.] "**Berechnungstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen Kurse für [den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet werden.] [anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Bestimmung des Maßgeblichen Referenzkurses / andere Bestimmung der Maßgeblichen Performance / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungstundenbestimmung einfügen: ●]

- (3) Wird der Referenzkurs für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil] nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für [den Basiswert] [diesen Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarktes wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.

- (4) Wird [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] zu irgendeiner Zeit vorzeitig zurückgezahlt und/oder durch eine andere Anleihe ersetzt, ohne dass dies im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren oder allgemeinen Vergleichsverfahren des Unternehmens, welches die Anleihe begeben hat, geschieht, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Wertpapierrechts gemäß § •, fest, welche Anleihe [als entsprechender Korbbestandteil] künftig für das Wertpapierrecht zu Grunde zu legen ist (der "**Nachfolge[korb]wert**"). Der Nachfolge[korb]wert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf [die Anleihe] [den betreffenden Korbbestandteil] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge[korb]wert.
- (5) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.] [*andere Anpassungsbestimmung einfügen: •*]

[*im Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. von Rohstoffen als Korbbestandteilen einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteile:*]

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle [1]** als Basiswert angegebenen [Rohstoff] [Korb von Rohstoffen [und [*anderen Korbbestandteil einfügen: •*]], der in der **Tabelle [2]** näher dargestellt ist (der "**Korb**").] [*im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteile gilt: "Korbbestandteil" entspricht jedem der in Tabelle [2] als Korbbestandteil angegebenen Rohstoff.*] [*ggf. Regelungen zum Rebalancing einfügen: •*]
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem in der Preiswährung ausgedrückten und in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen maßgeblichen Preis [für den Basiswert] (der "**Referenzkurs**"), der [an dem in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") [von dem in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Fixing Sponsor (der "**Fixing Sponsor**")] festgestellt wird [und auf der in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Zahlstelle][•] berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen]. Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht [den von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, auf dem Referenzkurs basierenden Kursen].

renzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] [*anderer Preis einfügen: ●*] [dem an Berechnungstagen [um [●]] vom Fixing Sponsor festgestellten und auf der maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlichten [Preis]] für den Basiswert] [dem arithmetischen Mittel der von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, an Berechnungstagen [um [●]] auf dem jeweiligen Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlichten [Mittelkurse (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)] [Ankaufspreise] [Verkaufspreise] [*anderer Preis einfügen: ●*] [dem an Berechnungstagen [um [●]] vom Fixing Sponsor festgestellten und auf der maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlichten [Preis]] für die Korbbestandteile] [der Summe der von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, an Berechnungstagen [um [●]] auf dem jeweiligen Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlichten [Mittelkurse (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)] [Ankaufspreise] [Verkaufspreise] [*anderer Preis einfügen: ●*] für die Korbbestandteile] [, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [2]** zugewiesen ist]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle [2]** angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] [ggf. Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile einfügen: ●]] [ggf. andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren einfügen: ●].] [Der "**Maßgebliche Referenzkurs**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[höchsten] [niedrigsten] Referenzkurs dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [arithmetisches Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem [arithmetisches Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) und dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag] [Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag].] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen [Kurse für [den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht werden] [Preise für [den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] vom [jeweiligen] Fixing Sponsor üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht werden]. "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum von Montags bis Freitags jeweils 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr (jeweils Ortszeit London), der auf einen Berechnungstag fällt.] [*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Bestimmung des Maßgeblichen Referenzkurses / andere Bestimmung der Maßgeblichen Performance / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen: ●*]

- (3) Wird der Referenzkurs für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil] nicht mehr [am Referenzmarkt] [vom Fixing Sponsor], sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der ["Ersatzreferenzmarkt"] ["**Neue Fixing Sponsor**"]) berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des [an dem Ersatzreferenzmarkt] [vom neuen Fixing Sponsor] berechneten und veröffentlichten [Kurses] [Preises] für [den Basiswert] [diesen Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzmarkt] [Fixing Sponsor], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [Ersatzreferenzmarkt] [Neuen Fixing Sponsor]. Die Ersetzung des [Referenzmarktes] [Fixing Sponsors] wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (4) Bestimmungen nach dem vorstehenden Absatz werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.] [*andere Anpassungsbestimmungen einfügen: ●*]

[*im Fall eines Rolling Futures als Basiswert bzw. von Rolling Futures als Korbbestandteilen einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Futures Kontrakte als Korbbestandteile:*]

- (1) Der "**Basiswert**" am Verkaufsbeginn der Zertifikate entspricht dem in der **Tabelle [1]** angegebenen [Futures Kontrakt mit dem in der **Tabelle** angegebenen [Anfänglichen Verfalltermin][*anderer maßgeblicher Termin an Stelle des Verfalltermins einfügen: ●*] [Korb von Futures Kontrakten [und [*anderen Korbbestandteil einfügen: ●*]], der in der **Tabelle [2]** näher dargestellt ist (der "**Korb**").] [*im Hinblick auf Futures Kontrakte als Korbbestandteile gilt: "Korbbestandteil" entspricht jedem der in **Tabelle [2]** als Korbbestandteil angegebenen Futures Kontrakte mit dem jeweils für diesen Futures Kontrakt angegebenen [Anfänglichen Verfalltermin] [*anderer maßgeblicher Termin an Stelle des Verfalltermins: ●*].] [*ggf. Regelungen zum Rebalancing einfügen: ●*]*

Der [Aktuelle Basiswert] [jeweils Aktuelle Korbbestandteil] wird nachfolgend an jedem Rollovertag durch den in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen [Futures Kontrakt] [●] mit dem [Verfalltermin] [●] ersetzt (der "**Rollover**"), der in dem jeweils zeitlich nächsten der in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Maßgeblichen Monate liegt. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der [Zahlstelle][●] kein [Futures Kontrakt] [●] existieren, dessen zu Grunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden [Basiswertes] [Korbbestandteils] übereinstimmen, gilt Absatz (4) entsprechend. Die Emittentin ist ferner berechtigt, die Maßgeblichen Monate bei einer Änderung der für den Referenzmarkt

hinsichtlich der [Verfallstermine] [●] maßgeblichen Regularien anzupassen. Eine solche Anpassung wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.

"**Maßgebliche Monate**" sind die in der **Tabelle** [2 für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Maßgeblichen Monate.

Der "**Rollovertag**" entspricht jeweils einem von der [Zahlstelle][●] nach billigem Ermessen bestimmten Berechnungstag vor dem für den Aktuellen [Basiswert] [Korbbestandteil] maßgeblichen [Verfallstermin] [●], frühestens aber dem [●]. Berechnungstag vor dem für [den Aktuellen Basiswert] [die Aktuellen Korbkontrakte] maßgeblichen [Verfallstermin] [●].

Das Ratio wird am Rollovertag angepasst, indem der Rolloverkurs für [den am Rollovertag Aktuellen Basiswert] [den jeweiligen am Rollovertag Aktuellen Korbbestandteil] abzüglich der Transaktionsgebühr durch den Rolloverkurs für den nach dem Rollovertag [Aktuellen Basiswert] [jeweiligen Aktuellen Korbbestandteil] zuzüglich der Transaktionsgebühr dividiert [und dieses Ergebnis mit dem alten Ratio multipliziert] wird. Das auf [● Nachkommastellen][die in der **Tabelle** [2 für den jeweiligen Korbbestandteil] genannte Rundungsnachkommastelle] abgerundete [ggf. weitere Anpassungsregeln des Ratios für Körbe einfügen: ●] Ergebnis wird als neues Ratio festgelegt. Der "**Rolloverkurs**" entspricht dem von der [Emittentin][Zahlstelle] nach billigem Ermessen auf Grundlage der [in den letzten [●] Handelstunden] am Rollovertag am Referenzmarkt festgestellten und veröffentlichten Kursen für [den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil].

Die "**Transaktionsgebühr**" wird von der [Zahlstelle][●] auf Grundlage der in der **Tabelle** [1] für eine Einheit des [Basiswertes] [jeweiligen Korbbestandteils] in der Handelswährung festgelegten Transaktionsgebühr und der für die Durchführung des Rollover notwendigen Anzahl der Einheiten des [Basiswertes] [jeweiligen Korbbestandteils] ermittelt. Die Transaktionsgebühr entspricht anfänglich der in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Transaktionsgebühr. Die [Zahlstelle][●] ist berechtigt, die Transaktionsgebühr bis zur Höhe der in der Tabelle angegebenen Maximalen Transaktionsgebühr festzulegen.

Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf den zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt ["**Aktuellen Basiswert**"]["**Aktuellen Korbbestandteil**"] gilt als Bezugnahme auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] mit dem nach Durchführung aller Rollover ab dem Beginn der Laufzeit der Zertifikate bis zu dem am angegebenen Zeitpunkt gemäß den vorstehenden Regelungen maßgeblichen [Verfallstermin] [●].

Fällt der Bewertungstag im Sinne dieser Bedingungen auf einen Rollovertag gemäß der vorstehenden Definition, wird der Rückzahlungsbetrag (§ 2 (1)) auf Grundlage des Rolloverkurses für [den am Rollovertag vor dem Rollover Aktuellen Basiswert] [die am Rollo-

vertrag vor dem Rollover Aktuellen Korbbestandteile] und auf Grundlage des am Rollovertag vor der Anpassung gemäß den vorstehenden Regelungen aktuellen Ratios ermittelt.

- (2) [Der "**Referenzkurs**" entspricht dem in der Preiswährung ausgedrückten [[letzten] [●]kurs des [Aktuellen Basiswerts] [jeweiligen Aktuellen Korbbestandteils]][Daily Settlement Price (der "**Settlement Price**"), der an dem in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht wird.] [*andere Bestimmungen zur Festlegung des Referenzkurses einfügen: ●*]. ["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem am Referenzmarkt ein Referenzkurs des [Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] festgestellt wird.] ["**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Referenzmarkt planmäßig für den Handel geöffnet ist und an dem nach Einschätzung der Ermittlerin keines der nachfolgenden Ereignisse eintritt: (i) eine wesentliche Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung des Handels [im Basiswert][in einem Korbbestandteil], die an einem Tag, an dem ein solches Ereignis eintritt oder an einem Folgetag, an dem dieses fortbesteht, dazu führt, dass der Referenzmarkt, an denen der [Basiswert][Korbbestandteil] gehandelt wird, nicht in der Lage ist, einen Settlement Price für diesen Kontrakt zu stellen; (ii) der Settlement Price für den [Basiswert][Korbbestandteil] einen "Limit Price" darstellt, was bedeutet, dass der Schlusskurs für den [Basiswert][Korbbestandteil] an einem Tag gegenüber dem Vortag gemäß den Regeln des Referenzmarkts um den zulässigen Maximalbetrag des Schlusskurses des vorhergehenden Tages gestiegen oder gefallen ist; oder (iii) der Referenzmarkt nicht in der Lage ist, den Settlement Price bekannt zu machen oder zu veröffentlichen.] ["**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum von Montags bis Freitags jeweils 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr (jeweils Ortszeit London), der auf einen Berechnungstag fällt.] "**Kurs**" des Basiswerts ist [jeder im Verlauf eines Berechnungstags am Referenzmarkt berechnete und veröffentlichte Kurs des jeweils Aktuellen Basiswerts] [dem arithmetischen Mittel der an Berechnungstagen am jeweiligen Referenzmarkt [um [●]] berechneten und veröffentlichten Kurse für die jeweils Aktuellen Korbbestandteile] [der Summe der an Berechnungstagen am jeweiligen Referenzmarkt [um [●]] berechneten und veröffentlichten Kurse für die jeweils Aktuellen Korbbestandteile] [, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [2]** zugewiesen ist]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle [2]** angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] [ggf. Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile einfügen: ●]] [ggf. andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren einfügen: ●].] [Der "**Maßgebliche Referenzkurs**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[höchsten] [niedrigsten] Referenzkurs dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem [arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewer-

tungstagen (t) und dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag] [Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag].][*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Bestimmung des Maßgeblichen Referenzkurses / andere Bestimmung der Maßgeblichen Performance / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen: ●*]

- (3) Wird der Referenzkurs für [den Aktuellen Basiswert] [einen Aktuellen Korbbestandteil] nicht mehr an dem in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die [Emittentin][●] nach billigem Ermessen (315 BGB) für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten [●] Kurses [des Aktuellen Basiswerts] [dieses Aktuellen Korbbestandteils] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (4) Bei Veränderungen der [dem in der **Tabelle [1]** angegebenen Basiswert] [einem in **Tabelle [2]** angegebenen Korbbestandteil] zu Grunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung [des Basiswerts] [eines der in **Tabelle [2]** angegebenen Korbbestandteile] durch einen anderen von dem Referenzmarkt bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten [●] Futures Kontrakt (der ("**Nachfolge[korb]wert**")), behält sich die Emittentin das Recht vor, den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zu Grunde liegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des [in der **Tabelle [1]** angegebenen Basiswerts] [eines in **Tabelle [2]** angegebenen Korbbestandteils] durch den Nachfolge[korb]wert, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Bedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der [Emittentin][●] (§ 315 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge[korb]wert, das dann geltende, ggf. geänderte Wertpapierrecht (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (5) Die in den vorgenannten Absätzen (3) und (4) erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.] [*andere Anpassungsbestimmungen einfügen: ●*]

[im Fall von ersetzten Futures (ohne ein echtes "Rolling" mit Anpassung der Bezugsgrößen) als Basiswerten bzw. Korbbestandteilen einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Futures Kontrakte als Korbbestandteile:]

- (1) Der "**Basiswert**" [am Datum des Verkaufsbeginns der Zertifikate] entspricht dem in der **Tabelle [1]** angegebenen [Futures Kontrakt [mit dem in der **Tabelle [1]** angegebenen [Anfänglichen Verfalltermin]] [anderer maßgeblicher Termin an Stelle des Verfalltermins einfügen: ●]] [Korb von Futures Kontrakten [und [anderen Korbbestandteil einfügen: ●]], der in der **Tabelle [2]** näher dargestellt ist (der "**Korb**").] [im Hinblick auf Futures Kontrakte als Korbbestandteile gilt: "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle [2]** als Korbbestandteil angegebenen Futures Kontrakte mit dem jeweils für diesen Futures Kontrakt angegebenen [Anfänglichen Verfalltermin] [anderer maßgeblicher Termin an Stelle des Verfalltermins einfügen: ●]]. [ggf. Regelungen zum Rebalancing einfügen: ●]

Der [Aktuelle Basiswert] [jeweils Aktuelle Korbbestandteil] wird nachfolgend an jedem Ersetzungstag durch den in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen [Futures Kontrakt] [●] mit dem [Verfalltermin] [●] ersetzt (die "**Ersetzung**"), der in dem jeweils zeitlich nächsten der in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Maßgeblichen Monate liegt. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der [Zahlstelle][●] kein [Futures Kontrakt] [●] existieren, dessen zu Grunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden [Basiswertes] [Korbbestandteils] übereinstimmen, gilt Absatz (4) entsprechend. Die Emittentin ist ferner berechtigt, die Maßgeblichen Monate bei einer Änderung der für den Referenzmarkt hinsichtlich der [Verfallstermine] [●] maßgeblichen Regularien anzupassen. Eine solche Anpassung wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.

"**Maßgebliche Monate**" sind die in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Maßgeblichen Monate.

Der "**Ersetzungstag**" entspricht [jeweils einem von der [Zahlstelle][●] nach billigem Ermessen bestimmten Berechnungstag vor dem für den Aktuellen [Basiswert] [Korbbestandteil] maßgeblichen [Verfalltermin] [●], regelmäßig aber dem Berechnungstag, welcher dem für den Aktuellen [Basiswert] [Korbbestandteil] maßgeblichen [Verfalltermin] [●] entspricht] [●].

Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf den zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt ["**Aktuellen Basiswert**"] ["**Aktuellen Korbbestandteil**"] gilt als Bezugnahme auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] mit dem nach Durchführung aller Ersetzungen ab dem Beginn der Laufzeit der Zertifikate bis zu dem am angegebenen Zeitpunkt gemäß den vorstehenden Regelungen maßgeblichen [Verfalltermin] [●].

Fällt der Bewertungstag im Sinne dieser Bedingungen auf einen Ersetzungstag gemäß der vorstehenden Definition, wird der Rückzahlungsbetrag (§ 2 (1)) auf Grundlage des vor der Ersetzung Aktuellen [Basiswerts] [Korbbestandteils] ermittelt.

- (2) [Der "**Referenzkurs**" entspricht dem in der Preiswährung ausgedrückten [[letzten] [●] Kurs des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils]][Daily Settlement Price (der "**Settlement Price**") des [Basiswerts][Korbbestandteils]], der an dem in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") am angegebenen Tag berechnet und veröffentlicht wird.] [*andere Bestimmungen zur Festlegung des Referenzkurses einfügen: ●*]. [**"Berechnungstag"** ist jeder Tag, an dem am Referenzmarkt ein Referenzkurs des [Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] festgestellt wird. "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum von Montags bis Freitags jeweils 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr (jeweils Ortszeit London), der auf einen Berechnungstag fällt.["**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Referenzmarkt planmäßig für den Handel geöffnet ist und an dem nach Einschätzung der Emittentin keines der nachfolgenden Ereignisse eintritt: (i) eine wesentliche Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung des Handels [im Basiswert][in einem Korbbestandteil], die an einem Tag, an dem ein solches Ereignis eintritt oder an einem Folgetag, an dem dieses fortbesteht, dazu führt, dass der Referenzmarkt, an denen der [Basiswert][Korbbestandteil] gehandelt wird, nicht in der Lage ist, einen Settlement Price für diesen Kontrakt zu stellen; (ii) der Settlement Price für den [Basiswert][Korbbestandteil] einen "Limit Price" darstellt, was bedeutet, dass der Schlusskurs für den [Basiswert][Korbbestandteil] an einem Tag gegenüber dem Vortag gemäß den Regeln des Referenzmarkts um den zulässigen Maximalbetrag des Schlusskurses des vorhergehenden Tages gestiegen oder gefallen ist; oder (iii) der Referenzmarkt nicht in der Lage ist, den Settlement Price bekannt zu machen oder zu veröffentlichen.] "**Kurs**" des Basiswerts ist [jeder im Verlauf eines Berechnungstags am Referenzmarkt berechnete und veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [dem arithmetischen Mittel der an Berechnungstagen am jeweiligen Referenzmarkt [um [●]] berechneten und veröffentlichten Kurse für die Korbbestandteile] [der Summe der an Berechnungstagen am jeweiligen Referenzmarkt [um [●]] berechneten und veröffentlichten Kurse für die Korbbestandteile] [, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor , der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [2]** zugewiesen ist].][Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle [2]** angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] [ggf. Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile einfügen: ●]] [ggf. andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren einfügen: ●.].] [Der "**Maßgebliche Referenzkurs**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[höchsten] [niedrigsten] Referenzkurs dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen

(t).] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem [arithmetisches Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) und dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag] [Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag].] [*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Bestimmung des Maßgeblichen Referenzkurses / andere Bestimmung der Maßgeblichen Performance / andere Berechnungstagesbestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen: ●*]

- (3) Wird der Referenzkurs für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil] nicht mehr an dem in der **Tabelle** [2 für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die [Emittentin][Zahlstelle][●] nach billigem Ermessen [§ 315 BGB][(§ 317 BGB)] für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten [●] Kurses [des Basiswerts] [dieses Korbbestandteils] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (4) Bei Veränderungen der [dem in der **Tabelle** [1] angegebenen Basiswert] [einem in **Tabelle** [2] angegebenen Korbbestandteil] zu Grunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung [des Basiswerts] [eines der in **Tabelle** [2] angegebenen Korbbestandteile] durch einen anderen von dem Referenzmarkt bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten [●] Futures Kontrakt (der ("**Nachfolge[korb]wert**")), behält sich die Emittentin das Recht vor, den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zu Grunde liegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des [in der **Tabelle** [1] angegebenen Basiswerts] [eines in **Tabelle** [2] angegebenen Korbbestandteils] durch den Nachfolge[korb]wert, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Bedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der [Zahlstelle][●] (§ 317 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge[korb]wert, die dann geltenden, ggf. geänderten Bedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (5) Die in den vorgenannten Absätzen (3) und (4) erwähnten Entscheidungen der Emittentin und der [Zahlstelle][●] sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.] [*andere Anpassungsbestimmungen: ●*]

[im Fall eines Investmentfondsanteils als Basiswert bzw. von Investmentfondsanteilen als Korbbestandteilen einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Investmentfondsanteile als Korbbestandteile:]

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle [1]** als Basiswert angegebenen [Investmentfondsanteil an dem in der **Tabelle** angegebenen Investmentfonds (der "**Investmentfonds**") [Korb von Investmentfondsanteilen [und [*anderen Korbbestandteil einfügen: •*]], der in der **Tabelle [2]** näher dargestellt ist (der "**Korb**").] [*im Hinblick auf Investmentfondsanteile als Korbbestandteile einfügen: "Korbbestandteil"* entspricht jedem der in **Tabelle [2]** als Korbbestandteil angegebenen Investmentfondsanteile an dem jeweils angegebenen Investmentfonds (jeweils ein "**Investmentfonds**").]. [*ggf. Regelungen zum Rebalancing einfügen: •*]
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem in [der Preiswährung][EUR] [*•*] ausgedrückten letzten Nettoinventarwert des [Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils], wie er an Berechnungstagen von der [in der **Tabelle** für den Basiswert angegebenen] [in **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen] Festlegungsstelle (die "**Festlegungsstelle**") festgestellt und veröffentlicht wird. [Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht [dem von der Festlegungsstelle an Berechnungstagen für den Basiswert berechneten und veröffentlichten Nettoinventarwert] [dem arithmetischen Mittel der an Berechnungstagen von der jeweiligen Festlegungsstelle [um [*•*]] berechneten und veröffentlichten Nettoinventarwerte der Korbbestandteile] [der Summe der an Berechnungstagen von der jeweiligen Festlegungsstelle [um [*•*]] berechneten und veröffentlichten Nettoinventarwerte der Korbbestandteile] [, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [2]** zugewiesen ist.].] [Der "**Maßgebliche Referenzkurs**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[höchsten] [niedrigsten] Referenzkurs dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem [arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) und dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag] [Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag]. "**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] von der [jeweiligen] Festlegungsstelle berechnet wird] "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum an einem Berechnungstag, an dem der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] von der [jeweiligen] Festlegungsstelle berechnet wird]. [*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Bestimmung des Maßgeblichen Referenzkurses / andere Bestimmung der Maßgeblichen Performance / andere Berechnungstagesbestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen: •*]

- (3) Wird die Berechnung [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] zu irgendeiner Zeit aufgehoben oder wird [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] durch ein anderes entsprechendes Finanzinstrument ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Wertpapierrechts gemäß Absatz (4), fest, welches Finanzinstrument künftig den [Basiswert] [betroffenen Korbbestandteil] ersetzen soll (der "**Nachfolge[korb]wert**"). Der Nachfolge[korb]wert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert] [betreffenden Korbbestandteil] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge[korb]wert.
- (4) Werden die Bedingungen, denen [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] unterliegt, geändert oder tritt eine Veränderung ein, die den [Basiswert] [Korbbestandteil] betrifft, wie z.B. (aber nicht abschließend) die Nichtweiterberechnung oder Änderung der Berechnungsgrundlagen für den Nettoinventarwert des [Basiswerts] [betreffenden Korbbestandteils], die Auflösung des [jeweiligen] Investmentfonds oder die Entziehung administrativer Genehmigungen für den Vertrieb des [jeweiligen] Investmentfonds in der Bundesrepublik Deutschland oder eine Änderung der Anlagestrategie des [jeweiligen] Investmentfonds, die nach billigem Ermessen der Emittentin wesentlich ist, oder eine Konsolidierung, Teilung oder Re-Qualifizierung der Anteile an dem [betreffenden] Investmentfonds, so kann die Emittentin, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 11, das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) mit dem Ziel anpassen, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zu Grunde zu legen ist. Das angepasste Wertpapierrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (5) Die in den vorgenannten Absätzen (3) und (4) erwähnten Anpassungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.] [*andere Anpassungsbestimmung einfügen: •*]]

[*im Fall eines Zinssatzes als Basiswert bzw. von Zinssätzen als Korbbestandteile einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Zinssätze als Korbbestandteile:*

- (1) [Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle [1]** als Basiswert angegebenen [Zinssatz] [Korb von Zinssätzen [und [*anderen Korbbestandteil einfügen: •*]], der in der **Tabelle [2]** näher dargestellt ist (der "**Korb**").] "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle [2]** als Korbbestandteil angegebenen Zinssätze]. [*ggf. Regelungen zum Rebalancing einfügen: •*]

- (2) [Der "**Referenzkurs**" entspricht dem an einem Berechnungstag [an dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") zu der [in der **Tabelle** für den Basiswert] [in der **Tabelle 2** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Maßgeblichen Zeit auf der [in der **Tabelle** für den Basiswert] [in der **Tabelle 2** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Bildschirmseite angezeigten Satz des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] [, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle 2** zugewiesen ist]. [Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht [den auf der Bildschirmseite an Berechnungstagen für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen] [dem arithmetischen Mittel der auf den Bildschirmseiten an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um [●]] berechneten und veröffentlichten Kurse] [der Summe der auf den angegebenen Bildschirmseiten an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um [●]] berechneten und veröffentlichten Kurse] [, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor (§ 2 (●)), der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [2]** zugewiesen ist.]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle [2]** angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] [ggf. *Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile einfügen: ●*] [ggf. *andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren einfügen: ●*].] [Der "**Maßgebliche Referenzkurs**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[höchsten] [niedrigsten] Referenzkurs dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem [arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) und dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag] [Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag].] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der [Basiswert] [jeweilige Korbzinssatz] üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird.] "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum an einem Berechnungstag, an denen der [Basiswert] [jeweilige Korbzinssatz] üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird.] [*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / anderer Maßgeblicher Referenzkurs / andere Maßgebliche Performance / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen: ●*]

"**Bildschirmseite**" ist die in der **Tabelle [1/2]** für den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] angegebene Seite des in der **Tabelle [1/2]** angegebenen Wirtschaftsinformationsdienstes oder eine diese ersetzenden Bildschirmseite, die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmt wird. "**Maßgebliche Zeit**" ist in der **Tabelle [1/2]** für den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] angegebene Maßgebliche Zeit zur Bestimmung des Referenzkurses.

Sollte zu der genannten Zeit die angegebene Bildschirmseite für den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] nicht zur Verfügung stehen oder wird für den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem [●]satz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten [●]satz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) festzulegen. Die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Referenzbanken deren jeweilige Quotierungen für den dem [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] entsprechenden [●]satz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) zur Maßgeblichen Zeit am betreffenden Berechnungstag anzufordern. Für den Fall, dass mindestens [zwei] [●] der Referenzbanken gegenüber der Emittentin eine entsprechende Quotierung abgegeben haben, kann der Referenzkurs anhand dem von der Emittentin errechneten arithmetische Mittel (ggf. aufgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent) der ihr von diesen Referenzbanken genannten Quotierungen bestimmt werden. [Für den Fall, dass der Referenzkurs des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] nicht auf diese Weise bestimmt werden kann, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Referenzkurs des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] auf der Basis des Referenzkurses des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] zu ermitteln, der am unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag an dem Referenzmarkt zu der für den [Basiswert][Korbbestandteil] angegebenen Maßgeblichen Zeit auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.]]

- (3) Wird der Referenzkurs des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Referenzkurs auf der Grundlage der an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarktes wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.] [*andere Anpassungsbestimmungen: ●*]]

[*im Fall von Dividenden als Basiswert einfügen: ●*]]

[*im Hinblick auf Schuldverschreibungen der Arten "Zinsleiter" und "Korridor" einfügen:*

(entfällt)]

§ 11
[Vorzeitige Kündigung]

[im Fall eines Index als Basiswert bzw. von Indizes als Korbbestandteile als Absatz (1) einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile:]

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Wertpapierrechts oder die Festlegung eines Nachfolge[korb]werts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Nachfolge[korb]wert festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Inhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Nachfolge[korb]wert festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.]

[im Fall von Aktien als Basiswerten bzw. Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Aktien als Korbbestandteile:]

- (1) Sollte die Notierung [des Basiswerts] [einer der einen Korbbestandteil bildenden Aktien des jeweiligen Unternehmens] an der Maßgeblichen Börse auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit dem Unternehmen ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre des Unternehmens durch Aktien des herrschenden Unternehmens geschlossen werden oder sollten Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter "**Squeeze Out**"), die Terminbörse die Kontrakte kündigen oder für den Basiswert ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben, verlängert oder durch den das Angebot unterbreitenden Übernehmer oder einen Dritten die Annahme des Angebots durch die Aktionäre bzw. das Erreichen der im Übernahmeangebot festgelegten Beteiligungsschwelle an dem Unternehmen erklärt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Mo-

nat nach endgültiger Einstellung der Notierung [der Aktien des Unternehmens] [der einen Korbbestandteil bildenden Aktien des jeweiligen Unternehmens] an der Maßgeblichen Börse bzw. innerhalb eines Monats nach Eintritt eines sonstigen zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Die Emittentin ist auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen, wenn nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) nur noch eine geringe Liquidität [der Aktien des Unternehmens] [des jeweiligen Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse gegeben ist. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Einstellung der Notierung bzw. Feststellung der geringen Liquidität [der Aktien des Unternehmens] [des jeweiligen Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse oder dem Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts und der Abrechnungsbeträge der Kontrakte an den Terminbörsen festgelegt wird.

[Besteht oder beginnt im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung einer der Korbbestandteile an einer Maßgeblichen Börse keine Notierung an einer Ersatzbörse, wird der betreffende Korbbestandteil, sofern die Emittentin die Zertifikate nicht vorzeitig gemäß den vorstehenden Bestimmungen gekündigt hat, aus dem Korb entfernt und durch einen Geldbetrag ersetzt, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Korbbestandteils unmittelbar vor der endgültigen Einstellung der Notierung festgelegt wurde[, multipliziert mit dem auf den Korbbestandteil anwendbaren Gewichtungsfaktor].]

[im Fall eines Wechselkurses als Basiswert bzw. von Wechselkursen als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Wechselkurse als Korbbestandteile:]

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Wertpapierrechts oder die Festlegung einer Ersatzreferenzstelle für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil], aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder eine Ersatzreferenzstelle festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder eine Ersatzre-

renzstelle festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.]

[im Fall einer Anleihe als Basiswert bzw. von Anleihen als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Anleihen als Korbbestandteile:]

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Wertpapierrechts, die Festlegung eines Nachfolge[korb]werts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil], aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Nachfolge[korb]wert oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Nachfolge[korb]wert oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.]

[im Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. von Rohstoffen als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteile:]

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Wertpapierrechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil], aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Ersatzrefe-

renzmarkt festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.]

[im Fall eines Futures Kontrakts als Basiswert bzw. von Futures Kontrakten als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Futures Kontrakte als Korbbestandteile:]

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts oder eines Nachfolge[korb]werts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen ein Ersatzreferenzmarkt oder ein Nachfolge[korb]wert festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen ein Ersatzreferenzmarkt oder ein Nachfolge[korb]wert festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.]

[im Fall eines Investmentfondsanteils als Basiswerten bzw. im Fall von Investmentfondsanteilen als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Investmentfondsanteile als Korbbestandteile:]

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Wertpapierrechts oder die Festlegung eines Nachfolge[korb]werts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Nachfolge[korb]wert festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Nachfolgefondsanteil festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.]

[im Fall eines Zinssatzes als Basiswert bzw. von Zinssätzen als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Futures Kontrakte als Korbbestandteile:]

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Ermittlung des Referenzkurses, aus welchen Gründen auch immer, nach den Bestimmungen in § 12 nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Festlegung des Referenzkurses nicht möglich ist, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Festlegung des Referenzkurses nicht möglich ist, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.]

[im Fall von Dividenden als Basiswert einfügen: ●]

Für alle Arten von Basiswerten bzw. Korbbestandteilen folgende Absätze (2) und (3) einfügen:

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß Absatz (1) gilt die in § 8 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Inhaber [des Zertifikats] [der Schuldverschreibung] gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.][●]

[ggf. andere oder ergänzende Regelung einfügen: ●]

*[im Hinblick auf Schuldverschreibungen der Arten "Zinsleiter" und "Korridor" einfügen:
(entfällt)]*

§ 12
Zahlstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist sowohl die Zahlstelle als auch die Emissionsstelle (zusammen die "**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zahlstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (2) Die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (3) Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der [Zertifikate][Schuldverschreibungen]. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von [Zertifikaten][Schuldverschreibungen] zu prüfen.

§ 13
Bekanntmachungen

[Bekanntmachungen, welche die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] betreffen, werden in einer überregionalen deutschen Zeitung, voraussichtlich in der Börsen-Zeitung, [[und][oder] auf der Internetseite [●] der [Emittentin][Anbieterin]] veröffentlicht. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] notiert sind, erfolgen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Die Emittentin ist berechtigt, anstatt einer Zeitungsveröffentlichung oder zusätzlich zu einer Zeitungsveröffentlichung eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die [Zertifikats][Schuldverschreibungs]inhaber zu übermitteln. Jede derartige Mitteilung an Clearstream gilt am dritten (3.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an Clearstream als den [Zertifikats][Schuldverschreibungs]inhabern zugegangen.] [●]

§ 14
Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere [Zertifikate][Schuldverschreibungen] mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den [Zertifikaten][Schuldverschreibungen] zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "[**Zertifikate**][**Schuldverschreibungen**]" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen [Zertifikate][Schuldverschreibungen].
- (2) Die Emittentin [und die Garantin] [ist][sind] berechtigt, jederzeit [Zertifikate][Schuldverschreibungen] über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. [Weder d][D]ie Emittentin [noch die Garantin] ist [nicht] verpflichtet, die Inhaber der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen [Zertifikate][Schuldverschreibungen] können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin [bzw. der Garantin] in anderer Weise verwendet werden.

§ 15
[(entfällt)]
[Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit [mit Zustimmung der Garantin] berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] eine andere Gesellschaft[, einschließlich der Garantin,] als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den [Zertifikaten][Schuldverschreibungen] an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den [Zertifikaten][Schuldverschreibungen] übernimmt (die "**Übernahme**");
 - (b) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Inhaber der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden;
 - (c) die Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den [Zertifikaten][Schuldverschreibungen] zu Gunsten der Wertpapierinhaber unbedingt und unwiderruflich garantiert und der Text dieser Garantie gemäß § 13 bekannt gemacht wurde; [und]

- (d) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Neuen Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind [; und
 - (e) die Garantin (ausgenommen, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingt die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert].
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
 - (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß Absatz (1) wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhaber aus oder im Zusammenhang mit den [Zertifikaten][Schuldverschreibungen] befreit.][●]

§ 16
[(entfällt)]
[Kündigung]

[Die Emittentin ist berechtigt, die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von [●] durch Bekanntmachung gemäß § 13 mit Wirkung zu [einem Termin, an dem die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] wirksam eingelöst werden können][●] (jeweils ein „**Kündigungstermin**“)[, frühestens aber zum ●] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.

[Die Kündigung der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] durch die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.][*andere Kündigungsbestimmung einfügen: ●*]

§ 17
Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den [Zertifikaten][Schuldverschreibungen] ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Wertpapierinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

[D.][E.][F.] Garantie

THIS GUARANTEE is made on 19 June 2008 by THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., a corporation duly organised under the laws of the State of Delaware (the "**Guarantor**").

WHEREAS

- (A) Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (the "**Issuer**") has established a programme (the "**Programme**") for the issuance of certificates, notes and other structured securities (the "**Securities**") in connection with which they have prepared a prospectus dated 19 June 2008 (the "**Prospectus**", which expression shall include any amendments or further supplements thereto).
- (B) From time to time, the Issuer may issue Tranches of Securities under the Programme subject to the terms and conditions described in the Prospectus.
- (C) The Guarantor has determined to execute this Guarantee of the payment obligations of the Issuer in respect of the Securities issued by the Issuer under the Programme.

THE GUARANTOR hereby agrees as follows:

1. For value received, the Guarantor hereby unconditionally guarantees to the Holder of each Security (the "**Holder**") the payment of any redemption amount and any other

DIESE GARANTIE wurde am 19. Juni 2008 von THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware ordnungsgemäß bestehende Gesellschaft (die "**Garantin**") gewährt.

VORBEMERKUNGEN

- (A) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (die "**Emittentin**") hat ein Programm für die Emission von Zertifikaten, Schuldverschreibungen und anderen strukturierten Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") aufgelegt (das "**Emissionsprogramm**") und in diesem Zusammenhang einen Prospekt vom 19. Juni 2008 erstellt (der "**Prospekt**", wobei dieser Begriff auch alle Ergänzungen und Nachträge zu dem ursprünglichen Prospekt umfasst).
- (B) Die Emittentin ist berechtigt, aufgrund des Emissionsprogramms zu den in dem Prospekt dargelegten Bedingungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten Tranchen von Wertpapieren zu begeben.
- (C) Die Garantin gewährt diese Garantie als Sicherheit für sämtliche Zahlungsverpflichtungen, die der Emittentin in Zusammenhang mit den von ihr im Rahmen des Emissionsprogramms begebenen Wertpapieren entstehen.

DIE GARANTIN verpflichtet sich hiermit wie folgt:

1. Gegen entsprechende Gegenleistung übernimmt die Garantin hiermit gegenüber den Inhabern der einzelnen Wertpapiere (die "**Wertpapierinhaber**") eine unbedingte Garantie für die Leistung aller Rückzah-

amount payable under the terms and conditions of the Securities. In the case of failure by the Issuer punctually to make payment of any redemption amount or any other amounts payable under the terms and conditions of the Securities, the Guarantor hereby agrees to cause any such payment to be made promptly when and as the same shall become due and payable as if such payment was made by the Issuer in accordance with the terms and conditions of the Securities.

2. This Guarantee is one of payment and not of collection.

3. The Guarantor hereby waives notice of acceptance of this Guarantee and notice of any obligation or liability to which it may apply, and waives presentment, demand for payment, protest, notice of dishonour or non-payment of any such obligation or liability, suit or the taking of other action by any Holder against, and any notice to, the Issuer or any other party.

4. The obligations of the Guarantor hereunder will not be impaired or released by (1) any change in the terms of any obligation or liability of the Issuer under the Securities or (2) the taking or failure to take any

lungsbeträge und sonstiger Zahlungen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere. Für den Fall, dass die Emittentin Rückzahlungsbeträge und sonstige Zahlungen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere nicht pünktlich bei Fälligkeit leisten sollte, verpflichtet sich die Garantin hiermit zu veranlassen, dass die entsprechenden Zahlungen bei Fälligkeit unverzüglich und so geleistet werden, wie wenn sie von der Emittentin gemäß den für die Wertpapiere geltenden Bedingungen geleistet würden.

2. Diese Garantie ist eine Zahlungsgarantie (*guarantee of payment*) und keine Einziehungsgarantie (*guarantee of collection*).

3. Die Garantin verzichtet hiermit auf die Bestätigung der Annahme dieser Garantie sowie auf die Anzeige von Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten, die unter diese Garantie fallen; weiterhin verzichtet die Garantin hiermit hinsichtlich der garantierten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten auf die Vorlage von Nachweisen, Zahlungsverlangen, Protesten, Mitteilungen über die Nichtonorierung oder Nichtzahlung, die Einleitung gerichtlicher Schritte oder sonstiger Maßnahmen durch die Wertpapierinhaber ebenso wie die Abgabe sonstiger Erklärungen durch die Wertpapierinhaber gegen bzw. gegenüber der Emittentin oder Dritten.

4. Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie werden nicht beeinträchtigt und bleiben unberührt bestehen, auch wenn (1) die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren geltenden Bestimmungen

action of any kind in respect of any security for any obligation or liability of the Issuer under the Securities or (3) the exercising or refraining from exercising of any rights against the Issuer or any other party or (4) the compromising or subordinating of any obligation or liability of the Issuer under the Securities, including any security therefore.

5. Upon any assignment or delegation of the Issuer's rights and obligations under the Securities pursuant to the terms and conditions of the Securities to a partnership, corporation or other organization in whatever form (the "**Substitute**") that assumes the obligations of such Issuer under the Securities by contract, operation of law or otherwise, this Guarantee shall remain in full force and effect and thereafter be construed as if each reference herein to the Issuer were a reference to the Substitute.

6. The Guarantor may not assign its rights nor delegate its obligations under this Guarantee in whole or in part, except for an assignment and delegation of all of the Guarantor's rights and obligation hereunder to another entity in whatever form that succeeds to all or substantially

geändert werden, oder (2) Handlungen vorgenommen bzw. unterlassen werden, die Sicherheiten betreffen, die für Verbindlichkeiten bzw. Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren gewährt worden sind, oder (3) gegenüber der Emittentin oder einem Dritten bestehende Rechte ausgeübt oder nicht ausgeübt werden oder (4) Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren beeinträchtigt oder gegenüber anderen Rechten im Rang untergeordnet werden; dies gilt auch für insoweit gewährte Sicherheiten.

5. Im Falle einer Abtretung oder sonstigen Übertragung der Rechte und Pflichten der Emittentin aus den Wertpapieren gemäß den für die Wertpapiere geltenden Bedingungen auf eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, ein Sondervermögen oder einen sonstigen Rechtsträger (der "**Rechtsnachfolger**"), die, das bzw. der aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die in Zusammenhang mit den Wertpapieren bestehenden Verpflichtungen der Emittentin eintritt, bleibt diese Garantie uneingeschränkt bestehen und wirksam und ist ab dem Zeitpunkt dieses Übergangs so zu lesen und zu verstehen, dass mit jeder Bezugnahme auf die Emittentin stets deren Rechtsnachfolger gemeint ist.

6. Die Garantin ist nicht berechtigt, ihre Rechte oder Pflichten aus dieser Garantie ganz oder teilweise abzutreten oder auf einen Dritten zu übertragen, sofern es sich nicht um eine Abtretung oder Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten der Garantin aus dieser Garantie handelt, die gegenüber einer Person vorgenommen wird,

all of the Guarantor's assets and business and that assumes such obligations by contract, operations of law or otherwise. Upon any such delegation and assumption of obligations, the Guarantor shall be relieved of and fully discharged from all obligations hereunder.

die das Vermögen und den Geschäftsbetrieb der Garantin insgesamt bzw. im wesentlichen übernimmt und aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die entsprechenden Verpflichtungen eintritt. Im Falle einer solchen Abtretung und Übernahme der Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie wird die Garantin aus ihren sämtlichen Verpflichtungen aus dieser Garantie vollumfänglich entlassen und freigestellt.

- | | | | |
|----|---|----|---|
| 7. | This Guarantee shall be governed by and construed in accordance with New York law. | 7. | Diese Garantie unterliegt dem Recht des Staates New York und ist entsprechend auszulegen. |
| 8. | The German version of the Guarantee is a non-binding translation. In the event of any difference between the English and the German version, the English version shall prevail. | 8. | Bei der deutschen Fassung dieser Garantie handelt es sich um eine unverbindliche Übersetzung. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. |

THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC.

by / durch: Rajashree Datta

(Authorized Officer / Zeichnungsberechtigter Vertreter)

IV. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH und der The Goldman Sachs Group, Inc. vom 4. März 2008 verwiesen.

V. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH und der The Goldman Sachs Group, Inc. vom 4. März 2008 verwiesen. Die Garantin reicht Dokumente und Berichte bei der US Securities and Exchange Commission (die "SEC") ein. Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere wird auf folgende Dokumente verwiesen:

- den Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 30. November 2007 geendete Geschäftsjahr, der am 29. Januar 2008 bei der SEC eingereicht wurde und der insbesondere Risikofaktoren im Hinblick auf die Garantin, historische Finanzinformationen und Informationen über die Geschäftstätigkeit der Garantin enthält,
- Ziffer 1 der Vollmacht (*Proxy Statement*) hinsichtlich der Hauptversammlung am 10. April 2008, die insbesondere Angaben zu den Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen sowie zu den Praktiken der Geschäftsführung der Garantin enthält,
- den Quartalsbericht gemäß Form 10-Q für das am 29. Februar 2008 geendete Quartal, der am 9. April 2008 bei der SEC eingereicht wurde und der insbesondere die ungeprüften Quartalszahlen der Garantin enthält, und
- die Mitteilungen gemäß Form 8-K vom 18. März 2008 und 17. Juni 2008, die insbesondere erste Angaben zu den Quartalszahlen für das erste und zweite Quartal der Garantin sowie zu aktuellen Entwicklungen in der Geschäftstätigkeit der Garantin enthalten.

Die oben genannten Unterlagen sind in englischer Sprache verfasst. Sie wurden von der Garantin bei der SEC eingereicht und sind über die Webseite der SEC auf <http://www.sec.gov> erhältlich. Zudem sind sie auf der Webseite der Wertpapierbörse Luxemburg auf <http://www.bourse.lu> erhältlich. Ausserdem werden die Dokumente bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Die Garantin ist nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware unter der Registrierungsnummer 2923466 organisiert.

Wie schriftlich im dritten Paragraph der geänderten und neu formulierten Gründungsurkunde (*Certificate of Incorporation*) der Garantin festgelegt, darf die Garantin alle zulässigen Handlungen und Aktivitäten ausführen, für die Kapitalgesellschaften nach dem *Delaware General Corporation Law* des US-Bundesstaates Delaware gegründet werden können.

Die Garantin steht in Übereinstimmung mit allen Standards der Unternehmensführung der New York Stock Exchange, welche auf die Garantin als eine Kapitalgesellschaft (*Corporation*), die in den USA organisiert ist und deren Aktien an einer solchen Börse gelistet sind, anwendbar sind.

VI. BESTEUERUNG

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information des Anlegers dar. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Anleger mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater.

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den [Zertifikats][Schuldverschreibungs]inhabern zu tragen.

Im Falle von unter den [Zertifikaten][Schuldverschreibungen] geschuldeten Zahlungen und im Falle von Veräußerungen der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] kann Quellensteuer anfallen. [Die Erhebung einer Quellensteuer kann sich insbesondere als Folge der durch die Unternehmenssteuerreform 2008 eingeführten Abgeltungssteuer in Deutschland ergeben.]

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den [Zertifikaten][Schuldverschreibungen] in Deutschland und Österreich [und [weitere Angebotsländer einfügen: ●]]. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der [Zertifikate][Schuldverschreibungen], sondern nur um bestimmte Teilaspekte. Weiterhin werden die Steuervorschriften anderer Staaten als der Bundesrepublik Deutschland und Österreich [und [weitere Angebotsländer einfügen: ●]] und die individuellen Umstände der Anleger nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Anleger können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts bzw. der Erstellung der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen geltenden deutschen und österreichischen [und [weitere Angebotsländer einfügen: ●]] Rechtslage. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können Änderungen unterliegen, unter Umständen auch rückwirkend [(insbesondere durch das zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts im Gesetzgebungsverfahren befindliche Jahressteuergesetz 2009)][●]. Änderungen der Besteuerung in Deutschland werden sich insbesondere aufgrund der Einführung der Abgeltungssteuer ergeben. Zur steuerlichen Behandlung von innovativen und strukturierten Finanzprodukten existieren sowohl in Deutschland als auch in Österreich [und [weitere Angebotsländer einfügen: ●]] gegenwärtig nur vereinzelte Aussagen der Rechtsprechung und des Finanzministeriums, die derartige [Zertifikate][Schuldverschreibungen] behandeln. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (kuponauszahlende Stellen) kann nicht ausgeschlossen werden.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

[Steuerliche Behandlung der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] in der Bundesrepublik Deutschland einfügen: ●]

[Steuerliche Behandlung der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] in Österreich einfügen: ●]

[Steuerliche Behandlung der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] in weiteren Angebotsländern einfügen: ●]

Die allgemeinen Risikoinformationen und die allgemeinen Informationen zur Besteuerung sind nicht Bestandteil der [Zertifikats][Schuldverschreibungs]bedingungen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

VII. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

[im Fall einer Aufstockung der Endgültigen Angebotsbedingungen einfügen: [Bezeichnung der Zertifikate bzw. Schuldverschreibungen einfügen: •] (die "[erste][•] Aufstockung"), die mit den ausstehenden am [Datum der Erstemission einfügen: •][ggf. weitere Emission einfügen: •] zum Basisprospekt vom [Datum einfügen: •] begebenen [Bezeichnung der Zertifikate bzw. Schuldverschreibungen einfügen: •] (WKN •) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission bilden.]

Endgültige Angebotsbedingungen vom

•
(Tranche •)

[im Fall einer Ersetzung der Endgültigen Angebotsbedingungen einfügen: (welche die Endgültigen Angebotsbedingungen vom • ersetzen)]

zum

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 19. Juni 2008

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH

Frankfurt am Main

(Emittentin)

[Participations-][Rolling Short][Discount][Bonus][Reverse Bonus][Airbag][Lock-in][Victory][Schmetterling][Exchangeables][•][**Zertifikate**][**Schuldverschreibungen**][•]

bezogen auf

[Basiswert(e) bzw. Korb von Basiswerten einfügen: •]

unbedingt garantiert durch

The Goldman Sachs Group, Inc.
New York, Vereinigte Staaten von Amerika
(Garantin)

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt
(Anbieterin)

*Diese Endgültigen Angebotsbedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt in der Fassung der
jeweiligen Nachträge*

Präsentation der Endgültigen Angebotsbedingungen

Gegenstand der Endgültigen Angebotsbedingungen vom • zum Basisprospekt vom 19. Juni 2008 (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") sind [*Name der Zertifikate bzw. Schuldverschreibungen einfügen: •*], die von der Goldman Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") begeben werden (die ["**Zertifikate**"]["**Schuldverschreibungen**"]). [Die vorliegenden [*Name der Zertifikate bzw. Schuldverschreibungen einfügen: •*] wurden auf der Basis der im Basisprospekt enthaltenen [*Name der Zertifikate bzw. Schuldverschreibungen im Basisprospekt einfügen: •*] erstellt.] [*Gegebenenfalls im Fall einer Aufstockung einfügen: Die [Zertifikate] [Schuldverschreibungen] teilen sich auf in • [Zertifikate] [Schuldverschreibungen], welche zusammen mit den • [Zertifikaten] [Schuldverschreibungen] der WKN •, die unter den Endgültigen Angebotsbedingungen vom • (die "**Ersten Endgültigen Angebotsbedingungen**") zum Basisprospekt vom 19. Juni 2008 in der Fassung etwaiger Nachträge (der "**Erste Basisprospekt**"), emittiert wurden] [*im Fall einer Aufstockung von einer unter einem mittlerweile nicht mehr gültigen Basisprospekt begebenen Emission einfügen: Die [Zertifikate] [Schuldverschreibungen] teilen sich auf in • [Zertifikate] [Schuldverschreibungen], welche zusammen mit den • [Zertifikaten] [Schuldverschreibungen] der WKN •, die unter den Endgültigen Angebotsbedingungen vom • (die "**Ersten Endgültigen Angebotsbedingungen**") zum [Basisprospekt][Prospekt][Zertifikate bezogen auf Aktien / Indizes / Wechselkurse / Rohstoffe vom 30. September 2005][500.000 Best-Of-Rainbow-Zertifikate bezogen auf einen Korb bestehend aus Indizes und einem Investmentfondsanteil vom 10. November 2005][500.000 Bonus-Zertifikate bezogen auf den 10-Jahres EUR Swap Satz vom 28. November 2005][Bonus-Zertifikate jeweils bezogen auf Futures Kontrakte (WKN: GS8 T31 und GS8 T33) vom 01. Dezember 2005][Bonus-Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap) bezogen auf den NYMEX Light, Sweet Crude Oil Future vom 3. Februar 2006][Partizipations- / Discount / Bonus / Airbag / Lock-in / Victory / Schmetterling-Zertifikate bezogen auf Indizes / Aktien / Wechselkurse / Anleihen / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Investmentfondsanteile / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Indizes / Aktien / Wechselkursen / Anleihen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Investmentfondsanteilen / Zinssätzen vom 22. Februar 2006][Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung gebunden an einen Referenzzinssatz bzw. einen Korb bestehend aus Indizes / Aktien / Rohstoffen vom 12. April 2006][Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung gebunden an einen Referenzzinssatz bzw. einen Korb bestehend aus Aktien vom 27. Juni 2006][Bonus-, Bonus Zins Plus Partizipations-Zertifikate bezogen auf Indizes und Aktien vom 27. Juni 2006][Lookback Partizipations-Zertifikate bezogen auf einen Index bzw. einen Korb bestehend aus Indizes vom 28. Juni 2006][Bonus Zertifikate bezogen auf einen Korb bestehend aus Aktien vom 28. Juni 2006][Partizipations-Zertifikate mit Jährlicher Verzinsung bezogen auf einen Korb bestehend aus Indizes vom 28. Juni 2006][Airbag Zertifikate bezogen auf einen Index bzw. einen Korb bestehend aus Indizes vom 28. Juni 2006][Discount Zertifikate mit Höchstrückzahlung (CAP) bezogen auf Indizes und Aktien vom 28. Juni 2006][Impact Partizipations-Zertifikate bezogen auf einen Korb bestehend aus Indizes vom 28. Juni 2006][Impact Partizipations-Zertifikate bezogen auf Indizes bzw. einen Korb bestehend aus Indizes vom 28. Juni 2006][Lock-in Zertifikate bezogen auf Indizes vom 28. Juni 2006][Open End Zertifikate bezogen auf Indizes und Futures Kon-**

trakte vom 28. Juni 2006][Partizipations-Zertifikate bezogen auf Indizes bzw. einen Korb bestehend aus Aktien vom 28. Juni 2006][Rainbow Partizipations-Zertifikate bezogen auf einen Korb bestehend aus Indizes vom 28. Juni 2006][Partizipations- / Discount / Bonus / Reverse Bonus / Airbag / Lock-in / Victory / Schmetterling-Zertifikate bezogen auf Indizes / Aktien / Wechselkurse / Anleihen / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Investmentfondsanteile / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Indizes / Aktien / Wechselkursen / Anleihen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Investmentfondsanteilen / Zinssätzen vom 07. Juli 2006][Partizipations- / Rolling Short / Discount / Bonus / Reverse Bonus / Airbag / Lock-in / Victory / Schmetterling / [●]-Zertifikate / Schuldverschreibungen mit fester / variabler Verzinsung / mit den zusätzlichen unter II. C. aufgeführten Ausstattungsmerkmalen bezogen auf Indizes / Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Wechselkurse / Anleihen / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Investmentfondsanteile / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Indizes / Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Wechselkursen / Anleihen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Investmentfondsanteilen / Zinssätzen vom 26. Juni 2007], in der Fassung etwaiger Nachträge (der "**Erste Basisprospekt**"), emittiert wurden] [*im Fall einer Aufstockung einfügen*: eine einheitliche Emission im Sinne des [§ 14][●] der [Zertifikats][Schuldverschreibungs]bedingungen bilden, d.h. sie haben die gleiche WKN und gleiche Ausstattungsmerkmale (zusammen die "**Emission**").] [*im Fall einer Aufstockung von einer unter einem mittlerweile nicht mehr gültigen Basisprospekt begebenen Emission einfügen*: Die im Basisprospekt vom 19. Juni 2008 enthaltenen Bedingungen, werden durch die Bedingungen, die im Ersten Basisprospekt enthalten sind, ersetzt. Zu diesem Zweck wird der Abschnitt [●] (die "[Zertifikats][Schuldverschreibungs]bedingungen") aus dem Ersten Basisprospekt durch Verweis gemäß § 11 WpPG in diesen Basisprospekt einbezogen. Der Erste Basisprospekt und die Ersten Endgültigen Angebotsbedingungen sind auf der Internetseite www.goldman-sachs.de veröffentlicht.]

Die Endgültigen Angebotsbedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 Unterabsatz 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Angebotsbedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d. h. es werden alle Teile wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden mit einem Platzhalter ("●") gekennzeichnete Stellen nachgetragen. Alternative oder wählbare (in dem Basisprospekt mit eckigen Klammern (" []") gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Angebotsbedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen. Die Vorlagen für die Abschnitte I., II., III., IV. und V. der Endgültigen Angebotsbedingungen befinden sich in den korrespondierenden Teilen im Basisprospekt [*im Fall einer Aufstockung von einer unter einem mittlerweile nicht mehr gültigen Basisprospekt begebenen Emission einfügen*: , im Fall des Abschnitts [●] wie ersetzt durch den korrespondierenden Teil des Ersten Basisprospekts]. [*im Fall einer Aufstockung einfügen*: Der Abschnitt [●] ist mit dem Abschnitt [●] der Ersten Endgültigen Angebotsbedingungen identisch [(vorbehaltlich [des Verkaufsbeginns][,][des Emissionsvolumens][und ●]).]

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und die Garantin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Angebotsbedingungen zusammen ergeben. Soweit Angaben in den Endgültigen Angebotsbedingungen und den darin enthaltenen

[Zertifikats][Schuldverschreibungs]bedingungen vom Basisprospekt abweichen, sind die Angaben in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorrangig gegenüber den Angaben im Basisprospekt. Dies stellt keine Ermächtigung der Emittentin dar, bei der Präsentation der Endgültigen Angebotsbedingungen von dem durch den Basisprospekt vorgegebenen Rahmen abzuweichen.

Die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Rückzahlungsbetrag gemäß diesen [Zertifikats][Schuldverschreibungs]bedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, dass kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 8 der [Zertifikats][Schuldverschreibungs]bedingungen beschrieben), als abgegeben.

[[Es ist zu beachten, dass es sich bei [Zertifikaten] [Schuldverschreibungen] um äußerst risikoreiche Wertpapiere handelt, bei denen ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten möglich ist.] [●] [Risikoerhöhend wirkt, dass [das Wertpapierrecht – wie in den [Zertifikats][Schuldverschreibungs]bedingungen definiert - befristet ist][●].] Nähere Ausführungen hierzu sind der Beschreibung der Risikofaktoren (vgl. Abschnitt I. der Endgültigen Angebotsbedingungen) zu entnehmen.]

Der Prospekt sowie die Endgültigen Angebotsbedingungen ersetzen nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder Ihren Finanzberater. Die in dem Prospekt oder den Endgültigen Angebotsbedingungen, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Garantin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Garantin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den [Zertifikaten][Schuldverschreibungen] stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

INHALTSVERZEICHNIS DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

I.	RISIKOFAKTOREN.....	•
	A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren.....	•
	1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin.....	•
	2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin	•
	B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren.....	•
	C. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren.....	•
	1. Produktbezogene Risikofaktoren.....	•
	2. Basiswertbezogene Risikofaktoren.....	•
	3. Produktübergreifende Risikofaktoren.....	•
	D. Risiko von Interessenkonflikten	•
II.	ANGABEN ÜBER DIE [ZERTIFIKATE][SCHULDVERSCHREIBUNGEN]	•
	A. Allgemeine Angaben zu den [Zertifikaten][Schuldverschreibungen]	•
	1. Beschreibung der [Zertifikate][Schuldverschreibungen].....	•
	2. Berechnungsstelle, Zahlstelle und externe Berater.....	•
	3. Maßgebliche Rechtsordnung	•
	4. Verkaufsbeginn / Zeichnungsfrist, anfängliche[r] Verkaufspreis[e], Provisionen und Valutierung.....	•
	5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der [Zertifikate] [Schuldverschreibungen]	•
	6. Währung der [Zertifikats][Schuldverschreibungs]emission	•
	7. Verbriefung, Lieferung	•
	8. Börsennotierung	•
	9. Handel in den [Zertifikaten][Schuldverschreibungen]	•
	10. Bekanntmachungen.....	•
	11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	•
	12. [Angaben zu de[m][n] Basiswert[en]][Angaben zum Referenzzinssatz/zu den Referenzzinssätzen]	•
	13. Übernahme	•
	14. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission	•
	15. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen.....	•
	B. Rückzahlungsszenarien/ Beispielrechnungen.....	•
	[C. Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin]	•
	[[C.][D.] Preisbestimmende Faktoren von [•] Zertifikaten während der Laufzeit].....	•
	[C.][D.][E.] [Zertifikats][Schuldverschreibungs]bedingungen.....	•
	[D.][E.][F.] Garantie	•
III.	WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	•
IV.	WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN.....	•
V.	BESTEUERUNG	•

VIII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT

Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, als Emittentin und Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, als Anbieterin, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben. Sie erklären ferner, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Bereithaltung des Prospekts

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 14 des Wertpapierprospektgesetzes veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Prospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit vorgenommen. Die Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main veröffentlicht. Darüber hinaus wird in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in Deutschland weit verbreitet ist, eine Mitteilung veröffentlicht, aus der hervorgeht, wie die Endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht worden sind und wo sie erhältlich sind. Die Endgültigen Angebotsbedingungen sind, ebenso wie dieser Basisprospekt, des Weiteren auf der Internet-Seite der Emittentin und Anbieterin sowie Zahlstelle unter www.goldman-sachs.de abrufbar und elektronisch veröffentlicht.

Durch Verweis einbezogene Dokumente

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird im Abschnitt "**Wesentliche Angaben zur Emittentin**" gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH und der The Goldman Sachs Group, Inc. vom 4. März 2008 (das "**Registrierungsformular**") verwiesen.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere wird im Abschnitt "**Wesentliche Angaben zur Garantin**" gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die Seiten 7-8 und 18 ff. des Registrierungsformulars (wie oben definiert) verwiesen.

Das Registrierungsformular wird bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen

Ausgabe bereitgehalten. Eine Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung des Registrierungsformulars wurde am 6. März 2008 in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin wird im Abschnitt "**Wesentliche Angaben zur Garantin**" zudem gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf folgende Dokumente verwiesen:

- den Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 30. November 2007 geendete Geschäftsjahr, der am 29. Januar 2008 bei der SEC eingereicht wurde und der insbesondere Risikofaktoren im Hinblick auf die Garantin, historische Finanzinformationen und Informationen über die Geschäftstätigkeit der Garantin enthält,
- Ziffer 1 der Vollmacht (*Proxy Statement*) hinsichtlich der Hauptversammlung am 10. April 2008, die insbesondere Angaben zu den Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen sowie zu den Praktiken der Geschäftsführung der Garantin enthält,
- den Quartalsbericht gemäß Form 10-Q für das am 29. Februar 2008 geendete Quartal, der am 9. April 2008 bei der SEC eingereicht wurde und der insbesondere die ungeprüften Quartalszahlen der Garantin enthält, und
- die Mitteilungen gemäß Form 8-K vom 18. März 2008 und 17. Juni 2008, die insbesondere erste Angaben zu den Quartalszahlen für das erste und zweite Quartal der Garantin sowie zu aktuellen Entwicklungen in der Geschäftstätigkeit der Garantin enthalten.

Die oben genannten Unterlagen sind in englischer Sprache verfasst. Sie wurden von der Garantin bei der U.S. Securities and Exchange Commission (der "**SEC**") eingereicht und sind über die Webseite der SEC auf <http://www.sec.gov> (*Filings & Forms (EDGAR) / Search for Company Filings / Companies and Other Filers / Company Name: Goldman Sachs Group Inc*) erhältlich.

Zudem sind sie auf der Webseite der Wertpapierbörse Luxemburg auf <http://www.bourse.lu> erhältlich. Ausserdem werden die Dokumente bei Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Weiterhin wird in dem Basisprospekt gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf folgende Dokumente verwiesen:

- Die auf Seite 43 im Basisprospekt Zertifikate bezogen auf Aktien / Indizes / Wechselkurse / Rohstoffe vom 30. September 2005 enthaltene Tabelle sowie die auf Seite 44 – 74 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 190 f. dieses Basisprospekts).

- Die auf Seite 39 – 49 im Prospekt 500.000 Best-Of-Rainbow-Zertifikate bezogen auf einen Korb bestehend aus Indizes und einem Investmentfondsanteil vom 10. November 2005 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 190 f. dieses Basisprospekts).
- Die auf Seite 30 – 38 im Prospekt 500.000 Bonus-Zertifikate bezogen auf den 10-Jahres EUR Swap Satz vom 28. November 2005 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 190 f. dieses Basisprospekts).
- Die auf Seite 32 – 41 im Prospekt Bonus-Zertifikate jeweils bezogen auf Futures Kontrakte (WKN: GS8 T31 und GS8 T33) vom 01. Dezember 2005 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 190 f. dieses Basisprospekts).
- Die auf Seite 32 – 41 im Prospekt Bonus-Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap) bezogen auf den NYMEX Light, Sweet Crude Oil Future vom 3. Februar 2006 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 190 f. dieses Basisprospekts).
- Die auf Seite 50 – 97 im Basisprospekt Partizipations- / Discount / Bonus / Airbag / Lock-in / Victory / Schmetterling-Zertifikate bezogen auf Indizes / Aktien / Wechselkurse / Anleihen / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Investmentfondsanteile / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Indizes / Aktien / Wechselkursen / Anleihen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Investmentfondsanteilen / Zinssätzen vom 22. Februar 2006 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 190 f. dieses Basisprospekts).
- Die auf Seite 37 – 55 im Basisprospekt Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung gebunden an einen Referenzzinssatz bzw. einen Korb bestehend aus Indizes / Aktien / Rohstoffen vom 12. April 2006 enthaltenen Anleihebedingungen (einbezogen auf Seite 190 f. dieses Basisprospekts).
- Die auf Seite 44 – 103 im Basisprospekt Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung gebunden an einen Referenzzinssatz bzw. einen Korb bestehend aus Aktien vom 27. Juni 2006 enthaltenen Anleihebedingungen (einbezogen auf Seite 190 f. dieses Basisprospekts).
- Die auf Seite 60 – 230 im Basisprospekt Bonus-, Bonus Zins Plus Partizipations-Zertifikate bezogen auf Indizes und Aktien vom 27. Juni 2006 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 190 f. dieses Basisprospekts).
- Die auf Seite 41 – 62 im Basisprospekt Lookback Partizipations-Zertifikate bezogen auf einen Index bzw. einen Korb bestehend aus Indizes vom 28. Juni 2006 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 190 f. dieses Basisprospekts).

- Die auf Seite 36 – 56 im Basisprospekt Bonus Zertifikate bezogen auf einen Korb bestehend aus Aktien vom 28. Juni 2006 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 190 f. dieses Basisprospekts).
- Die auf Seite 45 – 70 im Basisprospekt Partizipations-Zertifikate mit Jährlicher Verzinsung bezogen auf einen Korb bestehend aus Indizes vom 28. Juni 2006 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 190 f. dieses Basisprospekts).
- Die auf Seite 47 – 96 im Basisprospekt Airbag Zertifikate bezogen auf einen Index bzw. einen Korb bestehend aus Indizes vom 28. Juni 2006 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 190 f. dieses Basisprospekts).
- Die auf Seite 57 – 141 im Basisprospekt Discount Zertifikate mit Höchstrückzahlung (CAP) bezogen auf Indizes und Aktien vom 28. Juni 2006 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 190 f. dieses Basisprospekts).
- Die auf Seite 41 – 54 im Basisprospekt Impact Partizipations-Zertifikate bezogen auf einen Korb bestehend aus Indizes vom 28. Juni 2006 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 190 f. dieses Basisprospekts).
- Die auf Seite 44 – 89 im Basisprospekt Impact Partizipations-Zertifikate bezogen auf Indizes bzw. einen Korb bestehend aus Indizes vom 28. Juni 2006 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 190 f. dieses Basisprospekts).
- Die auf Seite 42 – 74 im Basisprospekt Lock-in Zertifikate bezogen auf Indizes vom 28. Juni 2006 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 190 f. dieses Basisprospekts).
- Die auf Seite 81 – 153 im Basisprospekt Open End Zertifikate bezogen auf Indizes und Futures Kontrakte vom 28. Juni 2006 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 190 f. dieses Basisprospekts).
- Die auf Seite 47 – 178 im Basisprospekt Partizipations-Zertifikate bezogen auf Indizes bzw. einen Korb bestehend aus Aktien vom 28. Juni 2006 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 190 f. dieses Basisprospekts).
- Die auf Seite 56 – 93 im Basisprospekt Rainbow Partizipations-Zertifikate bezogen auf einen Korb bestehend aus Indizes vom 28. Juni 2006 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 190 f. dieses Basisprospekts).
- Die auf Seite 62 – 108 im Basisprospekt Partizipations- / Discount / Bonus / Reverse Bo-

nus /Airbag /Lock-in / Victory / Schmetterling-Zertifikate bezogen auf Indizes / Aktien / Wechselkurse / Anleihen / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Investmentfondsanteile / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Indizes / Aktien / Wechselkursen / Anleihen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Investmentfondsanteilen / Zinssätzen vom 07. Juli 2006 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 190 f. dieses Basisprospekts).

- Die auf Seite 82 – 141 im Basisprospekt Partizipations- / Rolling Short / Discount / Bonus / Reverse Bonus / Airbag / Lock-in / Victory / Schmetterling / [●]-Zertifikate / Schuldverschreibungen mit fester / variabler Verzinsung / mit den zusätzlichen unter II. C. aufgeführten Ausstattungsmerkmalen bezogen auf Indizes / Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Wechselkurse / Anleihen / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Investmentfondsanteile / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Indizes / Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Wechselkursen / Anleihen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Investmentfondsanteilen / Zinssätzen vom 26. Juni 2007 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 190 f. dieses Basisprospekts).

Die vorgenannten Dokumente wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Sie sind auf der Internetseite der Emittentin (www.goldman-sachs.de) abrufbar und werden bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten .

Unterschriften durch Vertreter der Emittentin und der Anbieterin

Frankfurt am Main, den 19. Juni 2008

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt

gez. Philip Woolf

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH

gez. Tanja Jakob

gez. Philip Woolf